Crim.
231
c

Das

Unrecht der Todesstrafe

dargestellt

von

Georg Friedrich Schlatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Unrecht der Todesstrafe

dargestellt

von

Georg Friedrich Schlatter.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1857.

Digitized by Google

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Digitized by Google

Vorwort.

Der hier folgenden Abhandlung über die Todesstrafe schicke ich nur die einfache Vorbemerkung voraus, daß ich sie während meiner Strafgefangenschaft in Bruchsal, und zwar in dem Zeitpunkte geschrieben habe, in welchem die Nachrichten von Hinrichtungen, die in Folge des Gesetzes über die Wiedereinführung der im Jahre 1849 aufgehobenen Todesstrafe stattfanden, sich in der Strafanstalt verbreiteten. Der Zeitpunkt, in welchem ich die Abhandlung durch den Druck veröffentliche, ist für dieselbe kein günstiger; und es ist mir mehr als wahrscheinlich, daß meine Ansichten, falls sie einer Beachtung gewürdigt werden sollten, viel Widerspruch finden werden. Die Ansichten und Meinungen der Menschen stehen unter dem Einflusse der Zeitverhältnisse und öffentlichen Zustände; und während in den Jahren 1848 und 1849 die kräftigsten und entschiedensten Zeugnisse gegen die Todesstrafe vernommen wurden, hört man jetzt wieder diesem Institute allerwärts das Wort reden. Dies schreckt mich aber nicht ab. Gerade dann, wann die Vorurtheile stark und siegreich sind, muß man sie bekämpfen; sind sie einmal gefallen, so gehört wenig Muth dazu, dem überwundenen Feinde noch den Text zu lesen. — Ich hätte ohne Zweifel wohl daran gethan und es würde meinem Schriftchen in mancher Beziehung genützt haben, wenn ich die Schriften anderer gelehrten Männer über

Digitized by Google

die Todesstrafe gelesen hätte; allein in der Strafanstalt standen mir keine derartigen Schriften zu Gebote, und nach meiner Entlassung wollte ich aus verschiedenen Gründen einem fremden Urtheile keinen Einfluß mehr auf diese, lediglich aus meiner eigenen Anschauung hervorgegangene Abhandlung einräumen. Mag darum auch meine Arbeit manche Mängel haben, so ist sie wenigstens das Produkt meiner eigenen, in der Tiefe meines Geistes wurzelnden und durch keine imponirende Autorität bestochenen Ueberzeugung; und auch diejenigen Leser, welche meine Ansichten nicht theilen, werden hoffentlich keinen Grund finden, die Zeit, welche sie auf die Lectüre dieses Schriftchens verwendet haben, als eine völlig verlorene zu betrachten.

Mannheim, im Juli 1857.

G. F. Schlatter.

Digitized by Google

Einleitung.

In keinem Gebiete der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens hat sich während der letzten zwei oder drei Jahrzehnte eine größere Thätigkeit entwickelt, als in dem Gebiete der Strafgesetzgebung. Die durchgreifendsten Reformen, die entschiedensten Verbesserungen wurden mit Eifer angestrebt, mit Beharrlichkeit und Consequenz durchgeführt; und fast in allen Staaten sahen wir nicht nur neue Strafgesetzbücher, sondern auch neue Strafsysteme ins Leben treten. Nur in Bezug auf ein Institut blieb es überall beim Alten, nämlich in Bezug auf die Todesstrafe. Unbedenklich hat man Alles aufgeräumt und entfernt, was dem Geiste und den Forderungen der unaufhaltsam fortgeschrittenen Civilisation widerstrebte: nur dieses eine Vermächtniß einer barbarischen Vorzeit hat man nicht anzutasten gewagt. Man hat der Grausamkeit und Inhumanität der bisherigen Criminaljustiz den offenen Krieg erklärt, über alle, mit der Würde des Menschen und mit den Rücksichten auf seine geistige und leibliche Wohlfahrt, sowie mit seinen unantastbaren Rechten unvereinbaren Strafen unerbittlich den Stab gebrochen und es laut und öffentlich bekannt, daß man auch in dem Verbrecher noch den Menschen anerkenne und achte: nur die unbedingte Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Menschenlebens selbst hat man nicht anerkannt; nur dasjenige Gut, welches in so fern das größte ist, als es die Basis und die Bedingung aller übrigen Güter in sich schließt, scheint man nicht nach seinem vollen Werthe gewürdigt zu haben; das unveräußerlichste aller Rechte, das Recht auf das Leben, worüber nur Gott zu verfügen hat, wird unter der Sanction der Gesetzgebung auch fortan noch preisgegeben und

Digitized by Google

dadurch die Menschheit in der Tiefe ihres Wesens am empfindlichsten gekränkt und verletzt. Zwar wird die Todesstrafe in den neueren Strafgesetzbüchern auf eine weit geringere Zahl von Verbrechen beschränkt, als es früher der Fall war; zwar zeigt sich in den gerichtlichen Verhandlungen überall, wo es sich um die Erlassung eines Todesurtheiles handelt, das ernsthafteste Bedenken, und noch mehr werden die Fürsten durch eine gewisse heilige Scheu zurückgehalten, solche Urtheile zu bestätigen und vollstrecken zu lassen; zwar hat man bei der Einführung des Isolirungssystems mit einer freudigen Zuversicht und einer sichtbaren inneren Befriedigung sich der Hoffnung hingegeben, die Todesstrafe werde von nun an immer seltener nothwendig werden nnd zuletzt gänzlich außer Uebung kommen: aber dieser Strafart die Art an die Wurzel zu legen, und die Stelle der Blut-Paragraphen mit der goldenen Verkündigung auszufüllen: „die Todesstrafe ist gesetzlich aufgehoben," — das erscheint den Regierungen, Gesetzgebungskommissionen und Kammern noch immer als ein zu gewagter und bedenklicher Schritt.

Wohl haben schon zu verschiedenen Zeiten Gelehrte und Menschenfreunde, Philosophen, Theologen und Juristen, bald durch wissenschaftliche Gründe dazu genöthigt, bald durch die Eingebungen der lautersten Menschenliebe bewogen, mehrfache Versuche gemacht, dieses greuelhafte Institut zu vertilgen; und insbesondere haben vor wenigen Jahren, in Folge der angeregten Reformen der Strafgesetzgebung, wieder sehr gewichtige Stimmen sich gegen dasselbe erhoben; allein dieses Alles blieb bis jetzt ohne Erfolg; denn das Bewußtsein von der Vernunftwidrigkeit, Ungerechtigkeit und Heillosigkeit der Todesstrafe ist seither immer nur in Einzelnen hervorgetreten, es hat noch nicht die Masse des Volkes, nicht einmal den gebildeteren Theil desselben durchdrungen; und so lange dieß nicht der Fall ist, kann auch die Gesetzgebung, die ja immer ein Ausfluß des Volksgeistes ist und einen Ausdruck der öffentlichen Meinung enthält, wenigstens enthalten *soll*, keine Notiz davon nehmen*). Daher entstehen fortwährend neue Gesetzbücher mit der

*) In Baden wurde die Todesstrafe im Jahre 1849 über Hals und Kopf abgeschafft, ohne daß jedoch diese Abschaffung aus einem

Digitized by Google

alten Todesstrafe; und wenn ein Artikel aus München vom 12. März 1849 (s. Beilage Nr. 75 zur Allg. Zeitung) sagt: „Obgleich unser Strafgesetzbuch die Todesstrafe als höchste Strafe aufführt, und daher in gegebenen Fällen darauf erkannt werden muß, tritt doch seit einer geraumen Zeit schon in Folge königlichen Begnadigungsrechts nur die ihr zunächst stehende Freiheitsstrafe ein, und die Todesstrafe wird ohne Zweifel noch vor Ablauf der in den deutschen Grundrechten (!) dafür festgesetzten Zeit auch aus unserm

klaren, reifen Volksbewußtsein hervorgegangen und durch eine vorausgegangene allmähliche Fortbildung dieses Bewußtseins vermittelt und vorbereitet gewesen wäre. Es geschah vielmehr in Folge einer durch eine künstliche Agitation herbeigeführten Ueberstürzung des Reformstrebens, worauf voraussichtlich eine Reaction erfolgen mußte, die auch wirklich eintrat nnd einen völligen Umsturz des zu eilfertig Geschaffenen wenigstens versuchte und auch leider in einer nicht wünschenswerthen Ausdehnung zu Stande brachte. Es ließ sich voraussehen, daß auch die auf solche Weise abgeschaffte Todesstrafe wieder in kurzer Zeit werde eingeführt werden, was denn auch wirklich geschehen ist, obgleich der Eifer, womit man in neuester Zeit für die Todesstrafe eingenommen ist, eben so wenig auf einer plötzlich wieder gewonnenen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit derselben beruht, sondern aus den dermaligen Zeitverhältnissen und namentlich aus dem Umschlagen der öffentlichen Meinung, welches die Folge einer jeden Ueberstürzung und der durch sie hervorgerufenen Reaction ist, sich leicht erklären läßt. Wenn wieder eine Zeit ruhiger, leidenschaftsloser Besonnenheit und freier ungehinderter Gedankenentwicklung eingetreten sein, wenn die Wissenschaft wieder den ihr gebührenden Einfluß auf die öffentliche Meinung und auf die öffentlichen Zustände gewonnen haben wird, dann wird die Frage über das Recht oder Unrecht der Todesstrafe aufs Neue zur Erörterung, und hoffentlich auch endlich einmal zur Entscheidung kommen. Denn die Verwirklichung des Prinzips eines gerechten Strafensystemes — sagt Röllner — darf keine partielle sein, sie muß in ihrem ganzen Umfange durchgeführt werden. — Die Thatsache, daß im Jahre 1849 die Ansicht über die Nothwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe überall in Deutschland ihre Vertreter fand, berechtigt zu der Hoffnung, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne sei, in welchem das ganze deutsche Volk mit Einschluß der Regierungen von dem Bewußtsein des Unrechts dieser Strafart durchdrungen sein wird.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch verschwunden sein," — so war dieß eben nur einer von jenen lieblichen deutschen Träumen, die so wenig zur Verwirklichung gelangten, als die deutschen Grundrechte selbst, seligen Angedenkens; und je häufiger jetzt überall die Guillotinen in Bewegung sind, um so zahlreicher werden ihre Lobredner.

Es würde der Vernunft, sowie dem rein philosophischen, von jeder traditionellen Vorstellungsweise unabhängigen, durch keine positiven — juridischen oder theologischen — Satzungen beeinträchtigten Denken sehr schwer fallen, diese Erscheinung zu begreifen und man müßte an der Möglichkeit, sie zu erklären, völlig verzweifeln, wenn nicht eine sehr hervorragende, gar nicht zu übersehende Thatsache vor uns stände, welche den Schlüssel zu diesem Räthsel enthält. Diese Thatsache ist die in andern Beziehungen nicht allzuhäufig wahrnehmbare, in Bezug auf die Todesstrafe aber um so völligere, durch eine gleichmäßige historische Erbschaft vermittelte, Zusammenstimmung derjenigen zwei Corporationen, die in allen Zeitaltern vorzugsweise die Träger der öffentlichen Meinung und die Beherrscher der Sitten und Gebräuche der Völker waren, nämlich der Theologen und Juristen. Die Juristen konnten, mit seltenen Ausnahmen, zu keiner Zeit und noch heute nicht, von den Fesseln des historischen Rechts sich losmachen. Dieß ist nun zwar keineswegs absolut tadelnswerth, sondern es verdient beziehungsweise sogar Belobung, da das geschichtlich Bewährte und durch Jahrhunderte Geheiligte meistentheils in sich selbst schon die Bürgschaft seiner Vorzüge trägt und mit Recht ehrwürdig erscheint. In der Gesetzgebung namentlich muß man sich beinahe vor Nichts so sehr, als vor Ueberstürzung und Radikalismus, sowie vor den oft so nahe liegenden Versuchungen hüten, neuen, frappanten, glänzenden Theorieen, die aber noch keine aus der Erfahrung geschöpfte Zeugnisse für sich aufzuweisen haben, einen zu ausgedehnten Einfluß zu gestatten. Man hat es früher oder später fast immer zu bereuen, wenn man den geschichtlichen Grund und Boden verläßt, nicht auf ihn, sondern in die Luft oder doch auf hohle Abstractionen gebaute Reformen beginnt, und besonders die aus der Wurzel der Nationalität erwachsenen Institutionen, an welchem das Volk mit allen Fasern seines innern und äußern Lebens festhält, gegen

Digitized by Google

fremde, ausländische, das Gemeingefühl des Volkes beleidigende Satzungen hingibt. Der Freund des besonnenen Fortschritts wird einem solchen übereilten, ja sogar frevelhaften Beginnen niemals das Wort reden. Allein auf der andern Seite läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß Nichts den zeitgemäßen, durch die Bildungsstufe des Zeitalters bedingten, von Vernunft und Humanität gebieterisch geforderten und zu einem allgemeinen dringenden Bedürfnisse gewordenen Verbesserungen im staatlichen Leben so hemmend entgegentritt, als eine zu weit gehende Vorliebe für das geschichtlich Ueberlieferte und Jahrhunderte lang Bestandene. Was keine weiteren Zeugnisse für sich aufbringen kann, als sein Alter; was nicht auf die von ihm aus den verschiedenen Zeiten seines Bestehens hinterlassenen Segensspuren hinzuweisen vermag; was den Forderungen der Menschlichkeit widerstreitet und mit den deutlichsten Aussprüchen einer unbestochenen Vernunft in grellem Widerspruche steht: das hat keinen Anspruch darauf, ferner zu bestehen, und wenn es auch ~~auch~~ Jahrtausende lang unangefochten geblieben wäre, und immer ein Geschlecht es dem andern als väterliches Erbtheil hinterlassen hätte. Vorurtheil und Unrecht werden durch das Alter nicht geheiligt, nicht zu Wahrheit und Recht gestempelt; und bei geschichtlichen Ueberlieferungen darf man nie vergessen, daß der Anfang der Geschichte in die Zeit der Rohheit der Völker fällt, und daß gar manche Sitte, die durch ihr hohes Alter Ehrfurcht zu gebieten scheint, bei näherer Betrachtung die unverkennbaren und abschreckenden Spuren ihres barbarischen Ursprungs an sich trägt. So verhält es sich ganz besonders mit dem Gebrauch der Todesstrafe. Er gehört nicht ausschließlich oder auch nur vorzugsweise unserm Volke an, unter welchem er vielmehr erst durch das römische Recht einheimisch wurde; er ist also kein deutsches Nationalinstitut*), zu dessen schonender Behand-

*) In der deutsch-christlichen Anschauung des 16. Jahrhunderts war der Scharfrichter nicht blos ein abscheulicher, sondern auch ein sündhafter, mit Blutschuld beladener Mensch; und dieser Anschauung lag wenigstens ein dunkles Gefühl von dem Unrecht der Todesstrafe zum Grunde. Diese Ansicht blickt wenigstens aus einer von Karl Jäger

Digitized by Google

lung uns eine gewisse Pietät verpflichtete; er findet sich vielmehr in allen bekannten Nationen vor, ohne daß jedoch diese Allgemeinheit desselben ein Beweis seiner Vortrefflichkeit oder Nothwendigkeit wäre und zu seiner Empfehlung dienen könnte; denn diese Allgemeinheit hat keinen andern Grund, als die gemeinschaftliche Barbarei, aus welcher sich alle Völker herausgearbeitet haben; die gemeinschaftliche Rohheit, die ihre Kindheit begleitete; die gemeinschaftliche Leidenschaftlichkeit und Rachbegierde, die ihren Sitz in der sinnlichen Natur des Individuums hat, und die gemeinschaftliche Neigung, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Es ist hier nicht der Ort, die Frage über den ursprünglichen Zustand des Menschengeschlechtes zu erörtern; darum sei nur soviel bemerkt, daß, was wir von dem der Menschheit anerschaffenen Ebenbilde Gottes lesen und glauben, eine sehr erhabene und ganz richtige Idee ist, deren Verwirklichung aber der Geschichte anheimfällt. Das goldne Zeitalter ist nicht, wie man gewöhnlich meint, in der Vergangenheit, sondern vielmehr in der Zukunft zu suchen. Dieß ist der specifische Unterschied zwischen der eigenthümlich christlichen Weltanschauung, die auch zugleich die geschichtlich und philosophisch

---

in seinem Werke über das Schwäbische Städtewesen des Mittelalters (Band I, S. 306) uns aufbewahrten Urkunde. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts war ein Scharfrichter aus Ulm, Hanns Maurer, bei dem Rath in Heilbronn in Sold getreten. Heilbronn schrieb deßhalb, als Maurer aus seinem Solde trat, an Ulm: er habe sich in seinem Amt, Wandel und Wesen ziemlich und züchtiglich, wie einem Nachrichter zustehe, gehalten; nun aber sei er durch Einsprache des heiligen Geistes von seinem sündhaften Amte zur Buße und Besserung berufen worden, wozu ihm von dem Bischof von Würzburg offene Buße auferlegt worden sei, die er auch in Heilbronn angefangen und vollbracht habe. Er stehe nun noch im Begriff, den heiligen Stuhl zu Rom zu besuchen, sich daselbst demüthig als ein Reuiger zu zeigen, und Ablaß seiner Sünden zu erwerben; da er nun aber ohne Hülfe und Beisteuer frommer Christen solches nicht ausführen könne, so bitte man, ihm Steuer und Almesen zu geben. — In dem Scharfrichter verkörperte sich also ungefähr die nämliche Idee, die in dem jüdischen Sündenbock repräsentirt war. Die Blutschuld des Volkes lag auf dem Scharfrichter.

Digitized by Google

begründete ist, und jener andern, die aus dem Heidenthume stammt und der Mythologie angehört.

Wenn aber die Juristen an dem Rechte der Todesstrafe als an einer uralten geschichtlichen Ueberlieferung festhielten, so mußten sie darin nur durch die religiöse Sanction bestärkt werden, die jenem Rechte durch Vermittelung der Theologie zu Theil wurde. Der christlichen Theologie fiel es eben so schwer, von dem traditionellen Glauben, wie der Jurisprudenz, von dem traditionellen Rechte loszukommen und sich den Gedanken anzueignen, daß Christus nicht allein der Begründer eines neuen Zeitalters und der Anfangspunkt einer neuen Zeitrechnung, sondern auch der in die Geschichte gelegte Grund einer neuen religiösen Entwicklung in theoretischer wie in praktischer Richtung und einer daraus hervorgehenden Ordnung der Dinge ist, die, obwohl geschichtlich mit der Vorzeit zusammenhängend, doch auf einem ganz anderen Prinzipe beruht und von einem ganz andern Geiste, als der Geist des Paganismus und Mosaismus war, durchdrungen ist, — einer Ordnung der Dinge, welche an ihrer Stirne die Inschrift trägt: „Das Alte ist vergangen, es ist Alles neu geworden!“ Ganz im Widerspruch mit dem Geiste desjenigen, der durch seinen versöhnenden Tod allen blutigen Opfern und Sühnungen ein Ziel gesetzt und die Liebe, die, das starre eiserne Recht durch ihren göttlichen Hauch verklärend, auch dem Uebelthäter und Feinde ins Unendliche verzeiht, für das Grundgesetz seines Reiches erklärt hat — ganz im Widerspruch mit diesem Geiste hat man in der Todesstrafe den Grundsatz der Rache, daß Blut nur durch Blut gesühnt werden könne, verewigt und zur Rechtfertigung dieses Verfahrens — nicht auf die Autorität Christi, sondern auf die Autorität des Moses und auf das angeblich schon dem Noah gegebene Gesetz sich berufen: „Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll a ch durch Menschen vergossen werden.“ So hat denn, wie das barbarische Unrecht in dem Rechte der Neuzeit, also auch das Blutgesetz in der Religion der Liebe sich erhalten und fixirt.

Darum dauert der Kampf des neuen Prinzips mit dem alten noch immer fort, ohne Aussicht, wann und wie er sich endigen werde. Doch, was auch das Auge nicht schaut, hält gleichwohl die

Digitized by Google

glaubende und hoffende Seele fest; aber der Kampf darf nicht ruhen; das Schwert des Geistes darf nicht in die Scheide zurückgehen, bis daß Alles durchgekämpft, bis daß es entschieden ist, ob die Barbarei oder die Civilisation, das Vorurtheil oder die Vernunft, die Rache oder die Liebe den Sieg zu behalten bestimmt sei *). Ein kleines Contingent zu diesem Feldzuge soll auch die gegenwärtige Abhandlung liefern.

1.

Wir sprechen zuerst von der versuchten theologischen Rechtfertigung der Todesstrafe, wie sie in Vorstehendem bereits angedeutet ist. Dieselbe schöpft ihre Argumente nicht aus dem Neuen, sondern aus dem Alten Testamente, wenigstens vorzugsweise; und dieß müßte bei einer christlichen Theologie schon voraus sehr sonderbar erscheinen, wenn nicht die Gründe zu diesem Verfahren auf flacher Hand lägen; da nämlich nur das Alte Testament scheinbare Anhaltpunkte zur Rechtfertigung dieser Strafart darbietet. Man beruft sich also darauf, daß die Todesstrafe in der Bibel ausdrücklich angeordnet und gesetzlich eingeführt sei, was durch die Voraussetzung und Annahme, daß die alttestamentlichen Satzungen der Ausfluß einer speziellen und außerordentlichen göttlichen Offenbarung seien, mithin auch für uns und für alle künftigen Zeitalter eine verbindende Kraft hätten, ein besonderes Gewicht erhält. Es ist hier nicht der Ort, in eine tiefere theologische Erörterung einzugehen und den Offenbarungsbegriff festzustellen. Es sei daher nur so viel bemerkt, daß wir bei demjenigen, was man Offenbarung

*) Ich glaube, mich hier gegen ein mögliches Mißverständniß verwahren zu müssen. Ich betrachte und erkläre nur die Todesstrafe selbst als ein aus dem Zeitalter der Barbarei auf uns vererbtes Institut. Die heutigen Vertheidiger der Todesstrafe können dagegen sehr wissenschaftlich gebildete und ehrenwerthe Männer sein, deren Persönlichkeit ich in keiner Weise zu nahe treten möchte. Daß ich indessen die Prinzipien, auf welche die Vertheidiger der Todesstrafe ihre Theorie stützen, für unhaltbar halte, erkläre ich offen, und meine ganze Abhandlung zeugt dafür.

Digitized by Google

zu nennen pflegt, nicht an eine übernatürliche oder gar übervernünftige, die Bildungsstufe des Individuums überschreitende, ihm auf außerordentlichem Wege zu Theil werdende göttliche Belehrung zu denken haben, sondern nur an das geschichtliche Hervortreten der religiösen Ideen in stufenweiser Entwicklung und zunehmender Klarheit und Reinheit. Das Volk Israel war, seiner Erziehung und geschichtlichen Stellung gemäß, vorzugsweise der Träger der religiösen Ideen; insbesondere ist in ihm die Idee des Monotheismus am frühesten hervorgetreten, und darum war es mehr als irgend ein anderes Volk zu der geschichtlichen Mission geeignet, der Ausgangs- und Mittelpunkt der religiösen Bildung zu sein. Nur in diesem Sinne kann man von einer durch das Volk Israel sich hindurchziehenden Offenbarung sprechen, welche, nachdem sie die verschiedenen Stufen nationaler Entwicklung durchlaufen hatte, in Christo die Schranken des mosaischen Partikularismus zerbrach und den Charakter des Universalismus annahm; weshalb in Christus die Reihe der an ein einzelnes Volk vorzugsweise geknüpften geschichtlichen Offenbarungen, die in ihm ihren Höhepunkt (die reine, von der nationalen Hülle befreiete Idee) erreicht haben, für immer geschlossen ist; denn das Menschengeschlecht steht fortan unter der Leitung des in dasselbe ausgegossenen Geistes der Wahrheit, der, an die christlichen Ideen anknüpfend und sie entwickelnd, die Völker zu einer immer höheren Erkenntniß führt. Unrecht hat man aber, wenn man dem Volke Israel ausschließlich eine Offenbarung (ein Hervortreten religiöser Ideen) vindicirt und dieser Offenbarung noch gar den Charakter der Uebernatürlichkeit beilegt. Auch den dürftigsten religiösen Vorstellungen und den rohesten Cultusformen der verschiedenen Völker liegt eine religiöse Idee, also ein Kern von Wahrheit, zum Grunde, aber mehr oder weniger verhüllt, entstellt und auf die mannichfaltigste Weise modificirt. Absoluter, purer Irrthum darf eben so wenig für das Wesen des Heidenthums gehalten werden, als absolute, reine Wahrheit für das Wesen des Mosaismus oder Judaismus. *Keinem* Volke hat Gott sich unbezeugt gelassen; *alle* stehen, wie tief auch noch ihre Bildungsstufe sein mag, unter dem Einfluß und unter der erziehenden Leitung des göttlichen Geistes; aber keinem wurde auch die Wahr-

Digitized by Google

heit ganz und vollkommen und unverhüllt mitgetheilt, auch dem Volke Israel nicht, denn auch dieſem hing noch, wie der Apoſtel Paulus ſagt, die Decke Moſes vor dem Angeſicht. Wenn wir daher die „Offenbarung" im weiteſten Sinne nehmen, ſo dürfen wir ſie keinem Volke abſprechen, ſie kommt vielmehr allen in höherem oder geringerem Grade zu; nehmen wir ſie aber im engſten und ſtrengſten, d. h. im excluſiven und ſupernaturaliſtiſchen Sinne, ſo müſſen wir ſie auch Moſe und den Propheten abſprechen; ſie kommt nur demjenigen zu, der allein den Geiſt „ohne Maaß" beſaß, und die Wahrheit mit „unverhülltem Angeſicht" ſchauete. Mag darum auch der Moſaismus eine ganz andere religiöſe Beſtimmtheit an ſich tragen, als der Paganismus oder das Heidenthum, und mag, was durchaus nicht in Abrede geſtellt werden kann, das religiöſe Element ſich hier reicher und kräftiger und reiner als in irgend einem andern Volke entfaltet haben, ſo iſt er doch nur eine unvollkommene, zunächſt auf eine einzelne Nation berechnete Vorbereitungsſtufe, gleich allen übrigen; und die Philoſophie des griechiſchen Volkes iſt, wie auch ſchon die berühmteſten chriſtlichen Kirchenväter (z. B. Clemens von Alexandrien und Origenes) anerkannt haben, nicht minder ein παιδαγωγὸς, d. h. Erzieher („Zuchtmeiſter" überſetzt es Luther), als das moſaiſche Geſetz.

In welchem Sinne, wie eng oder wie weit man aber auch den Offenbarungsbegriff auffaſſen mag, ſo bleibt ſo viel ausgemacht und entſchieden, daß auch die bibliſche Offenbarung in ihren verſchiedenen Perioden ſich jedesmal genau an die Bildungsſtufe des Volkes anſchließt, ſich ſtreng nach derſelben richtet und das deutliche, unverkennbare Gepräge oder die Eigenthümlichkeit derſelben an ſich trägt. In der religiöſen Vorſtellungsweiſe der Erzväter treten, der vorausgeſetzten Offenbarung ungeachtet, noch diejenigen heidniſchen Elemente hervor, die beinahe allen weſtaſiatiſchen Religionen des Alterthums eigen ſind; es finden ſich Spuren vom Sterndienſte, von geheiligten Hainen und Bäumen, von ſteinernen Zeichen und Denkmalen als Gegenſtänden religiöſer Verehrung, von Götzendienſt, Thierdienſt, Zauberei und Traumdeuterei — lauter religiöſe Beſtandtheile, die der ſpätere Moſaismus ſtreng verpönte. In letzterem tritt erſt der Monotheismus, und zwar als Jehova-

Digitized by Google

Dienſt, hervor, welcher, wie ſchon der Name andeutet, offenbar ägyptiſchen Urſprungs, aber kein Ausfluß der ägyptiſchen Volksreligion, ſondern der prieſterlichen Geheimlehre iſt, in welche Moſes eingeweihet war. Zu den Eigenthümlichkeiten des Moſaismus gehört aber insbeſondere das durch ſeine theokratiſche Strenge charakteriſirte Staatsgeſetz, welches namentlich die Todesſtrafe für verſchiedene theokratiſche Vergehen in einer auffallenden Ausdehnung beſtimmt. Während die meiſten dieſer Todesſtrafen ſchon in den ſpäteren Zeiten des Judenthums ſelten mehr zum Vollzuge kamen und noch weniger in das Chriſtenthum Eingang fanden: ſo hat man dagegen die auf den Mord geſetzte Todesſtrafe beibehalten und legt derſelben in einer unbegreiflichen Inconſequenz ausſchließlich und beharrlich den Charakter einer göttlichen Inſtitution bei, während man die übrigen Beſtandtheile des theokratiſchen Geſetzes als durch das Chriſtenthum aufgehobene und auf den chriſtlichen Staat nicht anwendbare erklärt. Aus der ſchon angedeuteten Eigenthümlichkeit der bibliſchen Offenbarung, wornach ſie der jedesmaligen Bildungsſtufe des Zeitalters ſich anbequemt, geht ſchon hervor, daß auch das moſaiſche Geſetz, ſoweit es nicht der adäquate Ausdruck einer ſittlichen Idee iſt (wie z. B. der Dekalog), nur eine vorübergehende Geltung haben ſollte und konnte und daß ihm deßhalb auch keine für den Chriſten verbindliche Kraft zugeſchrieben werden darf. Dieß hat auch Jeſus deutlich ausgeſprochen; er ſtellt ausdrücklich ſein Geſetz dem moſaiſchen gegenüber, und bemerkt von einzelnen Satzungen des letzteren, daß Moſes ſie nur „um der Herzenshärtigkeit“ ſeines Volkes willen gegeben, oder, ſofern ſie ſchon in einer älteren Volksſitte wurzelten, ſtehen gelaſſen habe; und es ſcheint, daß er ſich noch weit öfter und entſchiedener in dieſem Sinne ausgeſprochen hat, als die auf uns gekommenen und erſt ſpäter aufgezeichneten evangeliſchen Nachrichten andeuten, weil die Phariſäer ihm ſo oft verfängliche Fragen in Bezug auf die Giltigkeit des moſaiſchen Geſetzes vorlegten und ihm eine Verachtung oder Geringſchätzung deſſelben zur Laſt legten. Wenn man aber etwa meinen ſollte, daß dieſe Anſicht durch den Ausſpruch Jeſu Matth. 5, 17 widerlegt werde, wo der Meſſias verſichert, daß er nicht gekommen ſei, das Geſetz aufzulöſen, ſondern zu er-

Digitized by Google

füllen: so ist dagegen zu bemerken, daß Jesus dort lediglich von dem Sittengesetze des A. T. spricht, welches er freilich nicht in *dem* Sinne aufgelöst hat, als ob es seinem Inhalte nach *verwerflich* sei und auf *keiner* Entwicklungsstufe des Menschengeschlechtes Geltung beanspruchen könne. Durch den geschichtlichen Zusammenhang des Christenthums mit dem Judenthum bleibt das Mosaische Gesetz, auch in seiner unvollkommenen Gestalt und Qualität, immer die geschichtliche Unterlage, der historische Grund und Boden für das Gesetz des Christenthums; und weil das letztere nicht in der Luft schweben kann, sondern das Produkt einer geschichtlichen Fortbildung ist, so darf das erstere nicht aufgelöst, zerstört und für ungiltig erklärt werden; es ist der zwar wilde, aber dennoch unentbehrliche Stamm, auf welchen das edlere Pfropfreiß eingesetzt wurde; oder, nach einem anderen Bilde: es ist der einfache, unentwickelte, mit harter, rauher Schale umgebene Kern, aus welchem der Lebensbaum herauswächst und sich immer herrlicher entfaltet. Wie das Kind seine Mutter nicht verläugnen kann, wenn es auch dieselbe an Bildung weit übertrifft: so kann auch der Gründer des historischen Christenthums die Mosaische Stiftung und deren Gesetz nicht verläugnen; anstatt es *aufzulösen*, hat er vielmehr die Aufgabe, es zu *erfüllen*. Allein indem die durch Christus geschehene *Erfüllung* des Gesetzes nichts Anderes als *eine geistige* und *sittliche Vervollkommnung* desselben ist, so hat er es zugleich in seiner früheren unvollkommenen Gestalt und in seinen nur das *äußere* Leben umfassenden Bestimmungen als *ungenügend* für die zur *sittlichen Reife* gelangte Menschheit erklärt; und dadurch, daß das erhabenere christliche Sittengesetz, welches zugleich die *Gesinnung* und den *ganzen inneren Menschen* zu heiligen und durch Liebe zu verklären sucht, an die Stelle des alten Mosaischen trat, ist das letztere gleichwohl beziehungsweise als abgeschafft zu betrachten; es hat seinen vollen Werth nicht mehr, es hat seine ursprüngliche Bedeutung und Geltung verloren, es ist in ein höheres Gesetz übergegangen, es hat sich aus einem Gesetze für das äußere Leben zu einem Gesetze für das innere Leben verklärt, welches der durch Liebe veredelten Menschheit nicht mehr Strafe drohend äußerlich gegenüber steht, sondern ihr vielmehr in

Digitized by Google

das Herz geschrieben und zu einer bewußten und freien Triebkraft des göttlichen Lebens geworden ist. — Muß aber schon das Mosaische Sittengesetz in diesem Sinne für aufgelöst angesehen werden, so daß die künstliche Deutung desselben in manchen christlichen Katechismen — eine Deutung, welche zuerst die christlichen Ideen in den Mosaismus hineinlegt, um sie hernach auslegen zu können — nicht im Stande ist, ihm sein Ansehen zu bewahren: so muß dieß noch in weit höherem Grade bei den Staatspolizei- und Strafgesetzen des alten Bundes der Fall sein. Dieselben hatten schon ihrer Natur und ursprünglichen Bestimmung nach nur eine vorübergehende Geltung und können daher für den christlichen Staat keine Verbindlichkeit haben. Die kräftige und siegreiche Entwicklung des christlichen Lebens auf dem Grunde christlicher Prinzipien und Lebensanschauungen und die Durchdringung unserer gesellschaftlichen Einrichtungen und Zustände mit dem Geiste des Evangeliums wird durch Nichts mehr gehindert und aufgehalten, als durch das ungebührliche, alle rechten Grenzen überschreitende Ansehen des Alten Testamentes und durch die fortwährende Anwendung Mosaischer Grundsätze auf das christliche Staats- und Gesellschaftsleben. Auf diese Weise wird Christus immer aufs Neue durch die Juden gekreuzigt. Die Berufung auf die Mosaische Gesetzgebung zu Gunsten mancher unserer Staatseinrichtungen kann daher in keiner Beziehung etwas helfen, sie ist völlig unstatthaft. —

Was nun insbesondere die auf den Todtschlag gesetzte Todesstrafe betrifft, so gründet sich dieselbe zunächst und hauptsächlich auf die schon vor Moses bestandene Sitte der Blutrache, die Moses nicht, wenn es auch in seiner Absicht gelegen hätte, sofort abzustellen vermochte, sondern, als zu tief in der Volksgesinnung wurzelnd, vorerst fortbestehen lassen mußte. Doch ist nicht zu verkennen, daß Moses wenigstens den Geist der Rache überhaupt zu mildern und zu besänftigen, und die Ausübung der Privatrache einzuschränken strebte. Jenes geschah durch die Ermahnung, den Bruder nicht zu hassen, sondern zu lieben; und Letzteres suchte er durch die Errichtung von Freistädten für gewisse Klassen von Todtschlägern und durch die Bestimmung von Loskauffummen für be-

Digitized by Google

stimmte Fälle zu erreichen. (Vergl. 2. Mos. 21, 30 und 4. Mos. 35, 12 ꝛc.)

Aus Allem geht hervor, daß durch die Mosaische Gesetzgebung die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht erwiesen werden kann; und wer zu Gunsten der Ansicht, daß Blut mit Blut gesühnt werden müsse, sich auf Moses beruft, der muß consequentermaßen auch die Wiedereinführung der übrigen von Moses festgesetzten Todesstrafen. die längst abrogirt sind, für nothwendig und gerechtfertigt halten. Da es nun heutzutage Niemanden mehr in den Sinn kommt, unsere gesellschaftliche Ordnung auf die Basis des Mosaismus zu gründen, so möchte es doch wohl an der Zeit sein, daß wir uns auch des einzigen, noch übrig gebliebenen Instituts, welches an das Zeitalter der Blutrache erinnert und aus demselben stammt, vollends entledigen.

2.

Wie die Theologen durch die in dem A. T. wurzelnde blutige Vergeltungstheorie, so haben die Juristen lange Zeit die Todesstrafe durch die Abschreckungstheorie, die sogar für die ganze Criminalstrafgesetzgebung das Prinzip an die Hand geben sollte, zu rechtfertigen gesucht. Nur durch Verbreitung von Furcht und Schrecken glaubte man den Verbrechen, namentlich dem Mord, steuern zu können; und das Mittel dazu sollte die Todesstrafe sein. Etwas Verkehrteres, in psychologischer, wie in moralischer Hinsicht, läßt sich kaum denken als diese zum Prinzip der Strafe erhobene Abschreckung.

Eine sittliche Verkehrtheit war es offenbar, daß man meinte, der Zweck könne das Mittel heiligen. Wenn die Todesstrafe an und für sich selber ein Unrecht ist, so kann sie dadurch, daß ein guter Zweck durch sie erreicht wird, nimmermehr zum Rechte werden; abgesehen davon, daß eine gute Sache durch ein verwerfliches Mittel nie wahrhaft gefördert werden kann und immer befleckt und geschändet wird. Dürfen wir Böses thun, damit Gutes daraus entstehe? Dürfen wir einem Menschen das ihm von Gott verliehene heiligste und unantastbarste Gut, das Leben,

Digitized by Google

nehmen, blos darum, damit Andere von dem Verbrechen des Todtschlags zurückgehalten werden? — Und doch ist dieß nicht die einzige sittliche Verkehrtheit, welcher wir auf dem Gebiete der Staatsweisheit und des Völkerrechtes begegnen. Aehnlicher Weise hat man auch schon die Erregung eines an sich ungerechten Krieges dadurch in Schutz zu nehmen gesucht, daß man sagte, er sei unter vorliegenden Verhältnissen nothwendig gewesen, damit nicht das Volk durch die zu lange dauernde Friedenszeit erschlaffe und in Lethargie verfalle. Man kann dieser Nützlichkeitstheorie nichts Einfacheres und Schlagenderes entgegensetzen, als die bekannte Sentenz: fiat justitia et pereat mundus! Allein es hat keine Noth; die Welt geht durch die Gerechtigkeit nicht unter, vielmehr wird, wie die Bibel bezeugt, gerade durch sie ein Volk erhöht, und nur die Sünde ist der Leute Verderben.

Eine sittliche Verkehrtheit war es ferner, wenn man wähnte, daß die Furcht die sicherste Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung sei. Die Furcht ist kein sittliches Motiv; nur in der Sittlichkeit aber liegt die Bürgschaft für ein legales und gerechtes Verhalten. Die Furcht ist ein sinnliches Gefühl, das einem beständigen Wechsel unterworfen ist, durch allerlei Zufälligkeiten bestimmt wird und darum keine Garantie für ein constantes gesetzliches Betragen bietet. Um die Furcht zu besiegen, bedarf es nur eines natürlichen Muthes, welcher den meisten Verbrechern eigenthümlich ist und zugleich mit dem Verbrechen und seiner Ausübung wächst und zunimmt. Die Furcht gibt der menschlichen Neigung keine positive Richtung auf das Gute; dieß vermag nur die Liebe, deren Anwesenheit und Herrschaft in dem menschlichen Herzen sich gerade dadurch ankündigt, daß sie die Furcht austreibt und ihr in keinerlei Weise mehr gestattet, der Beweggrund oder die Triebfeder der menschlichen Handlungen zu sein.

Eine sittliche und zugleich psychologische Verkehrtheit war es ferner, wenn man der Furcht eine so große Gewalt und einen so entschiedenen Einfluß auf die Entschließungen und Handlungen des Menschen zuschrieb. Man bedachte nicht, daß in dem Herzen eines Verbrechers noch andere Gefühle, Triebe, Neigungen und Leidenschaften wohnen, welche der Furcht nicht nur das Gleichgewicht halten,

Digitized by Google

sondern sie sogar überflügeln und niederhalten. Da sind z. B. der Eigennutz, die Habsucht, der Geiz (die Wurzel alles Uebels), welche durch die lockende Aussicht auf Gewinn und Reichthum die Furcht besiegen und den Menschen zum Verbrecher stärken. Da sind der Haß, die Bosheit und die Rachsucht, die nach Befriedigung verlangen, alle Triebe und Kräfte des Menschen in ihren Dienst ziehen, und keine anderen Gefühle, am wenigsten die Furcht, neben sich aufkommen lassen. Da ist endlich die Hoffnung, welche die letzten Reste der Furcht beseitigt, — die Hoffnung nämlich, daß es bei einiger Vorsicht und Klugheit wohl gelingen werde, unentdeckt zu bleiben und den mit der Ausübung des Verbrechens verbundenen Gefahren auszuweichen. Und solche Menschen, denen so vielerlei Kräfte und Mittel zu Gebote stehen, sich aller Furcht und Schwäche zu entledigen, solche Menschen glaubt man durch abschreckende Strafen von Verbrechen zurückhalten zu können? Dieß verräth mindestens eine große Unbekanntschaft mit der menschlichen Natur, namentlich mit der Natur eines in den Fesseln der Leidenschaft und des Lasters sich befindenden Verbrechers.

Eine psychologische Verkehrtheit war es ferner, wenn man es nicht einsah oder ahnte, daß, je mehr man abschreckt und je öfter man die zur Abschreckung bestimmten Executionen vollzieht, um so mehr die abschreckende Kraft derselben sich verliert. Dieses Mittel steht also gerade im umgekehrten, also im unvortheilhaftesten Verhältnisse zu der Natur des Verbrechers. Diesem wächst seine verbrecherische Kraft und Neigung durch Uebung bei dem Fortschritt auf der Bahn des Lasters; das Abschreckungsmittel dagegen büßt durch die Uebung und den Gebrauch je länger je mehr seine Kraft ein und bringt sich dadurch selber um die beabsichtigte Frucht seines Wirkens. Ein Blick auf England bestätigt uns dieß. Dort hatte man sonst alle Diebstähle mit dem Strange bestraft; aber dieß schreckte so wenig mehr ab, daß sogar während der Execution, im Angesichte des Galgens, die Diebe ihre Künste unter der versammelten Volksmenge versuchten. Der Mensch gewöhnt sich an Alles: warum sollte er sich nicht auch an die Hinrichtungen gewöhnen und zuletzt durch dieselben so abgestumpft werden, daß er

Digitized by Google

gar keiner Anregung seiner Gefühle, keines Eindruckes auf sein Herz mehr fähig wird? Zu keiner Zeit wurden die entsetzlichsten Verbrechen in größerer Zahl vollbracht, als damals, wo die abschreckende Justiz überall durch Hochgerichte, Galgen, Rabensteine und Schandpfähle ihr Walten ankündigte. Und in welchem Lande kommen heute noch häufigere Mordthaten vor, als in Unteritalien (Calabrien), wo die Köpfe der hingerichteten Verbrecher halbdutzendweise an den Landstraßen aufgesteckt sind?

Dazu kommt endlich noch die durch die Todesstrafe selbst in dem Verbrecher genährte Hoffnung auf eine nachsichtige Behandlung von Seiten der Gerichte, oder in letzter Instanz auf Begnadigung. Daß eine derartige Wirkung einer Strafe höchst bedenklich und gefährlich sei, leuchtet von selbst ein; daß aber gerade in einem civilisirten Zeitalter, in welchem die Todesstrafe noch als ein Rest aus der Zeit der Barbarei übrig geblieben ist, der Grundsatz Platz greift, dieselbe möglichst selten zum Vollzug zu bringen, wodurch jener Hoffnung Nahrung gegeben wird, liegt ebenfalls zu Tage. Ein Blick auf die gerichtlichen Verhandlungen des 19. Jahrhunderts läßt uns leicht erkennen, wie schwer sich die Gerichtshöfe dazu entschließen können, Todesurtheile zu erlassen; mit welcher Sorgfalt sie alle nur aufzutreibenden Thatsachen und Gründe aufsuchen und geltend machen, die zu einem milderen Urtheile berechtigen, und wie sie gar oft in Fällen, wo sie durch den Buchstaben des Gesetzes genöthigt sind, auf Todesstrafe zu erkennen, noch eine Milderung oder Verwandlung in die ihr zunächst liegende Freiheitsstrafe auf dem Gnadenwege beantragen. Eben so schwer fällt es den Fürsten, ein Todesurtheil wirklich vollziehen zu lassen; eine geheime Stimme, die sich unverkennbar als eine Stimme Gottes ankündigt, flößt ihnen eine heilige Scheu ein, ein Menschenleben zu vernichten, dessen Werth ein unendlicher und unschätzbarer ist; — ein Menschenleben, welches nie absolut dem Verderben anheimgefallen und verwirkt sein kann, sondern noch die Möglichkeit und die Keime der Besserung in sich trägt; — ein Menschenleben, über welches nur Derjenige verfügen kann, der es geschaffen hat, und woran dem Menschen um so weniger ein Recht zusteht, da jeder Mensch selbst in höherem oder geringerem Grade ein Sünder ist

Digitized by Google

und, wie die Dogmatik behauptet, den Tod verdient hat; — ein Menschenleben endlich, welches wiederherzustellen der Mensch keine Macht hat, und welches gleichwohl aus Irrthum einem Unschuldigen geraubt werden kann und schon oft geraubt worden ist. Aus diesen und noch andern Gründen läßt es sich erklären, daß die Todesstrafe in manchen Staaten oft in einem halben Jahrhundert kaum einmal oder zweimal zum Vollzug kommt, daß sie, obgleich nicht abgeschafft, doch eigentlich nur noch auf dem Papier existirt. Dieß ist aber eine sehr bedenkliche Sache hinsichtlich der falschen Sicherheit, die sie erzeugt, und der Unterstützung, welche die verbrecherischen Entschließungen darin finden. Weit besser wäre es auch in dieser Beziehung, sie ganz und förmlich abzuschaffen, als sie nur wie ein kraftloses Schattenbild fortbestehen zu lassen. Die Wirksamkeit einer Strafe liegt nicht sowohl in ihrer Härte und Grausamkeit, als vielmehr in der Sicherheit und Ausnahmslosigkeit, womit sie den Schuldigen erreicht. Eine ihrer Natur nach leichtere Strafe, von welcher man aber weiß, daß man ihr, sobald man sie verdient hat, nicht entrinnen kann, ist weit nachdrucksvoller und abschreckender, als eine ungleich schwerere Strafe, welcher zu entgehen man sich Hoffnung machen kann. —

Eine eben so große oder noch größere Geringschätzung des Menschenlebens, als in der Abschreckungstheorie, liegt in der mit ihr verwandten Ansicht oder Meinung, daß man ohne die Todesstrafe gar nicht auskommen könne, indem alle anderen Strafen zu unwirksam seien; daß man insbesondere wegen der Unterbringung der Verbrecher in den Gefängnissen in Verlegenheit gerathen werde und nicht Kerker und Zuchthäuser genug werde bauen können. Diese Gründe pflegt man insbesondere denjenigen Staaten gegenüber, welche keine überseeischen Besitzungen haben, in denen man etwa Verbrecherkolonieen anlegen könnte, geltend zu machen. Also auch hier soll der Zweck das Mittel heiligen; die Todesstrafe soll den Regierungen aus ihrer Verlegenheit helfen und ihnen das saure Amt der Gerechtigkeitspflege erleichtern. Um aber diese Begründung plausibler zu machen und sie von dem Scheine zu befreien, als ob man nur der Bequemlichkeit wegen zur Todesstrafe seine Zuflucht nehme, stellt man letztere als das Werk einer eisernen,

Digitized by Google

unabwendbaren Nothwendigkeit dar, welche keine andere Wahl übrig lasse. Betrachtet man aber die Sache näher, so wird man finden, daß die geschilderte Noth nicht so groß ist; daß es in den Gränzen der Möglichkeit liegt, auch ohne die Todesstrafe zurechtzukommen, und daß man Verlegenheiten besorgt, ehe und bevor man nur einen ernstlichen Versuch mit anderweitigen Auskunftsmitteln gemacht hat. Jedenfalls ist schon ein einziges Menschenleben, und wäre es auch das Leben eines Verbrechers, kostbar genug, um einen solchen Versuch zu machen und Alles aufzubieten, um der Nothwendigkeit zur Veranstaltung solcher blutigen Greuelscenen enthoben zu sein. Soll aber die Todesstrafe sogar in der Ausdehnung zur Anwendung kommen, daß dadurch einer Ueberfüllung der Gefängnisse vorgebeugt wird, dann darf das Schwert gar nicht mehr in die Scheide kommen; die Erde gleicht einem Schlechthause im Frieden wie im Kriege.

Herr v. Jagemann sagt in seiner Schrift „zur Rechtsbegründung des Grundsatzes der Einzelhaft" S. 11: daß in einem rationellen, mit den Fortschritten der Philosophie vereinbarlichen Strafensystem streng genommen nur die Freiheitsstrafe in ihren verschiedenen Abstufungen gerechtfertigt werden kann, und die sogenannten Körper- und Leibesstrafen, die Todesstrafe mit eingeschlossen, nicht haltbar sind. — In Bezug auf die Ansicht, daß der Mörder der allgemeinen Sicherheit zum Opfer zu bringen, d. h. zu vertilgen sei, bemerkt er sehr richtig, daß der Folgesatz hier weiter gehe, als der Grund, und daß die Conclusion fehlerhaft sei, „weil lebenslängliche Einsperrung die menschliche Gesellschaft vor dem vermeintlichen Ungethüm eben so sicher behüten kann, als eine von Staatswegen vollzogene Tödtung." — Nöllner hofft insbesondere von der vollkommnen Verwirklichung des Systems der Einzelhaft einen Erfolg, welcher die Aufhebung der Todesstrafe möglich mache; so lange jene Verwirklichung aber nicht bestehe, werde man „stets das Schwert der Gerechtigkeit unter dem Ausrufe behaupten: noch zur Zeit können wir die Todesstrafe nicht entbehren." — Merkwürdig ist es aber, daß, während man in Deutschland von der Aufhebung der Todesstrafe eine Vermehrung der Mordthaten besorgt, gerade

Digitized by Google

in Italien, wo von alten Zeiten her der Meuchelmord an der Tagesordnung war, gleichwohl in neuerer Zeit eine Beschränkung der Todesstrafe für nöthig erachtet wurde. Vergl. Dr. Mittermaier's „Italienische Zustände, 1844," S. 137—154. Wir lesen dort unter Anderem: „Kein Land Italiens verdient in Bezug auf die Criminaljustiz so sehr als Toskana die Aufmerksamkeit Aller, die für die Wirksamkeit der Strafgesetze sich interessiren. Toskana ist das Land, in welchem Leopolds großer Geist den Versuch machte, durch eine milde, von den Vorurtheilen der Vergangenheit gereinigte Strafgesetzgebung zu wirken, das Land, welches von Menschen bewohnt, die durch Sitte, Feinheit und Anstand sich auszeichnen, von einem menschenfreundlichen, kenntnißreichen, von seinem Volke geliebten Herrscher regiert wird. In Toskana hat seit 1830 kein Opfer der Justiz auf dem Schaffot geblutet." — „Ein vorzüglicher Schritt geschah in Bezug auf die Aufhebung der Todesstrafe dadurch, daß nach dem Gesetz von 1838 auf diese Strafart nur dann erkannt werden sollte, wenn sie durch Stimmeneinhelligkeit als verdient erklärt wurde." — „Die öffentliche Stimme in Toskana erklärt sich nicht für die Todesstrafe. Die Ereignisse bei den letzten im Jahre 1829 und 1830 in Pisa und in Florenz stattgefundenen Hinrichtungen sind von so ernster Art, daß der Regent, von dessen Ausspruch die Entscheidung der Frage über die Vollziehung der Todesstrafe abhängt, in der Erinnerung an die Scenen der Vergangenheit unwillkürlich zurückschaudern muß, durch die Bestätigung des Todesurtheils ähnliche Erscheinungen, welche der Strafgerechtigkeit nicht günstig sind, in das Leben zu rufen. Bei der Hinrichtung in Pisa hatte die Unzufriedenheit des Volkes sich so heftig ausgesprochen, daß nur mit Mühe der Scharfrichter der das Urtheil vollziehen sollte, der Wuth des empörten Volkes, das die Vollziehung mißbilligte, entzogen werden konnte. In Florenz hatte bei der letzten Hinrichtung die Mißbilligung der Todesstrafe sich so ausgesprochen, daß der Tag der Hinrichtung als ein Tag der allgemeinen Trauer galt. Viele Einwohner hatten die Stadt verlassen; die Straßen, durch welche der Trauerzug zog, waren fast leer, und die geringe Zahl der Personen, welche am Hinrichtungs-

Digitized by Google

platze gegenwärtig waren, zeigte dem aufmerksamen Beobachter, wie wenig das Volk an jenem Akte der Gerechtigkeit ein Gefallen fand." Als Gegenstück findet sich S. 154 die Bemerkung über Rom: „Die Zahl der in Rom verübten Verbrechen ist bedeutend. In jedem Jahre kommen mehrere Hinrichtungen vor, insbesondere sind Mordthaten und Tödtungen in Raufhändeln nicht selten." —

Während Deutschland von seiner blutigen Halsgerichtsordnung nicht ablassen zu können meint, so scheint dagegen der Osten, wo wir die Barbarei zu suchen gewöhnt sind, wenigstens in Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe, wieder aufs Neue der Ausgangspunkt der Civilisation werden zu wollen. In der Wallachei nämlich besteht keine Todesstrafe mehr. So lesen wir wenigstens in Fedor Possarts Beiträgen zur Kenntniß der Wallachei (siehe die Monatsberichte über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Neue Folge, 3. Band, Mai 1845—46). Dort heißt es S. 46: „Die Todesstrafe, das Händeabschneiden, die Tortur und die Confiscation der Güter der Verurtheilten sind, als den Gesetzen und Sitten des Landes zuwider, abgeschafft."

Auch in Rußland wird der Mörder nicht mehr mit dem Tode bestraft, sondern diese Strafart ist auf den Hochverrath beschränkt. „Es scheint" — sagt Freiherr von Harthausen in seinen Studien über die innern Zustände Rußlands, 3. Theil, S. 332 — „als ob das weiche Gemüth dieses Volkes, welches wir uns so gern als roh und barbarisch vorstellen, vor der Todesstrafe stets einen größern Abscheu empfunden habe, als die germanischen und romanischen Stämme. Sie kommt in Rußland nur für Hochverrath vor — erklärlicher Weise das größte Verbrechen in einem Lande, wo Gott, Czaar und Vaterland so innig verwebte Begriffe sind." —

3.

Die bisher geschilderten, auf die Satzungen des Alten Testamentes und auf die Abschreckungstheorie sich stützenden beiden Ver-

Digitized by Google

ſuche zur Rechtfertigung der Todesſtrafe ſind indeß als wiſſenſchaftlich überwunden und beſeitigt zu betrachten; und wenn auch noch hie und da ein Einzelner mit dergleichen Beweismitteln hervortritt, ſo findet er kein geneigtes Gehör und ſeine Stimme verhallt unbeachtet. Die Vertheidiger der Todesſtrafe waren daher genöthigt, nach triftigeren, dem gebildeten Bewußtſein unſeres Zeitalters mehr genügenden und vor dem Forum der Wiſſenſchaft ſtichhaltigeren Gründen ſich umzuſehen; und was ſie ſuchten, haben ſie auch gefunden.

Wenn es eine Eigenthümlichkeit der beiden beſprochenen Vertheidigungsarten der Todesſtrafe war, daß die eine derſelben vorzugsweiſe von den Theologen, die andere aber von den Juriſten ausging; daß jede dieſer Corporationen ſich dabei einen innerhalb der Grenzen ihrer ſpeziellen Berufswiſſenſchaft liegenden Standpunkt wählte, aber aus dieſem Grunde auch ihre Beweisführung von einer gewiſſen Einſeitigkeit und Beſchränktheit, die eine Uebereinſtimmung und gemeinſchaftliche Operation der beiden durch einen gleichen Zweck verbundenen Kämpfer ſehr erſchwerte, nicht frei zu erhalten vermochte, indem die Juriſten nicht an Moſes, und die Theologen nicht an die Abſchreckungstheorie glauben wollten: ſo muß es dagegen als ein charakteriſtiſches Merkmal der jetzt zu beſprechenden Apologie der Todesſtrafe hervorgehoben werden, daß die juriſtiſchen und theologiſchen Verfechter ſich zu ihr mit einander verbunden und eine gemeinſchaftliche Baſis, ein gemeinſchaftliches Prinzip ſich auserleſen haben, von welchem aus ſie mit vereinigten Kräften ihre Aufgabe zu löſen verſuchen. Dieſes Schutz- und Trutzbündniß verleiht dieſen alſo verbundenen Kämpfern nicht allein eine numeriſche, imponirende Stärke, ſondern es ſetzt ſie auch in den Stand, ihren Gegenſtand mit einer durch die beiderſeitigen Wiſſenſchaften unterſtützten Gründlichkeit und Schärfe zu behandeln, gegen welche die ſchwachen Kräfte eines einzelnen Gegners mit um ſo geringerem Erfolge ſich verſuchen, als die Thatſache, daß zwei wiſſenſchaftliche Stände, die in ihren ſonſtigen Anſichten oft ſehr weit auseinander gehen, in Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand ſo innig übereinſtimmen, ihrer Sache in den Augen des Publikums nothwendig ſehr zur Empfehlung gereichen muß.

Digitized by Google

Indem ich aus verschiedenen Gründen darauf verzichten muß, diese theologisch-juristische Vertheidigung der Todesstrafe vollständig zu entwickeln, und den sich dafür interessirenden Lesern es überlasse, sich aus den betreffenden Quellen selbst zu unterrichten, beschränke ich mich darauf, die Hauptgesichtspunkte derselben übersichtlich darzustellen und dieselben einer Beurtheilung zu unterwerfen.

Das Prinzip, von welchem diese Vertheidigung ausgeht, ist das der ausgleichenden, vergeltenden und sühnenden Gerechtigkeit. Im Staate sagt man, muß Gerechtigkeit geübt und gehandhabt werden; und die Pflicht, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß dieß geschehe, liegt der Regierung ob. Wenn nun irgend ein Mitglied der Staatsgesellschaft durch ein Verbrechen in irgend einer Weise verletzt, beschädigt oder in seinen Rechten gekränkt wird, so hat die Obrigkeit mittelst der in ihre Hand gelegten Zwangs- und Strafgewalt darauf hinzuwirken, daß für den Schaden Ersatz geleistet, dem Verbrecher vergolten, das Verbrechen selbst gesühnt, die Rechtsverletzung aufgehoben und die Autorität des Gesetzes wiederhergestellt werde. Wird nun — sagt man weiter — ein Mord verübt, so gibt es dafür gar keine andere entsprechende Strafe, als die Todesstrafe; denn kein anderes Gut kommt dem Leben selber gleich; ein Ersatz für das geraubte Menschenleben kann daher nur durch die Aufopferung des Lebens des Verbrechers geleistet, nur auf solche Weise kann Letzterem nach Recht und Gebühr vergolten, nur dadurch die Schuld gesühnt werden. Im ersten Augenblicke scheint es, als ob sich gegen diese Argumentation mit Grund Nichts einwenden lasse; und in diesem Falle wäre die Todesstrafe gerechtfertigt. Das aufgestellte Prinzip ist auch wirklich über alle Anfechtung erhaben; denn wer müßte nicht anerkennen, daß in einem Staate Gerechtigkeit gehandhabt, dem Verbrecher vergolten, die Schuld gesühnt und das Recht wiederhergestellt werden muß? Wer könnte in Abrede stellen, daß dem Menschenleben kein anderes Gut gleichkomme? Muß nun aber dieß zugestanden werden, so scheint daraus von selbst hervorzugehen, daß alle Einwendungen gegen die Todesstrafe, wenn auch von einer edeln Gesinnung und einem menschenfreundlichen Herzen eingegeben, doch näher betrachtet nur auf einem dunkeln Gefühle

Digitized by Google

beruhen, vor einer vernünftigen Prüfung aber nicht bestehen können. — So *scheint* es wohl, aber so verhält es sich nicht wirklich. Denn so unbestritten richtig auch das aufgestellte Prinzip selber ist und so bereitwillig ich dasselbe in seinem ganzen Umfange anerkenne, so willkürlich sind gleichwohl die daraus gezogenen Consequenzen, so falsch und unangemessen die daran geknüpften Folgerungen. Der Gegenstand ist wichtig genug, um ihn einer allseitigen, möglichst erschöpfenden Erörterung zu unterwerfen; und wir müssen den geneigten Leser ersuchen, unserer Betrachtung mit Aufmerksamkeit und Ruhe zu folgen.

4.

Zuerst begegnen wir der Forderung des *Ersatzes* als einem Gebote der Gerechtigkeit. Für das geraubte Leben, sagt man, muß *Ersatz* geleistet werden, und dieß kann nur geschehen durch Darangebung des Lebens des Mörders; denn der Ersatz ist ein Aequivalent, das Leben kann aber durch kein anderes Gut, sondern nur durch das Leben aufgewogen werden. — In Bezug auf diese Theorie muß nun im Allgemeinen zugestanden werden, daß der *Ersatz* des dem Nächsten zugefügten Schadens, worin derselbe auch bestehen mag, allerdings die erste und nächste Forderung der Gerechtigkeit ist, die überall erfüllt werden muß, *wo der Schadenersatz innerhalb der Grenzen der physischen und moralischen Möglichkeit liegt*. Das Erste, was man z. B. von einem Diebe fordern kann und muß, ist die Zurückgabe des gestohlenen Gutes. Allein durch den bloßen Ersatz wird die Forderung der Gerechtigkeit noch nicht erfüllt oder erschöpft, theils aus dem Grunde, weil der Ersatz im strengen Sinne nicht immer geleistet werden *kann*, indem die Zurückgabe des gestohlenen Gutes denjenigen Schaden, welcher sich an die seitherige Entbehrung desselben knüpft, nicht vollständig vergütet; theils darum, weil, wenn auch ein voller Ersatz stattfände, doch damit noch nicht Alles geschehen ist, was die Gerechtigkeit gebietet oder fordert, weil ja nicht blos der *Bestohlene*, sondern auch *die Majestät des*

Digitized by Google

Gesetzes und durch die Verletzung desselben und der von ihm bedingten öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch die ganze Staatsgesellschaft gekränkt und benachtheiligt wurde.

Der Ersatz ist also nicht immer möglich, sei es, daß das geraubte Gut gar nicht mehr vorhanden ist, oder sei es, daß dasselbe seiner Natur nach überhaupt unersetzlich ist, wie z. B. ein verletztes und verstümmeltes Glied des Leibes oder die verloren gegangene Zeit mit den an sie gebundenen Gütern. Wenn z. B. auch dem Thäter ein gleiches Glied seines eigenen Leibes für dasjenige, welches er seinem Mitmenschen geraubt hat, entzogen oder vernichtet würde, so kommt dies dem Letzteren gar nicht zu gut, und sein eigener Verlust wird ihm dadurch nicht ersetzt. Hier muß also schon, statt des nämlichen Gutes, ein anderes gegeben oder genommen werden; das geraubte Gut, beziehungsweise der zugefügte Schaden wird nach seinem etwaigen Werthe angeschlagen und durch Geld oder andere Güter von ähnlichem Werthe aufgewogen und ausgeglichen. So hat man in den älteren Strafgesetzen wirklich körperliche Verletzungen durch Geld vergütet; ja selbst von der Todesstrafe konnte man sich in vielen Fällen durch ein Lösegeld loskaufen. Sogar das Mosaische Gesetz enthält derartige Bestimmungen. — Allein auch ein solcher uneigentlicher Ersatz kann nicht immer und überall stattfinden. Es gibt Fälle, in welchen der Beleidiger schlechterdings gar Nichts besitzt, womit er zu ersetzen vermöchte; und doch muß auch hier der Gerechtigkeit Genüge geschehen. Sie muß sich alsdann damit begnügen, dem Thäter im Genuß seiner persönlichen Güter, wie z. B. der Freiheit und anderer, in dem Maße zu beschränken oder ihm persönliche Uebel und Leiden von dem Umfange und der Beschaffenheit zuzufügen, daß dadurch das von ihm begangene Unrecht möglichst aufgewogen werde. Hier ist der Ersatz bereits in die Vergeltung übergegangen; und diese Vergeltung ist eine höhere, umfassendere und entsprechendere Erfüllung der Forderung der Gerechtigkeit, — nicht blos, weil auch demjenigen, der nicht zu ersetzen vermag, doch vergolten werden kann, sondern auch, weil sie dem Ersatze noch ein anderes, gleich nothwendiges Moment beifügt und die von jenem offen gelassene Lücke ausfüllt; denn daß

Digitized by Google

mit dem Erſatze noch nicht der Gerechtigkeit genug gethan ſei, liegt auf flacher Hand; dem Uebelthäter muß ſein Frevel auch vergolten werden.

5.

Der Begriff der Vergeltung, der überhaupt ſchon in dem Strafrechte ein größeres Gewicht hat, als der Begriff des Erſatzes, kommt ganz beſonders bei der Frage über die Todesſtrafe zur Anwendung; denn von einem Erſatze des zerſtörten Lebens kann keine Rede ſein, wohl aber von einer Vergeltung der Unthat.

Die Vergeltung kann nur eine zweifache ſein; ſie iſt nämlich entweder eine rein äußerliche, ſinnliche, phyſiſch-materielle; oder ſie iſt zugleich eine den inneren Menſchen treffende und den moraliſchen Charakter der Schuld berückſichtigende Vergeltung.

Die äußerliche, rohe und ſinnliche Vergeltung beſteht darin daß dem Beleidiger, ſoweit es geſchehen kann und ausführbar iſt, ganz daſſelbe ſinnliche Gut entzogen oder ganz daſſelbe Uebel zugefügt wird, welches er ſelbſt einem Anderen entzogen, beziehungsweiſe zugefügt hat. In dieſer Geſtalt tritt die Vergeltung bei allen rohen Völkern auf; es iſt die rächende Vergeltung oder die vergeltende Rache, die auf der unterſten Stufe der Geſellſchaft von dem Beleidigten ſelbſt oder von ſeiner Familie, ſeinen Anverwandten und Freunden ausgeübt wird. Als ein nicht unbedeutender Fortſchritt der geſellſchaftlichen Ordnung und Verfaſſung muß es nun freilich anerkannt werden, wenn die Privatrache beſchränkt oder gänzlich aufgehoben, wenn auch die ſinnliche Vergeltung wenigſtens geſetzlich geregelt iſt, wenn der Staat in das Mittel tritt und die Vergeltung im Namen und anſtatt des gekränkten Individuums oder der Geſellſchaft vollzieht. Auf dieſer Uebergangsſtufe befinden ſich gegenwärtig die Bewohner von Montenegro, eine chriſtliche Bevölkerung zwiſchen Bosnien und Albanien. Bei dieſen beſtand bisher noch die Blutrache, welche, wie ſchon Moſes erfuhr, nur ſehr ſchwer und allmählig zu verbannen iſt. Der Vladika (das geiſtliche und zugleich weltliche Oberhaupt)

Digitized by Google

von Montenegro, welcher um jeden Preis jenen barbarischen Gebrauch abstellen wollte, fand ein originelles Mittel zur Erreichung seines Zweckes. Als er zum ersten Male einen Verbrecher hatte erschießen lassen und die Angehörigen desselben, um durch die Blutrache seinen Tod sühnen zu können, bei dem Vladika anfragten, wer der Thäter wäre, antwortete er: „das Land hat ihn erschossen;“ denn auf seinen Befehl hatten mehr denn hundert Montenegriner aus allen Gegenden zugleich auf den Delinquenten feuern müssen. — Daß dieß ein Fortschritt in der Civilisation sei, wird Niemand in Abrede stellen; aber es ist demungeachtet von hier an noch ein weiter Weg bis zum Ziele. So lange nämlich diese sinnliche Vergeltung besteht, bleibt das Wesen und Prinzip der Vergeltung das nämliche, und nur die Form der Ausübung ist eine andere geworden; der Geist der Rache ist noch herrschend, er ist in die Gesetzgebung selbst übergegangen, und die ganze gesellschaftliche Ordnung ist noch von demselben durchdrungen. In dieser Beziehung ist es kein sehr erheblicher Unterschied, ob der Beleidigte selbst (in so weit es möglich ist) die rächende Vergeltung übt, oder ob er sie der Familie überläßt, oder ob er, um zum Ziele und zur Befriedigung zu gelangen, die Vermittlung des Staates in Anspruch nimmt; und wenn, wie es bei dem Todtschlag die rohe Sitte erheischt, das Blut mit Blut vergolten werden soll, so kann es noch für keine wesentliche, durchgreifende, prinzipielle Verbesserung gelten, wenn, zum Behuf der Vollziehung der Execution, an die Stelle des von der Familie aufgestellten Bluträchers der von dem Staate bestellte Henker oder Scharfrichter tritt. Der Unterschied besteht nur darin, daß jetzt der Staat selber der Bluträcher geworden ist.

Diese sinnliche Vergeltung ist in dem Mosaischen Gesetze ganz consequent durchgeführt und mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit auf die verschiedenen Rubriken der Verletzungen angewendet, wie wir es in 2. Mose 21 und an andern Stellen lesen können. Nur die Sklaven hatten auf diese vollständige Vergeltung keinen Anspruch, sondern ihr erlittener Schade, z. B. das ausgeschlagene Auge, sollte durch die Freilassung aus der Sklaverei ausgeglichen werden. Im Allgemeinen aber galt die Regel: „Leben

um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand u. s. w.;" ja die Consequenz in der Anwendung dieses Grundsatzes ging so weit, daß er sogar auf die Thiere ausgedehnt wurde; denn auch der Ochse, welcher einen Menschen stieß, daß er starb, mußte gesteinigt, und sein Fleisch durfte nicht gegessen werden. Wenn die Consequenz unbedingt eine Tugend wäre, und wenn sie an und für sich selbst schon — abgesehen von dem Prinzip, von welchem sie ausgeht — einen moralischen Werth hätte, so würde die Mosaische Staatsordnung den entschiedenen Vorzug vor der unsrigen verdienen. Durch eine glückliche, liebenswürdige Inconsequenz, nämlich durch die Inconsequenz der Humanität und Civilisation, sind wir den größeren Theil der sinnlichen Vergeltungen losgeworden; nur ein Institut ist stehen geblieben, in welchem dieses Strafprinzip, und zwar in der grellsten Weise, hervortritt — die Todesstrafe. Es ist aber Jedermann einleuchtend, daß diejenigen, welche die Todesstrafe durch den Grundsatz, daß Blut mit Blut, Gleiches mit Gleichem vergolten werden müsse, zu rechtfertigen suchen, — wenn sie auf das Lob der Folgerichtigkeit sich Ansprüche erwerben wollen, — nothwendig darauf ausgehen müssen, uns wieder mit der ganzen Mosaischen Verstümmelungsjustiz zu beglücken; denn auch dem Auge, welches mir ausgeschlagen wird, kommt kein anderes Gut gleich, es ist unersetzlich; und die sinnliche Vergeltungsart fordert unbedingt, daß in allen Beziehungen Gleiches mit Gleichem vergolten werde. Das wäre ein herrliches Strafgesetz für das neunzehnte Jahrhundert! es würde sich vortrefflich neben anderen Instituten der Neuzeit ausnehmen, und für seine Vorzüge würden ganze Schaaren von Blinden, Einäugigen, Verstümmelten aller Art, Lahmen und Krüppeln ein sprechendes Zeugniß ablegen. Geben wir vielmehr der Hoffnung Raum, daß die Folgerichtigkeit in umgekehrter Richtung die Abschaffung aller barbarischen Ueberreste in der Gesetzgebung herbeiführen und endlich auch von den blutigen Hinrichtungen uns befreien werde.

Aus der bisherigen Darstellung geht schon hervor, daß die sinnliche Vergeltung weit entfernt ist, der Idee der Gerechtigkeit zu entsprechen; und die ganze auf jenen Grundsatz gebaute Theorie leidet an einem sehr wesentlichen Gebrechen, weshalb sie auch mit

Digitized by Google

der zunehmenden Civilisation großentheils ihre Bedeutung faktisch verloren und von dem Compler von Gesetzen, worin sie sich verkörpert hatte, ein Stück nach dem andern, bis auf die Todesstrafe, eingebüßt hat. Dem erleuchteteren Zeitalter ist das Wesen einer andern, besseren und wahrhafteren Vergeltung, die allein der rechte Ausdruck der Idee der Gerechtigkeit ist, zum Bewußtsein gekommen; aber zu gleicher Zeit ist auch der Zweck und Begriff der Strafe, in welcher die Gerechtigkeit mittelst der Vergeltung sich verwirklichen soll, richtiger aufgefaßt worden. Dieser Betrachtung müssen wir einen besondern Abschnitt widmen.

6.

Der Zweck der Strafe ist nicht etwa die sinnliche Vergeltung des Unrechts; auch nicht die Ausgleichung eines durch ein Verbrechen erlittenen Verlustes oder Schadens durch einen gleichen Verlust des Frevlers, und eben so wenig endlich die Einwirkung auf das sinnliche Gefühl des Letzteren durch körperliche Züchtigung oder durch die Bereitung sonst eines Leidens: — dieß Alles sind nur untergeordnete Bestandtheile der Vergeltung und der in ihr zur Erscheinung kommenden Gerechtigkeit; ja es sind streng genommen nur einzelne zur Anwendung gebrachte Strafmittel, die einem höheren Zwecke dienen sollen; und zwar Mittel, die nicht einmal durchgängig zweckdienlich sind, wenigstens in Bezug auf ihren Werth und ihre Geltung einander nicht gleich stehen.

Das Verbrechen, worin es auch im Einzelnen bestehen mag, ist nach seinem allgemeinen Wesen und seiner Natur eine gewaltsame Rechtsverletzung. Der Zweck der Strafe kann daher in der Hauptsache kein anderer sein, als die Aufhebung dieser Rechtsverletzung und die Wiederherstellung des Rechts. Dieß ist auch das Ziel der Gerechtigkeit, und darin besteht ihr Wesen.

Zur Aufhebung der Rechtsverletzung und Wiederherstellung des Rechts wird aber wesentlich dreierlei erfordert:

1) daß die geschehene Rechtsverletzung, also das begangene Verbrechen sammt der daran haftenden Schuld, anerkannt werde,

Digitized by Google

und zwar sowohl objectiv durch den Staat, die Gesellschaft und das Gesetz, als auch subjectiv durch den Verbrecher selbst;

2) daß das Unrecht vergolten und dadurch vernichtet, die Schuld getilgt und das Ansehen des Gesetzes wiederhergestellt werde; und endlich

3) daß der Verbrecher sittlich gebessert werde, und zwar ebensowohl um seiner Person willen, damit seine sittliche Freiheit und Würde, worin seine persönliche Bestimmung liegt, wiederhergestellt werde, als auch um der menschlichen Gesellschaft willen, welcher er wieder als ein nützliches Glied zurückgegeben werden soll.

Diesem dreifachen Zwecke soll die Strafe dienen; und er wird so vollständig, als es in menschlichen Dingen möglich ist, durch die Freiheitsstrafe in ihren verschiedenen Gradationen, und nur durch diese, erreicht; wogegen die Lebens- oder Todesstrafe — vorerst noch abgesehen von dem Unrecht, welches in ihr liegt — denselben nur zum Theil und sehr unvollständig erreichen läßt, in mancher Beziehung aber diese Erreichung geradezu verhindert oder unmöglich macht. Doch dieß bedarf einer näheren Nachweisung.

7.

Durch die Strafe soll zunächst die geschehene Rechtsverletzung anerkannt werden und wird sie wirklich faktisch anerkannt, und zwar zuerst von Seite des Staates und des Gesetzes. Indem das Gesetz den Verbrecher zur Strafe zieht, erklärt es öffentlich und feierlich, daß hier eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, welche aufgehoben werden müsse. Schon in dieser Anerkennung und Erklärung liegt für das in seinem Recht gekränkte Individuum, sowie für die beleidigte und beunruhigte Staatsgesellschaft eine beruhigende, ja sogar eine versöhnende Kraft; es ist dieß schon der thatsächliche Anfang der Vernichtung des Verbrechens und der Tilgung der Schuld. Das Publikum erhält eine gewisse Befriedigung durch das Bewußtsein, daß eine Macht vorhanden ist, welche das Recht schützt und das Unrecht nicht duldet.

Digitized by Google

Aber auch der Verbrecher selbst muß die von ihm ausgegangene Rechtsverletzung anerkennen, ja er muß sogar zu dieser Anerkennung gezwungen, d. h. durch einen ihm angethanen Zwang dazu gebracht werden. Dieß geschieht faktisch durch die Strafe; es wird dem Verbrecher durch dieselbe fühlbar gemacht und zum Bewußtsein gebracht, daß er nicht ungestraft das Gesetz mißachten und übertreten, nicht ungestraft die Rechte seiner Brüder kränken könne; daß es vielmehr in dem Staate eine Macht gebe, die ihn für das Unrecht zur Verantwortung ziehe, und vor welcher er sich beugen müsse. Durch diese erzwungene und faktische Anerkennung wird aber auch die subjective und freiwillige Anerkennung vorbereitet und vermittelt; denn auch zu dieser soll und muß es kommen, wenn das Unrecht ganz und wahrhaft getilgt werden soll. Gleichwie die Verletzung selbst eine absichtliche, bewußte und willkürliche, aus dem Mißbrauche der persönlichen Freiheit hervorgegangene war: so muß nun auch zu der Aufhebung derselben das verbrecherische Individuum selbst mitwirken, d. h. es muß sein Unrecht einsehen, anerkennen, sich selbst deßhalb verurtheilen und es mit Bewußtsein und freiem Willen von sich thun. Dieses Alles wird durch die Freiheitsstrafe vermittelt; und so ist also hier die Tilgung des Unrechts nach allen Seiten hin angebahnt, es ist der erste Schritt dazu geschehen. Wie unvollständig und mangelhaft schon bei diesem ersten Schritte zur Aufhebung der Rechtsverletzung die Todesstrafe den vorgesetzten Zweck fördert, liegt zu Tage; denn nur die faktische und objective, nicht aber die subjective und freiwillige Anerkennung wird durch sie erzielt; der Verbrecher unterliegt nur der an ihm ausgeübten Gewalt des Strafgesetzes, und es wird wenig darnach gefragt, ob er sich dieser Gewalt willig oder mit Widerstreben unterwirft. Mag auch ein Bekehrungsversuch über Hals und Kopf gemacht werden, damit wenigstens Etwas geschehe, um den Verbrecher nicht ganz und gar unvorbereitet und im Zustande der Verhärtung oder auch der trostlosen Verzweiflung aus dem Leben gehen zu lassen: so wird doch dieser Zweck selten erreicht, und die dazu anberaumte Frist ist auch zu kurz, da in der Regel, sobald die Untersuchung geschlossen und die Schuld constatirt ist, auch sofort das Urtheil gefällt und bald-

Digitized by Google

möglichst vollzogen wird. Nur die Freiheitsstrafe, deren Dauer der Erreichung des Zweckes vorzüglich günstig ist, erscheint schon in diesem ersten Stadium der Gerechtigkeitsvollstreckung als die geeignete.

Ganz dieselbe Ansicht spricht Eberty aus, in der Zeitschrift für volksthümliches Recht, 2. Band, S. 1—27. Er definirt die Strafe als die Aufhebung des Verbrechens, der gewaltsamen Rechtsverletzung. „Gewalt kann nur mit Gewalt aufgehoben werden. Deßhalb muß der Verbrecher mit Aufhebung seiner persönlichen Freiheit zur Anerkennung des Rechts gezwungen werden, wobei aber das Subject erhalten werden muß. Todesstrafe, körperliche Züchtigung, lebenswieriges Gefängniß, Geldstrafen, sind mithin durch den Begriff des Verbrechens selbst ausgeschlossen." — In gleichem Sinne spricht sich auch der Oberappellationsgerichtsrath Piris in einem Vortrag über den „Wendepunkt der Strafrechtspflege" aus. (Vgl. Beilage zu Nr. 4 und 6 der Allg. Zeitung vom 6. Jan. 1849.) Er sagt dort unter Anderem: „Der Zweck der Strafe ist: Wiederherstellung des gestörten Rechts, Verneinung des Unrechts, und damit Selbstbekräftigung und unfehlbare Herrschaft des Rechts über alle Staatsangehörigen." — „Das Recht ist eine unzerstörbare Macht, die sogar der Verbrecher, indem er sich ihr zu entziehen sucht, noch anerkennt und gelten läßt; sein Fehler, sein Irrthum besteht nur darin, daß er diese Macht, für Alle begründet, seinem besondern Willen, seiner Selbstsucht dienstbar machen will. Nimmermehr kann dieselbe aber so in Knechtschaft verfallen, sie kehrt sich strafend gegen den, der sie sich unterwerfen will, und bringt ihn, den vermeintlichen Herrscher, zurück zum Gehorsam." — „Wir sind daher genöthigt, in Jedem, der Unrecht thut, den bessern Menschen zu achten; wir dürfen ihn nicht als gänzlich abgefallen, als bleibenden Gegner der gesetzlichen Ordnung aus unserer Mitte verstoßen; was wir im Rechtsgange an ihm tadeln, strafend verwerfen, mit ernstem Nachdruck von uns abweisen, ist seine Verirrung, seine Vereinzelung, seine Ueberhebung über die Macht des Gesetzes, dem er, nicht das ihm gehorchen sollte. Er hat die Gesellschaft verlassen und das Recht gegen Andere negirt, **ihm** soll und kann nicht ein

Digitized by Google

Gleiches widerfahren. Der Staat und das in ihm wirksame Recht verstoßen ihn nicht [am wenigsten aus dem Leben], sondern umfangen ihn, wenn auch züchtigend, doch nicht mit liebloser Härte, als ein der Buße und Besserung fähiges Glied der Gesellschaft."

8.

Zur Aufhebung der Rechtsverletzung gehört ferner, daß das Unrecht vergolten und dadurch vernichtet, die Schuld getilgt und das Ansehen des Gesetzes wiederhergestellt werde. Dieß zu bewirken ist gleichfalls die Aufgabe oder Bestimmung der Strafe, und je vollständiger sie es bewirkt, um so zweckmäßiger ist sie. Es kommt hier Alles auf die vergeltende Kraft und Eigenschaft der Strafe an, und wir müssen daher die vorhin abgebrochene Erörterung über den Begriff und das Wesen der Vergeltung wieder aufnehmen und weiter fortführen. Daß eine blos äußerliche und sinnliche Vergeltung weder die rechte noch die in allen Beziehungen anwendbare sei, ist bereits gezeigt worden, und schon aus diesem Grunde erscheint die Todesstrafe verwerflich. Dieß wird aber noch mehr aus Folgendem einleuchten.

Die Vergeltung hat eine objective und eine subjective Seite, und beide müssen wir ins Auge fassen.

In objectiver Beziehung muß die Vergeltung der Größe der Schuld möglichst angemessen sein und dieselbe aufwiegen; in subjectiver Beziehung muß sie dagegen so beschaffen sein, daß derjenige, den sie trifft, das Gewicht der vergeltenden Strafe auf eine zu der Größe seiner Schuld in dem rechten Verhältnisse stehende Weise empfinde, daß er sich also weder zu hart noch zu leicht gestraft fühle. Wenn die Vergeltung in der einen oder andern Hinsicht diesen Forderungen nicht entspricht, so ist sie nicht rechter Art, sondern ein verfehlter Versuch.

Objectiv genommen muß also die Vergeltung der Schuld angemessen sein. Ich sage absichtlich „der Schuld," und nicht „der verbrecherischen Handlung." Die wirkliche intensive Größe eines

Digitized by Google

Verbrechens ist nicht durch die sinnlich und äußerlich vollbrachte That, wie sie in die Erscheinung fällt, sondern sie ist durch die Gesinnung und Willensrichtung, durch den Grad der Einsicht und sittlichen Freiheit und durch noch manches Andere bedingt, was dem prüfenden Blick des menschlichen Richters mehr oder weniger verborgen bleibt. Kurz die Schuld ist wesentlich moralischer Natur; es können zwei Handlungen äußerlich einander ganz ähnlich sein, während ihr sittlicher Werth oder Unwerth ein sehr verschiedener ist; das, seiner Erscheinung nach, abscheulichste und entsetzlichste Verbrechen kann mit einer geringeren Schuld behaftet sein, als ein anderes, welches man in eine mildere Klasse einzureihen pflegt. In vielen Fällen läßt es sich sogar nicht einmal unterscheiden, ob überhaupt eine That zu den Verbrechen gehöre oder nicht. Die Gebiete der Verbrechen und die der Geisteskrankheiten sind, wie Dr. Julius richtig bemerkt, Grenzlandschaften, die sich nicht blos nahe berühren, sondern oft sogar in einander übergehen. Und ist nicht in gewisser Hinsicht das Laster selbst eine, wenn auch selbstverschuldete, moralische Krankheit und der Verbrecher ein Unfreier, wenn auch mit formeller Willensfreiheit begabt? — Daß übrigens hierdurch das Verbrechen nicht entschuldigt und die Bestrafung desselben nicht für ein Unrecht erklärt werden soll, wie eine bekannte, materialistische Anschauungsweise es versucht, bedarf wohl keiner Versicherung.

Es ist darum schon ein sehr großer Fehler, wenn man die Verbrechen nach ihrer äußeren Erscheinung klassificirt und hiernach die verschiedenen Strafarten und sogar Strafhäuser für dieselben bestimmt; man glaubt dadurch den Forderungen der Gerechtigkeit möglichst vollständig zu entsprechen, und macht sich bei diesem Bestreben oft gerade der schreiendsten Ungerechtigkeit schuldig; man will vergelten, aber die Strafe ist nicht der Schuld, sondern nur der sinnlichen Handlung, also in vielen Fällen nur dem Scheine der Schuld, entsprechend. Kann man dieß wohl für eine der Idee der Gerechtigkeit angemessene Vergeltung halten? Ist das eine richtige Ausgleichung zwischen Schuld und Strafe? Wie wenig gerecht in dieser Beziehung die Todesstrafe sei, von welcher man meint, daß sie allein den Todtschlag auf gerechte Weise vergelte,

Digitized by Google

bedarf keiner weiteren Ausführung. Friedrich Gerstäcker sagt im 5. Band seiner Reise, bei Gelegenheit der Erzählung von der Hinrichtung eines, des Mords überwiesenen Malayen, S. 386: „Die Todesstrafe ist an und für sich etwas Schreckliches, und ich weiß nicht, ob zu Rechtfertigendes, selbst unter jeden Umständen. Wir vernichten ein Leben, das wir nie wieder ersetzen können, und strafen damit — o nur zu oft — die Hinterbliebenen des Gerichteten schärfer, verderblicher als den Unglücklichen selber. Dieser Malaye hatte seinen Sergeanten im Jähzorn erstochen; dafür wurde er von den Weißen mit vollkommen kaltem Blute zu Tode gebracht — wer von beiden Theilen wird hier vor Gott der Schuldigste sein?" — Solchen Betrachtungen kann der Nachdenkende kaum ausweichen; und wem, ihnen gegenüber die Todesstrafe nicht bedenklich erscheint, der wird auch in andern Dingen nicht leicht von Gewissensskrupeln beunruhigt werden.

„Aber — wird man einwenden — was soll denn geschehen, und wie kann hier geholfen werden? Daß die Menschen nicht allwissend und auch die Richter keine Herzenskündiger sind, das ist längst bekannt, aber gerade deßhalb, weil die moralische Schuld sich nur schwer oder gar nicht ermitteln läßt, darum muß die verbrecherische That nach ihren sinnlichen und erkennbaren Merkmalen, nach ihrer äußeren Gestalt und Erscheinung gerichtet und bestraft werden." — Ich antworte hierauf kurzweg und ohne alles Bedenken: Es gibt allerdings ein Mittel, nicht blos die Ungerechtigkeit bei der Vergeltungsstrafe, wenigstens in ihrer schreiendsten Größe, zu vermeiden, sondern auch die Vergeltung mit der wirklichen Schuld, wenigstens annäherungsweise, in Uebereinstimmung zu bringen. Dieses Mittel liegt in der **Freiheitsstrafe**, die allein eine gerechte, wahrhaft vergeltende und innerhalb der Grenzen der menschlichen Befugnisse liegende Strafe ist. Um dieß einzusehen, müssen wir die subjective Seite der Vergeltung in das Auge fassen.

Digitized by Google

9.

In subjectiver Hinsicht ist, wie bereits oben bemerkt wurde, die Vergeltung eine gerechte, wenn sie den Verbrecher das Gewicht der Strafe in einem mit der Größe seines Schuldbewußtseins in dem entsprechenden Verhältnisse stehenden Grade empfinden läßt. Wir haben gesehen, daß die wirkliche Schuld nicht immer mit der äußeren That im Einklang steht; und daher kann der Fall leicht eintreten, daß ein gerichtlich Verurtheilter sich bewußt ist, wo nicht gar keine, doch wenigstens keine so schwere Strafe, wie die ihm zu Theil gewordene, verdient zu haben; wogegen einem Andern sein Gewissen sagt, daß er zu leicht davon gekommen sei. Es ist darum ein großer Mißgriff, den man unbegreiflicher Weise noch immer nicht einsehen will, daß man mit Bezug auf eine äußerliche Klasseneintheilung der Verbrechen ganz verschiedene Strafarten mit mehr oder weniger entehrendem Charakter festgesetzt hat, als da sind Gefängniß-, Arbeitshaus-, Correctionshaus-, Festungs-, Zuchthaus- und Todesstrafen. Am verwerflichsten ist unter denselben, nach vorliegendem Gesichtspunkte, die letztere, weil sie, wenn sie den relativ Unschuldigen trifft, die Wiederaufhebung des Unrechts unmöglich macht. Da sich die Schuld nicht klassificiren läßt, so sollten auch auf alle verbrecherischen Handlungen, worin dieselben auch bestehen mögen, nur einerlei Strafen, nämlich Freiheitsstrafen, gesetzt werden, die übrigens in Bezug auf Dauer und intensive Schwere verschieden modificirt sein können. So fordert es die Vergeltung von ihrer subjectiven Seite. Wenn die Strafen nach den äußeren Merkmalen eines Verbrechens in verschiedene Klassen eingetheilt werden und jeder dieser Klassen durch positive Bestimmungen ein gewisser entehrender Charakter, und zwar in voraus bestimmtem Grade, angeheftet wird, so nimmt sich nicht blos ein Fremder heraus, über dasjenige abzuurtheilen und zu verfügen, worüber nur dem Selbstbewußtsein des Gestraften eine Entscheidung zusteht, sondern es wird auch in die Strafe eine Bestimmtheit gelegt, die nur dem Verbrechen selbst zukommt, nämlich die entehrende Eigenschaft. Die Strafe kann und soll nicht entehren; denn ihre Bestimmung ist es ja, die Rechts-

Digitized by Google

verletzung aufzuheben, das Recht wiederherzustellen, das Verbrechen zu vernichten, die Schuld zu tilgen, den Verbrecher wieder mit der Gesellschaft zu versöhnen und ihn, wo möglich, als einen gebesserten Menschen in dieselbe zurückzuführen, mithin seine Ehre wiederherzustellen. Nur das Verbrechen kann also entehren; das Verbrechen ist aber durch die Schuld bedingt, weil es kein bloßes Ereigniß, kein Werk des Zufalls oder der physischen Nothwendigkeit, sondern ein Produkt des freien Willens ist, also einen moralischen Charakter hat. Je mehr also die verbrecherische That von der Schuld frei ist, um so mehr verliert sie die Qualität des Verbrechens, um so näher rückt sie der Rubrik der unfreiwilligen, nicht zuzurechnenden Handlungen oder der blos unglücklichen Ereignisse; um so weniger haftet also eine entehrende Kraft an ihr. Eine, auf gerechte Weise vergeltende und mit der Schuld im Einklang stehende Strafe darf daher nicht von außen her ihre vergeltende Kraft erhalten und nicht mit äusserlicher, physischer und zwingender Gewalt einem Individuum angethan werden, wie es bei der Todesstrafe der Fall ist; sondern sie muß von der Beschaffenheit sein, daß in ihr selbst die Möglichkeit der Verschärfung und der Milderung liegt, daß ihr schwereres oder leichteres Gewicht mit dem Grade der Schuld und des Schuldbewußtseins im Zusammenhang steht und davon abhängig ist. Diese Eigenschaft besitzt aber, und zwar in dem höchst möglichen Grade, die Freiheitsstrafe, und nur sie allein. Je größer das Schuldbewußtsein ist, um so schwerer liegt auf dem Schuldigen das Gewicht dieser Strafe; je freier er sich von der Schuld weiß, um so leichter erträgt er sie. Und diese Steigerungs- und Milderungsgrade gehen in aufwärtssteigender und abwärtsgehender Richtung fast ins Unendliche fort, so daß sich ihre Grenze äußerlich weder wahrnehmen noch bestimmen läßt, weil die Gradation an dem Schuldbewußtsein selber haftet. Ein und dieselbe Freiheitsstrafe kann dadurch in Bezug auf ihre intensive Kraft und Bedeutung so verschieden sein und wirken, daß sie für das eine Individuum, vermöge seines reinen Selbstbewußtseins, beinahe ganz den Charakter der Strafe verliert und sich sogar in eine Quelle der

Digitized by Google

Freude und der inneren Befriedigung verwandelt, wogegen sie bei einem Andern, vermöge seines schwer belasteten Gewissens, sich zu einer solchen Höhe steigert, daß der Gestrafte unter der Last der Strafe erliegt und der Verzweiflung anheimfällt. Diese Strafe besitzt daher den überaus großen, gegenüber der menschlichen Irrthumsfähigkeit nicht genug zu schätzenden Vorzug, daß sie selbst das von dem Richter begangene Unrecht wieder ausgleicht, wenigstens ihm seine Härte und Bitterkeit entzieht. — Legen wir dagegen an die Todesstrafe diesen Maßstab, so finden wir, daß sie nicht allein der eben geschilderten Vorzüge entbehrt, sondern sogar die entgegengesetzten Fehler und Nachtheile in einem entsetzlich hohen Grade besitzt, indem sie zu dem Schuldbewußtsein in einem geradezu umgekehrten Verhältnisse steht. Je freier sich der Angeklagte von der Schuld weiß, um so werthvoller und schätzbarer ist für ihn das Gut des Lebens, um so schwerer trifft ihn daher die Todesstrafe, die er nicht verdient zu haben sich bewußt ist, und um so schreiender ist in diesem Falle das Unrecht, das ihm angethan wird. Je größer dagen das Schuldbewußtsein des Verbrechers und je schwerer belastet sein Gewissen ist, um so mehr verliert für ihn das Leben von seinem Werthe, in um so höherem Grade wird es ihm sogar zur Last und Qual, um so leichter erleidet er darum den Tod, welcher nicht selten von ihm mit Sehnsucht erwartet wird. Und eine solche Strafe, welche den Schuldigeren leichter, den weniger Schuldigen dagegen schwerer trifft, soll das gerechteste Ausgleichungsmittel zwischen Schuld und Uebel sein? Trifft sie den wirklich Schuldigen, welcher den herrschenden Ansichten zufolge, den Tod verdient hat, so ist die Strafe für ihn zu leicht, weil das Leben für ihn keinen hohen Werth mehr hat und weil er auf dem kürzesten und schmerzlosesten Wege von seinen inneren Qualen befreit wird. Gerade ein so schwerer Verbrecher soll sein Leben, so lange Gott es ihm läßt, zu seiner Qual und Pein behalten, verbannt aus der Gesellschaft, an der er sich so schwer versündigt hat; es sollen ihm in längerer Gefangenschaft alle diejenigen Güter entzogen werden, welche das Leben angenehm machen; und jeder neue Tag, der in seinen einsamen Kerker hineinleuchtet, soll aufs Neue den Stachel des Schuldbewußtseins gegen

Digitized by Google

ihn kehren und den zermalmenden Gedanken in ihm auffrischen, daß er sich selbst um seine Lebensfreuden gebracht, seine irdische Bestimmung verfehlt und seinen Namen gebrandmarkt hat. Nur eine solche Strafe hat eine wahrhaft vergeltende Kraft. Die Todesstrafe trifft aber am schwersten und empfindlichsten nicht sowohl den Verbrecher selbst, als seine Familie, mithin den unschuldigen Theil; und zwar weniger wegen der äußeren Hülflosigkeit, in welche die Familie bisweilen dadurch versetzt wird, als wegen des tiefen, unvertilgbaren Seelenschmerzes, welcher zeitlebens in den Herzen aller ihrer Glieder nagt, und wegen der Schmach und Schande, die der entehrende Charakter, den diese Strafe in der öffentlichen Meinung hat, auf die Familie zurückwirft und Jahrhunderte lang an ihr haften läßt. Diesen tiefen, unheilbaren Wunden, die dem Familienleben geschlagen werden, gegenüber erscheint das Loos des hingerichteten Verbrechers selbst als ein beneidenswerthes. Die vergelten wollende Rache hat also im reichsten und vollsten Maße gerade diejenigen getroffen, die sie nicht verdienten; und das nennt man in der Welt — Gerechtigkeit.

Trifft aber die Todesstrafe gar einen Unschuldigen, was nicht nur möglich, sondern schon hundertmal wirklich geschehen ist, so wird sie selbst zu einem Morde, mithin zu einem Verbrechen; und zwar nicht allein zu einem Menschenmorde, sondern auch zugleich zu einem Morde der Gerechtigkeit selber, in deren Dienst sie doch stehen soll und die sie zu bethätigen bestimmt ist. So alt die Todesstrafe ist, so alt ist auch das Schuldregister der Justizmorde; jedes Jahr liefert weitere Beiträge zur Ausfüllung seiner Colonnen; und wenn wir auch diejenigen Fälle des Justizmordes wüßten, die in den Schleier des Geheimnisses gehüllt bleiben, so würden uns die Haare zu Berge stehen ob dieser menschlichen Gerechtigkeitspflege. Wie lange soll dieser beklagenswerthe Zustand noch fortdauern? Sollte es nicht an der Zeit sein, daß die Menschheit endlich die unendliche Schmach fühle, die auf ihr lastet, und daß sie den kräftigen Entschluß fasse, sich durch Abschaffung der Todesstrafe von der Blutschuld zu befreien? Wie darf der in allen Richtungen dem Irrthume so sehr unterworfene Mensch sich unterwinden, eine Strafe über einen Mitbruder zu

Digitized by Google

verhängen, die ihm alle Möglichkeit nimmt, das etwaige Unrecht wieder gut zu machen? Jedes andere Gut des Lebens kann dem Menschen, wenn er es verliert, mehr oder weniger ersetzt oder vergütet werden; die entzogene Freiheit kann ihm wieder zurückgegeben, der Verlust an Eigenthum wieder ergänzt, die abgesprochene Ehre wieder zugesprochen, das Leiden versüßt oder durch ein entsprechendes Gut aufgewogen werden, und jedes Uebel, das dem Unschuldigen zugefügt wird, ist ihm nicht blos an und für sich selbst leicht und erträglich, sondern es wird ihm auch vergütet durch den um so reicheren Genuß der Freuden, die ihm später zu Theil werden. Anders aber verhält es sich mit der Todesstrafe; hier ist kein Ersatz, keine Vergütung, keine Restitution, kein Widerruf, keine Aufhebung des Unrechts möglich; und wenn auch künftig das Urtheil von einem späteren Geschlechte entkräftet, der Hingerichtete für unschuldig erklärt und sein Name und Gedächtniß von der ihm angehefteten Schmach befreiet wird, so wird dadurch nur die Erinnerung an das Unrecht wieder aufgefrischt, die Empörung darüber aufs Neue aufgeregt und die Verwerflichkeit der Todesstrafe durch neue Zeugnisse bestätigt.

Aus der bisherigen Erörterung geht zur Genüge hervor, daß die Todesstrafe keine gerechte, der Schuld angemessene Vergeltung, weder in objectiver noch in subjectiver Hinsicht, in sich schließt, daß sie somit nicht geeignet ist, die Rechtsverletzung aufzuheben und die Schuld zu tilgen, vielmehr selbst zu neuen Rechtsverletzungen führt und Schuld auf Schuld häuft. Was man bei der Vollziehung der Todesstrafe „Gerechtigkeit" zu nennen beliebt, ist genauer erwogen, nichts weiter als *Rache*; die Rache aber ist, *objectiv* genommen, *Gottes* Sache („die Rache ist mein, Ich will vergelten, spricht der Herr"); und *subjectiv* genommen, als das Produkt menschlicher Leidenschaft, ist sie sogar etwas Unsittliches; denn der Mensch soll *schonen, vergeben* und *lieben*. Jede andere Strafe, die im Namen der Gerechtigkeit und der beleidigten Staatsgesellschaft vollzogen wird, schließt die *Liebe* gegen das zu strafende Individuum nicht aus, weil dessen *Besserung*, mithin seine höhere Wohlfahrt dadurch bezweckt wird. Von der Todesstrafe läßt sich aber dieß nicht behaupten. *Sich selbst* kann

Digitized by Google

man hingeben aus Liebe; ja es ist sogar das Zeichen der höchsten und reinsten Liebe, das Leben für die Brüder zu lassen; an der Tödtung des Mitmenschen hat aber die Liebe keinen Antheil. Und doch muß die Liebe das Prinzip der Gerechtigkeit und der in derselben waltende göttliche Geist sein; tiefer betrachtet ist die Gerechtigkeit nichts Anderes, als ein Ausfluß der Liebe, aber eine besondere und eigenthümliche Erweisung derselben gegenüber dem Verbrechen und Laster. Eine von der Liebe entblößte Gerechtigkeit ist gar keine Gerechtigkeit, sondern entweder kalte Grausamkeit oder glühende Rache, das Kind der Leidenschaft.

10.

Die Richtigkeit unserer Ansicht über das Unrecht der Todesstrafe wird noch eine weitere Bestätigung finden, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf das dritte Moment richten, welches einen Bestandtheil des Verfahrens ausmacht, wodurch die Rechtsverletzung aufgehoben, das Unrecht und die Schuld getilgt wird. Es ist dieß die Besserung des Verbrechers, die Wiederherstellung der Integrität seines sittlichen Lebens, im Interesse seiner eigenen Person wie in dem der Staatsgesellschaft.

Die Aufhebung der Rechtsverletzung und die Sühnung des Verbrechens mittelst der Strafe ist nämlich nicht allein und ausschließlich dadurch bedingt, daß die Strafe das von dem Verbrecher ausgegangene Unrecht und Uebel vergeltend auf ihn selber zurückfallen läßt, welches bei dem Mörder, wie man meint, nur dadurch möglich wird, daß man ihn mit dem Tode bestraft (dieß ist nur die eine, und zwar die äußerliche, sinnliche Seite der Tilgung des Unrechts) —; sondern die vollständige und wahrhafte Sühnung wird erst erreicht, wenn und sofern zugleich die moralische Schuld und Sünde getilgt wird. Diese Tilgung ist aber an die Bedingung der Reue und Besserung geknüpft; und diese Besserung ist das Werk und die Aufgabe des ganzen Lebens, als in welchem sie vollzogen und verwirklicht werden soll, womit zugleich das Bestreben in Verbindung steht, das begangene Unrecht thatsächlich durch um so treueren Liebesdienst zum Besten

Digitized by Google

des Gekränkten oder, wo dieß nicht mehr möglich ist, seiner Familie und der ganzen Gesellschaft wieder gut zu machen. Der Verbrecher darf deßhalb nicht vernichtet, getödtet, sondern er muß am Leben erhalten werden, damit, wie die das ganze Leben ausfüllende *Strafe*, so auch die durch das ganze Leben sich hindurchziehende *Besserung an* und *in* dem Individuum und *durch* dasselbe zur Verwirklichung komme. Die das Leben und mit demselben auch die Möglichkeit des *Leidens* und *Wirkens* abschneidende Todesstrafe erfüllt daher weder als vergeltende Strafe noch als sündentilgende Sühnung ihren Zweck.

Die Obrigkeit ist dem Verbrecher die Erhaltung seines Lebens schuldig, und *er* hat seinerseits ein *Recht* darauf — ein Recht, welches ihm Andere weder absprechen noch entziehen können, und auf welches er selber nicht verzichten darf, weil es mit seiner in dem göttlichen Rathschlusse und Willen wurzelnden menschlichen Bestimmung in unzertrennlichem Zusammenhange steht. „Unser Keiner lebt ihm selber, und Keiner stirbt ihm selber," sagt ein christlicher Apostel. — Aber nicht nur das Individuum selbst hat ein, auch durch das Verbrechen unverlierbares Recht auf sein Leben (weil das Verbrechen nur eine Bestimmtheit oder eine einzelne That des Lebens ist, aber niemals das ganze Leben ausfüllt, und dasselbe zur Erreichung seiner Bestimmung nie völlig unnütz machen kann), sondern auch die menschliche Gesellschaft hat ein Recht auf das Leben eines jeden Einzelnen ihrer Glieder; und man leistet ihr wahrlich einen höchst zweifelhaften Dienst, wenn man ein Glied, welches früher zum Schaden der Gesellschaft wirkte, von dem Leibe abschneidet, so lange die Möglichkeit vorliegt, es in ein brauchbares und nützliches Glied zu verwandeln. Die Besserung des Verbrechers ist also gleichmäßig *sein* und des *Staates Recht*, welches, weil in einem *göttlichen* Rechte wurzelnd, zugleich zu einer heiligen und unverbrüchlichen *Pflicht* wird. Da, wo dieser unendliche, durch das Verbrechen zwar getrübte, aber nicht völlig vernichtete Werth des Menschen und seines Lebens einem Volke zum Bewußtsein gekommen und von ihm anerkannt ist, da kann von keinem Rechte zur Todesstrafe mehr die Rede sein. Man könnte zwar mit scheinbarem Grunde dagegen einwenden und hat wirklich

Digitized by Google

schon oft eingewendet: „daß der unendliche Werth des Menschen auch alsdann anerkannt bleibe, wenn man sein endliches und leibliches Leben preisgibt; ja daß das Recht der Todesstrafe gerade darin begründet sei, weil der Werth des Menschen ein unendlicher, mithin nicht in seinem zeitlichen Leben zusammengefaßt sei; daß die Besserung durch die Todesstrafe nicht abgeschnitten werde, weil sie nach dem Tode, jenseits, noch stattfinden könne, und daß die Hinrichtung des Verbrechers gerade den Zweck habe, durch Aufopferung seines leiblichen und zeitlichen Lebens das geistige und ewige Leben desselben zu retten." — Ich bin weit entfernt, die Möglichkeit der Besserung in einem andern Leben hier bestreiten zu wollen, obgleich wir in manchen Lehrbüchern des christlichen Glaubens, die so tröstliche Aussichten auf eine in dem jenseitigen Leben zu erreichende höhere sittliche Vollkommenheit uns eröffnen, auch nicht selten die apodictische Behauptung lesen, daß der in dem unbekehrten Zustande dahinsterbende Sünder der ewigen Verdammniß anheimfalle *); auch kann ich nicht bezweifeln, daß dem genannten Einwande ein tiefer religiös-sittlicher Ernst zum Grunde liege. Aber ebensowenig läßt sich anderseits verkennen, daß in dieser Argumentation ein, wenn auch nicht bewußter und beabsichtigter, doch thatsächlicher bitterer Spott liegt. Oder erscheint es nicht als ein Spott, wenn man dem zum Tode verurtheilten Missethäter zur Entschädigung für das ihm geraubte diesseitige Leben eine Anweisung auf das jenseitige ausstellt? Das Aergste aber ist, daß in der Todesstrafe selbst, wie in jener Rechtfertigung derselben, näher betrachtet ein

*) Wenn diese Ansicht in Betreff der ewigen Verdammniß des im unbekehrten Zustande sterbenden Sünders richtig wäre, dann müßte uns die Hinrichtung eines Verbrechers, von dessen Bekehrung man nicht überzeugt ist, als der entsetzlichste unter allen Freveln erscheinen, gegen welchen die Sünde des nur gegen das zeitliche Leben gerichteten Todtschlags unbedeutend wäre. In dem vorausgesetzten Falle wäre nicht allein die Gewalt über das leibliche, sondern auch die über das geistige und ewige Leben in die Hand der Obrigkeit und des in ihrem Dienste stehenden Scharfrichters niedergelegt. Schl.

Digitized by Google

Frevel der beleidigten Majestät Gottes liegt, was man nicht gehörig bedacht zu haben scheint. Oder ist es nicht eine frevelhafte Beleidigung Gottes, wenn man ihn durch die Tödtung des Missethäters gleichsam anweist, oder ihn nöthigt, oder ihm gestattet, die Bekehrung und sittliche Besserung des Sünders, die man ihm für das diesseitige Leben unmöglich gemacht hat, jenseits zu beginnen oder fortzusetzen? Oder darf, weil Gott alle Dinge möglich sind, auch der Mensch sich alles Mögliche erlauben, um der göttlichen Weisheit und Liebe recht häufige Gelegenheit zu verschaffen, die menschlichen Thorheiten, Mißgriffe und Sünden wieder gut zu machen? Wer berechtigt den Menschen zu einem Urtheil darüber, was einem seiner Mitmenschen in Bezug auf sein ewiges Heil nützlich oder schädlich sei? Wer gibt uns das Recht, einem Andern das Leben zu nehmen, so lange es derjenige nicht von ihm fordert, der es ihm gegeben hat und auch allein nehmen kann? Und gibt denn Gott damit, daß er den Verbrecher noch leben läßt, nicht deutlich zu erkennen, daß dieß sein Wille, und daß es für den Verbrecher gut und heilsam sei? Ist es nicht eine sündliche Anmaßung, wenn der Mensch dieses Alles besser verstehen will als Gott selbst, und in die Rechte und Ordnungen Gottes Eingriffe macht? Wenn die Obrigkeit, wie die Schrift sagt, Gottes Dienerin ist, so kommt es ihr zu, in die Pläne Gottes einzugehen und sie zu fördern, nicht aber sie zu stören und zu durchkreuzen.

Auch verräth es keine richtige Ansicht über das ewige Leben und dessen Verhältniß zum zeitlichen Leben, wenn man beide so schroff und als absolute Gegensätze einander gegenüber stellt, wie in obiger Argumentation geschehen ist. Des ewigen Lebens macht man einen Menschen nicht dadurch theilhaftig, daß man ihm den Kopf abschlägt und ihn, dem vulgären Ausdruck gemäß, „in die Ewigkeit schickt," sondern vielmehr dadurch, daß man die von Gott selbst in des Menschen Herz gelegten Keime des ewigen Lebens schon hier auf der Erde weckt und nährt; denn das ewige Leben ist nicht ein erst jenseits beginnendes, sondern ein schon diesseits sich entwickelndes; es ist das dem Menschen eingehauchte Leben des Geistes, das Leben der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe — mit Einem Worte das göttliche Leben, welches mit

Digitized by Google

der Erkenntniß und mit der zuversichtlichen, freudigen Aufnahme Gottes in uns wächst, und sich immer herrlicher entfaltet. Bestimmter und deutlicher kann man dieß nicht sagen, als es Jesus (Joh. 17, 3) gesagt hat: „das ist aber das ewige Leben, daß sie dich, daß du allein wahrer Gott bist, und den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen.“ Damit stimmt überein, was Johannes selbst sagt in seinem Briefe (1. Joh. 5, 11 und 12): „Und das ist das Zeugniß, daß uns Gott das ewige Leben hat gegeben, und solches Leben ist in seinem Sohne. Wer den Sohn Gottes hat (geistig in sich aufgenommen), der hat das Leben.“ Es ist daher ein entsetzlicher Irrthum, wenn man meint, des Menschen ewiges Leben durch Aufopferung seines zeitlichen retten zu können. Gott, der dieß besser weiß und versteht, handelt nicht also; seine rettende Liebe kleidet sich in die Form der Langmuth, welche auch dem unfruchtbaren Baum Zeit zum Fruchtbringen läßt, und ihn nicht plötzlich verdirbt. Und wahrlich! wenn irgend Jemand in recht hohem Grade der langmüthigen Gnade und einer längeren Bußfrist bedarf, so ist es derjenige, der in den Stricken des Lasters liegt. Und wir wollten so grausam sein, und den Faden seines Lebens, welches für ihn noch so kostbar und bedeutungsvoll ist, mit Gewalt abschneiden? Wir wollten es uns nicht zur Aufgabe machen, auch hierin Gottes Nachfolger zu sein, daß wir langmüthig, gütig und geduldig sind, wie er es ist, und daß wir nicht zerstören, wo er aufgebaut und erhalten haben will? Oder haben wir nicht gelesen, was Gott schon im Alten Bunde spricht: „Ich habe keinen Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern daß sich der Gottlose bekehre und lebe?“ (Hes. 33, 11). Ich werde nicht widersprechen, wenn man mir entgegnen sollte, daß hier der geistige Tod und das geistige Leben gemeint seien; aber das werde ich behaupten, daß der Ausspruch auch zugleich eine Beziehung auf das zeitliche Leben habe, und daß unter der Bekehrung eine auf Erden stattfindende, und keine jenseitige, zu verstehen sei. Und sagt nicht auch Jesus — gegenüber den Jüngern, die ihm zugemuthet hatten, die Samariter, welche ihm die Herberge verweigerten, durch Feuer vom Himmel zu vertilgen — „er sei nicht gekommen, der Menschen Leben zu verderben, sondern zu er-

Digitized by Google

halten?" Hat er nicht hierdurch seine Grundsätze und Handlungsweise jenen des alttestamentlichen Elias (2. König. 1, 9—12) ebenso bestimmt gegenüber gestellt, wie der Mosaischen Blutrache das Gesetz der Feindesliebe? Die Grundsätze Christi muß aber auch der christliche Staat adoptiren, denn in diesem soll ja das Reich Gottes verwirklicht und verkörpert werden. Alle Strafen in dem christlichen Staate müssen von diesem Geiste durchdrungen sein; darum kann hier die Todesstrafe nicht fortdauern, denn nicht die Vernichtung, sondern die Erziehung und Besserung des lasterhaften Individuums ist der Strafe höchster und letzter Zweck. Wir können nicht umhin, hier an dasjenige zu erinnern, was der geniale Schiller (in seiner Abhandlung „über die erste Menschengesellschaft nach dem Leitfaden der Mosaischen Urkunde") über Drako's Gesetze gesagt hat: „Drako's Gesetze sind der Versuch eines Anfängers in der Kunst, Menschen zu regieren. Schrecken ist das einzige Instrument, wodurch er wirkt. Er straft nur begangenes Uebel; er verhindert es nicht; er bekümmert sich nicht darum, die Quellen desselben zu verstopfen und die Menschen zu verbessern. Einen Menschen aus den Lebendigen vertilgen, weil er etwas Böses begangen hat, heißt eben so viel, als einen Baum umhauen, weil eine seiner Früchte faul ist," In diesem einzigen Satze liegt ein siegreiches Argument gegen die Todesstrafe; und dasselbe kann durch die Hoffnung auf ein jenseitiges Leben nicht entkräftet werden. Jedem Menschen, dem Gott das zeitliche und irdische Leben geschenkt hat, hat er auch eine in diesem zeitlichen Leben zu vollbringende Aufgabe gestellt; und es ist nicht erlaubt, Jemanden aus diesem Leben gewaltsam hinauszustoßen, damit er jenseits vollbringe, oder weil er jenseits noch vollbringen könne, was er nach Gottes Willen und Auftrag diesseits vollbringen sollte. Der Lebenstag und dieses Tages Werk und Beruf haften aneinander und bedingen sich gegenseitig; das Werk darf nicht abgebrochen werden, so lange der Tag nicht zu Ende ist (der Tag aber ist erst zu Ende, wann Gott die Nacht einbrechen läßt, da Niemand mehr wirken kann); und der Tag darf nicht abgebrochen werden, so lange das Werk nicht zu Ende ist. Wann aber beide erfüllt seien, und wie

Digitized by Google

lange sie dauern sollen, das hat nur Gott zu bestimmen; der Mensch aber muß auf seinem Posten ausharren, und Keiner darf den Andern verdrängen, bis Gott ihn abruft. Es ist eine höchst willkürliche und, dem Herrn des Lebens gegenüber, menschlich-anmaßliche Voraussetzung, daß mit einem verübten Morde der von Gott bestimmte Lebenstag des Verbrechers abgelaufen oder verwirkt sei. Der Rest eines Verbrecherlebens kann noch eine sehr wichtige, dem kurzsichtigen Auge des Menschen verborgene Bestimmung haben. Auch die Verbrechen haben ihre Stelle in der Weltordnung; und was uns eine Störung dieser Ordnung zu sein scheint, und es vom subjectiven Standpunkte aus auch wirklich ist, das ist es doch in objectiver Beziehung und in den Augen Gottes nicht, denn Alles muß seinem Plane dienen. Gott wird selber schon, wann es Zeit ist, seine Knechte aus der Arbeit rufen, die bösen wie die guten; wir dürfen Keinen ihm zuschicken; er bedarf unserer Vermittelung nicht, denn er weiß selbst einen Jeden zu finden. Jedenfalls hat, wie gesagt, das irdische Leben seine eigene Aufgabe und Bestimmung, die mit der vorausgesetzten Aufgabe eines jenseitigen Lebens nicht verwechselt werden darf; und wenn, nach einer geläufigen religiösen Vorstellung, das diesseitige Leben die Uebungs- und Vorbereitungsschule für das jenseitige ist, so ist es doch wohl eine höchst sonderbare Fürsorge für die Zukunft des Individuums, wenn wir ihm die Vorbereitungszeit gewaltsam abkürzen. Der Staat vollends hat es nur mit dem irdischen Leben und dessen Verhältnissen zu thun; und von seinem Standpunkte aus ist die Hinrichtung eines Menschen zugleich eine Vernichtung der sittlichen Existenz desselben. Behalte der Staat nur seine Aufgabe und seine Zwecke fest im Auge, und lasse er sich durch die Theologie und deren transcendentale Weltanschauung nicht irre darin machen. Christus ist gekommen, um das Himmelreich auf die Erde zu bringen; und wenn wir beten: „zu uns komme dein Reich;“ so sprechen wir damit schwerlich den Wunsch aus, recht bald von der Erde in den jenseitigen Himmel versetzt zu werden.

Digitized by Google

11.

Man sollte meinen, diese Betrachtungsweise sei so einfach und klar, daß sie Jedermann einleuchten müsse. Allein die große Volksmasse quält sich nicht mit Nachdenken über den sittlichen Werth der Staatseinrichtungen; sie hält gewohnheitsmäßig die Vorstellungen fest, die einmal im Curs sind, ohne sich weitere Rechenschaft davon zu geben. Andererseits aber entspricht sogar die Todesstrafe mit ihrer sinnlichen Vergeltung ganz der sinnlichen, fleischlichen, noch mit dem Gelüsten der Rache behafteten Denkungsart des gemeinen Volkes. Die Erfahrung lehrt, daß fast immer unmittelbar nach einer empörenden Mordthat in der größeren Volksmasse ein Verlangen nach dem Blute des Mörders laut wird; und man beruft sich oft darauf, um zu beweisen, daß die Todesstrafe dem Gemeingefühl entspreche und darum zur Sühnung des Verbrechens des Mordes nothwendig sei. Aber gerade in der Veranlassung zu diesem Verlangen des Volkes liegt der Beweis, daß dasselbe weder aus einer vernünftigen, durch ruhiges Nachdenken gewonnenen Einsicht, noch aus einer christlich-religiösen Gesinnung, sondern aus Fleisch und Blut hervorgegangen ist und darum kein Maßstab für die Justizpflege sein kann oder darf. Es ist nichts Anderes als die angefachte Leidenschaft der Rachbegierde, welche Befriedigung begehrt. — In den sogenannten gebildeten und gar häufig verbildeten Ständen ist aber ein religiöser und moralischer Indifferentismus in dem Maße herrschend, daß ihnen die Todesstrafe keine Gewissensscrupel macht, weil ihnen der höhere Werth und die tiefere Bedeutung des Menschenlebens nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Was aber die Gelehrten betrifft, so sind dieselben bekanntlich für die einfachen Wahrheiten oft am wenigsten zugänglich; ihre Gelehrsamkrit hat sie so viel Geld, Zeit und saure Mühe gekostet und ist ihnen darum so lieb und werth geworden, daß sie sich stets versucht fühlen, die einfachsten Gedanken in die Zwangsjacke ihrer Systeme zu pressen. Der gesunde Menschenverstand steht fast bei Niemanden mehr im Mißkredit, als bei den Gelehrten, von welchen das Sprüchwort behauptet, daß sie vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen.

Die Wahrheit indessen, daß nur Gott, nicht der Mensch,

Digitized by Google

Macht und Recht über das Leben habe, ist zu einleuchtend und steht zu fest, als daß man sie anzutasten im Stande wäre. Wie ist es darum, dieser Wahrheit gegenüber, möglich, die Todesstrafe gleichwohl zu vertheidigen? Man hält sich durch den, wie es scheint, ebenfalls ganz einfachen Schluß dazu berechtigt und genöthigt: daß die Obrigkeit nicht im eigenen Namen und vermöge eines menschlichen Rechtes, sondern im Namen Gottes und vermöge eines göttlichen Rechtes und Auftrages die Todesstrafe vollziehe, mithin dazu nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei, da die Staatsordnung in einer göttlichen Ordnung wurzele und darum die Staatsgesetze keine willkürlichen seien u. s. w. — Diese Beweisführung hat eben so gewiß eine unbestrittene vernünftig-religiöse Grundlage, als sie andererseits auf diese Grundlage unberechtigte und zu weit gehende Folgerungen baut, wie wir jetzt näher nachweisen werden.

12.

Die Frage über die göttliche Autorisation der Obrigkeit zur Todesstrafe wurzelt in der allgemeineren Frage über das göttliche Recht und die göttliche Einsetzung der Obrigkeit überhaupt; und es wäre zu einer gründlichen und den Forderungen der Gelehrsamkeit entsprechenden Erörterung dieses Gegenstandes nichts Geringeres erforderlich, als ein dickes Buch zu schreiben, in welchem die hierauf sich beziehenden Untersuchungen der Theologie, Philosophie und Jurisprudenz erschöpft wären. Allein die darauf verwendete Mühe würde ohne Zweifel dennoch fruchtlos sein und zu keinem befriedigenden Resultate führen, da weder die Theologen noch die Juristen bis jetzt über diese Sache ins Reine gekommen sind, sondern heute noch in verschiedene Heerlager sich spalten. Ich beschränke mich darum auf eine kürzere und bündigere Betrachtung, und zwar von dem allgemein vernünftigen und zugleich christlich religiösen Standpunkte aus, auf welchen mir jeder Mensch mit gesundem Verstande und Herzen folgen kann, ohne Jurist oder Theologe zu sein.

Was den Satz betrifft, daß das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen, und überhaupt zwischen den verschiedenen

Digitized by Google

Abstufungen der menschlichen Gesellschaft, auf einer vernünftigen Nothwendigkeit, mithin auf einer göttlichen Ordnung beruhe; so ist derselbe so entschieden wahr, einleuchtend und nach allen Seiten hin sicher gestellt, daß er auch alsdann nicht angefochten werden könnte, wenn die christlichen Urkunden sich nicht so bestimmt darüber ausgesprochen hätten. Es ist daher überflüssig, darüber umständlich zu sprechen; kein Mensch kann in Abrede stellen, daß jedes wahre, vernünftige Gesetz und Recht ein Ausfluß aus Gott ist; daß eine gesetzliche Ordnung auf Erden herrschen und darum auch eine Macht zur Handhabung dieser Ordnung vorhanden sein muß; und es ist in dieser Beziehung ganz einerlei, ob man dieß eine göttliche oder eine menschliche Ordnung nennen will, wie denn auch in dem Neuen Testamente beiderlei Benennungen und Anschauungsweisen vorkommen. Ist dieses richtig, so läßt sich auch Nichts gegen die Behauptung einwenden, daß die Obrigkeit im Namen und Auftrage Gottes ihr Amt verwalte, und daß der ihr, als der Wächterin des Gesetzes, zu leistende gesetzliche Gehorsam zugleich ein Gehorsam gegen den Gott aller Ordnung sei. Dieß ist die unbestritten christliche Anschauungsweise, und sie ist auch die meinige.

Darf man aber aus diesen, in dem angedeuteten Sinne aufgefaßten Grund- und Vordersätzen nun die Folgerung ziehen: daß jeder einzelnen Handlungsweise der Obrigkeit eine göttliche Autorisation zum Grunde liege, und daß andererseits alle Rechte Gottes auf die Obrigkeit übergegangen seien, so daß Alles, was Gott zu thun das Recht und die Macht hat, auch die Obrigkeit zu thun das Recht und die Macht habe? Darf man also — um nun sogleich eine Anwendung von dieser Schlußfolgerung zu machen — sagen: weil Gott das Recht über Leben und Tod hat, so muß auch die Obrigkeit dieses Recht haben? Dieß wäre ein ungeheurer und entsetzlicher Sprung in der Gedankenreihe, wobei die nothwendige Vermittlung zwischendem Rechte Gottes und dem Rechte der Obrigkeit oder die Brücke fehlt, wodurch das letztere mit dem ersteren im Zusammenhange steht. Diese vermittelnde Brücke ist eben das göttliche Gesetz und die göttliche Ordnung, deren Handhabung der Obrigkeit übertragen ist.

Digitized by Google

Alle Macht und alle Rechte der Obrigkeit liegen mithin innerhalb der Grenzen des Gesetzes und der Ordnung, und hängen mit der Pflicht, dieselben aufrecht zu halten, zusammen. Darüber hinaus können diese Rechte nicht gehen, und dieselben sind folglich in Bezug auf ihr Wesen und ihre Beschaffenheit, wie in Bezug auf ihren Umfang und ihre Ausdehnung, wenigstens begriffsmäßig, sehr genau bestimmt; aber freilich bei der Anwendung dieses idealen Rechts auf einzelne concrete Fälle kommt die intellectuelle und sittliche Unvollkommenheit, der Irrthum und die Willkür mit ins Spiel, und darum gehen auf diesem praktischen Gebiete die Ansichten und Bestrebungen, die in der Theorie einig sind, oft sehr weit auseinander.

Aus dem angedeuteten Prinzip der obrigkeitlichen Macht folgt von selbst, daß überall, wo die Obrigkeit das Wesen und die Natur der göttlichen Ordnung und des göttlichen Gesetzes verletzt, auch ihre Macht und ihr Recht, die in jener Ordnung wurzeln, ein Ende haben; denn nicht jene Ordnung willkürlich zu stören, sondern sie zu schützen, zu erhalten und selber zu befolgen, ist ihr Beruf. Daher finden wir auch, daß die Apostel zwar ermahnen, aller menschlichen Ordnung unterthan zu sein, aber „um des Herrn willen," dessen Gesetz und Wille sich in der menschlichen Ordnung abspiegeln muß; darum leisten aber auch die Apostel selber, willkürlichen und der göttlichen Ordnung widerstreitenden obrigkeitlichen Befehlen gegenüber, keinen Gehorsam, sondern berufen sich bestimmt und standhaft darauf, daß man „Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen." — Ebenso verhält es sich mit dem Umfang und der Ausdehnung der Macht der Obrigkeit; auch sie hängen mit der Handhabung der gesetzlichen Ordnung zusammen und haben an derselben ihre Grenze. Ein Ausfluß oder Bestandtheil dieser der Obrigkeit übertragenen Rechte ist ohne alle Widerrede das Strafrecht derselben im Allgemeinen, gerichtet gegen alle diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung frevelhaft stören; und nur der Unsinn oder die Bosheit könnte dieses Recht in Zweifel ziehen.

Gehört denn aber zu diesem obrigkeitlichen Strafrechte auch das Recht der Todesstrafe? Keineswegs! und zwar aus zwei Gründen: Erstens weil es zur Handhabung der gesetzlichen Ord-

Digitized by Google

nung nicht nothwendig ist; und zweitens, weil es etwas in sich schließt, was seiner Natur und seinem Wesen nach ein unveräußerliches Recht Gottes ist, welches nicht auf Menschen übergehen kann.

13.

Was den ersten Grund betrifft, so ist darüber wenig mehr zu sagen, da bisher schon zur Genüge davon gesprochen wurde; auch wird Niemand den Beweis liefern können, daß ohne die Todesstrafe die gesetzliche Ordnung gar nicht aufrecht erhalten und geschützt werden könne. Da also die Todesstrafe mit dem Berufe der Obrigkeit in keiner nothwendigen Verbindung steht, sondern jenseits der Grenzen desselben liegt, und da die Meinung, daß man ohne diese Strafe keinen sicheren Rechtszustand gewinnen könne, aller geschichtlichen Begründung ermangelt, weil man bisher noch gar keinen ernstlichen Versuch gemacht hat, sie durch andere Strafen zu ersetzen: so muß das angebliche Recht der Todesstrafe als ein solches betrachtet werden, welches unbefugter Weise, durch Ueberschreitung der Competenz creatürlicher Wesen, aus Irrthum oder Willkür in den Kreis obrigkeitlicher Rechte herübergezogen wurde, was jedoch erst unten, wo der zweite der oben genannten Gründe zur Sprache kommt, vollständiger nachgewiesen werden kann. Hier aber haben wir uns nur noch darnach umzusehen, ob nicht etwa das Neue Testament — denn nur dieses, und nicht das Alte kann für den christlichen Staat eine Autorität sein — sich über das Recht der Todesstrafe ausgesprochen habe. Allein wir werden uns vergebens bemühen, einen Ausspruch zu finden, der mit Bestimmtheit hierauf bezogen werden könnte. Nur über das obrigkeitliche Amt als ein göttliches Institut überhaupt sprechen sich Jesus und seine Apostel in vielen Stellen sehr klar und unzweideutig aus, niemals und nirgends aber über das spezielle Recht der Todesstrafe. Dieß ist auch sehr begreiflich und hat seinen guten Grund. Es lag nämlich dem Zwecke Jesu und seiner Apostel sehr ferne, die obrigkeitlichen Rechte genau bestimmen, die bestehenden Gesetze und Ordnungen einer Kritik unterwerfen, und den Entwurf oder die Präliminarien zu einer neuen Staatsverfassung oder zu neuen staat-

Digitized by Google

lichen Einrichtungen aufstellen zu wollen; ihr Zweck war vielmehr nur, die Ausgießung des Geistes der Wahrheit, Heiligkeit und Liebe zu vermitteln und es diesem Geiste zu überlassen, auch die Gesetze, Sitten und Ordnungen der Welt zu durchdringen und aus sich heraus umzugestalten. Für unsern Zweck können wir daher in dem Neuen Testamente nichts weiter finden, als einen Ausdruck des christlichen Geistes, an welchem und in dessen Lichte wir auch die bestehenden Staatsordnungen prüfen können. Der Apostel Paulus spricht zwar Röm. 13, 4. allerdings von dem „Schwert," welches die Obrigkeit nicht umsonst trägt; allein wenn man auch das Wort „Schwert" nicht für einen bildlichen Ausdruck zur Bezeichnung der Strafgewalt der Obrigkeit im Allgemeinen gelten lassen, sondern ihn speziell auf die Todesstrafe beziehen wollte, so spricht doch der Apostel jedenfalls nur von diesem Strafrechte als von einem faktisch bestehenden oder sogenannten positiven Rechte, ohne demselben hierdurch eine Legitimationsurkunde ausstellen zu wollen. Auch hat er dabei, wie der ganze Zusammenhang nachweist, den rein praktischen Zweck im Auge, darauf hinzudeuten, zu welchem Behuf die Obrigkeit das Strafamt ausübe, nämlich um den bösen Werken zu steuern. — Unter den Aussprüchen Jesu selbst, die ein entscheidendes Gewicht bei der Lösung dieser Frage haben könnten, finden wir — neben manchen, die wenigstens ihrem Sinn und Geiste nach *gegen* die Todesstrafe zeugen, wie wir später sehen werden — eigentlich nur einen einzigen, der mit einigem Scheine zu Gunsten der Todesstrafe benützt werden könnte, aber näher betrachtet auch nur eine ganz allgemeine Andeutung über die göttliche Einsetzung der Obrigkeit enthält, deren spezielle Rechte Christus nie zum Gegenstande seiner Erörterungen macht. Es ist dieß die Stelle Ev. Joh. 19, 11. Da nämlich Jesus dem Pilatus auf seine Frage: „von wannen bist du?" keine Antwort gab, so sprach der darüber ärgerlich gewordene Pilatus zu ihm die drohenden Worte: „Redest du nicht mit mir? weißt du nicht, daß ich Macht habe, dich zu kreuzigen, und Macht habe, dich loszugeben?" Hierauf antwortete ihm nun Jesus: „*Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht von oben herab gegeben wäre.*" Wenn man diese Worte richtig auffassen will, so muß man die *Veranlassung*,

Digitized by Google

aus welcher sie gesprochen wurden, und den dadurch bedingten Zweck, zu welchem sie dienen sollten, streng im Auge behalten. Daß Jesus hier gar keinen Grund und keine Veranlassung hatte, über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zu sprechen, und daß dieses somit auch seine Absicht nicht sein konnte, liegt am Tage. Jesus will dem in dünkelhaftem und egoistischem Uebermuthe mit seiner Macht, über das Leben und den Tod Jesu verfügen zu können, sich brüstenden Pilatus, lediglich zu Gemüthe führen, daß die Macht, welche er (Pilatus) über ihn (Jesus) besitze, mit seinem obrigkeitlichen Amte in Verbindung stehe, daß seine ganze Gewalt keine ihm persönlich zustehende, sondern eine ihm übertragene sei, weshalb er sie nicht nach Willkür und Belieben gebrauchen, nicht, je nachdem es ihm gefällt, ein Dictat zum Leben oder zum Tode erlassen könne, sondern vielmehr seine obrigkeitliche Gewalt dem Sinn und Auftrag Gottes gemäß gebrauchen müsse. Also nur das obrigkeitliche Amt und die obrigkeitliche Gewalt im Allgemeinen, nicht aber das spezielle Recht der Todesstrafe stellt hier Jesus als von Gott übertragen dar; und wenn Pilatus sich einbildete, daß es ganz in seinem Belieben stehe, ob er Jesum kreuzigen oder leben lassen wolle, so sucht ihm dagegen dieser zu bedeuten, daß sich dieß keineswegs also verhalte, sondern daß er vielmehr von seiner ihm von Gott verliehenen Gewalt nur einen dem Willen Gottes entsprechenden Gebrauch machen dürfe. Viele Ausleger beziehen indessen diesen Ausspruch Jesu nicht einmal auf den göttlichen Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt, sondern finden darin nur den Sinn: du hättest keine Gewalt über mich, wenn ich nicht nach Gottes Willen und Schickung in deine Hände überliefert worden wäre. Jesus ist also so weit entfernt, das Recht der Todesstrafe bekräftigen zu wollen, daß es vielmehr das Ansehen gewinnt, als habe er in dem Pilatus, der übermüthig auf dieses Recht pocht, desfallsige Zweifel und Bedenken erregen wollen. Darauf scheint auch der Zusatz hinzudeuten: „Darum, der mich dir überantwortet hat, der hat es größere Sünde.“ Denn obgleich er damit offenbar dem Hohenpriester, welcher durch eine wissentlich falsche Anklage den Unschuldigen dem Tode überlieferte, die größere Sünde zuschrieb, so schließt doch ebenso

Digitized by Google

offenbar dieser Ausspruch die Andeutung in sich, daß auch der das Todesurtheil vollziehende Landpfleger — obschon er durch sein obrigkeitliches Amt faktische Vollmacht dazu und mithin die kleinere Sünde hatte — nicht von aller Sünde freigesprochen werden könne. Und obgleich man auch hiervon wieder den Grund darin finden kann, daß auch Pilatus in sträflicher Gleichgiltigkeit und Menschenfurcht den von ihm selber als unschuldig Erkannten preisgab, so ist es mir doch gar nicht unwahrscheinlich, daß Jesus zugleich einen Wink geben wollte, daß in dem Gebrauch der Todesstrafe an und für sich selbst schon eine sündhafte Anmaßung liege.

Die theologischen Vertheidiger der Todesstrafe berufen sich bisweilen auch noch auf Matth. 26, 52. Dieser Ausspruch Jesu, „wer das Schwert nimmt, der soll (wird) durchs Schwert umkommen" hat keinen andern Zweck, als den Petrus von einer Gewaltthat zurückzuhalten. Der allgemeine Sinn ist: wer die bestehende Staats- und Rechtsordnung, auch wenn in deren Namen bisweilen ein Unrecht verübt werden sollte, mit Gewalt zerstört, der beraubt sich dadurch des Schutzes, unter welchem auch sein eigenes Leben steht, und es widerfährt ihm nur sein Recht, wenn er die Früchte seiner Gewaltthat erntet, d. h. wenn er selbst unter den Trümmern der zusammenstürzenden Rechtsordnung begraben wird; denn im faustrechtlichen Zustande gibt es keinen gesetzlichen Schutz der Person oder des Eigenthums. Speziell auf den vorliegenden Fall bezogen, will Jesus durch jenen Ausspruch dem Petrus vorstellen, welche Folgen aus seiner Gewaltthat nach den bestehenden Gesetzen für ihn entstehen müssen, ohne daß er damit die Todesstrafe sanctioniren oder die Rächung des Blutes durch Blut auf eine göttliche Anordnung zurückführen wollte. Ich kann in dem Ausspruche nur eine zu jener Zeit gebräuchliche sprüchwörtliche Redensart finden: wer sich mit dem Schwert vertheidigt, kann auch leicht durch das Schwert umkommen. Jedenfalls war es Jesu nächstliegende Absicht, den Petrus von einem tollkühnen Streiche abzuhalten und auch die übrigen Jünger vor solchen Gewaltsmaßregeln zu warnen. Zu Gunsten der Todesstrafe läßt sich darum dieser Ausspruch nicht gebrauchen. Manche Ausleger wollen in

Digitized by Google

demſelben ſogar eine Beziehung auf die Blutſchuld der Juden finden, ſo daß die Meinung Jeſu dieſe geweſen ſei: „ſtecke du (Petrus) dein Schwert in die Scheide; meine Sache bedarf deiner Vertheidigung nicht; denn die Blutſchuld, welche das jüdiſche Volk durch meine Tödtung auf ſich ladet, wird ihr eigenes Verderben herbeiführen.“ — Ich ſtimme dieſer Auslegung nicht bei, erwähne ihrer aber, um zu zeigen, daß jener vieldeutige Ausſpruch Jeſu zu einem Beweis für die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe nicht benützt werden kann. — Die Sprüchwörtlichkeit der von Jeſu gebrauchten Redensart leuchtet auch aus Off. Joh. 13, 10 hervor, wo ſie in ähnlicher Weiſe gebraucht iſt: „ſo jemand mit dem Schwert tödtet, der muß (wird) mit dem Schwert getödtet werden.“ Daß hier an keinen göttlichen Befehl oder eine göttliche Anordnung zu denken ſei, geht ſehr beſtimmt daraus hervor, daß unmittelbar vorher die ganz ähnliche ſprüchwörtliche Redensart ſteht: „So jemand in das Gefängniß führet, der wird in das Gefängniß gehen.“ Es iſt darin die allgemeine Wahrheit ausgedrückt: Mit dem Maße, womit Ihr meſſet, wird Euch wieder gemeſſen werden.

Wenn aber auch der Mörder mittelſt ſubjectiver Zurechnung ſeinen Tod als einen ſelbſtverſchuldeten und verdienten betrachtet, ſo iſt damit noch nicht geſagt, daß die Todesſtrafe auch in objectiver Hinſicht gerechtfertigt ſei. Derjenige Weg, auf welchem im Namen Gottes die Rechtsordnung auf Erden gehandhabt und, wenn ſie verletzt worden, wieder hergeſtellt werden ſoll, kann und ſoll nicht der nämliche ſein wie jener, auf welchem ſie im Namen der Willkür, Leidenſchaft und Sünde geſtört worden iſt. Die Wege der Vernunft und der Unvernunft, der Liebe und des Haſſes liegen weit auseinander. Gerechtigkeit und Vergeltung ſollen zwar geübt, das Unrecht ſoll geſühnt und dem verletzten Rechte, ſowie der gekränkten Geſellſchaft ſoll Genugthuung verſchafft werden, aber innerhalb der von Gott geſetzten Schranken, d. h. auf eine ſolche Weiſe, daß die Erfüllung der Beſtimmung und die Erreichung der Zwecke, die Gott an jedes von ihm geſchaffene Menſchenleben geknüpft hat, nicht durch unbefugte Eingriffe gehindert werden.

Digitized by Google

14.

Der andere Grund, warum die Todesstrafe der Obrigkeit nicht zustehen kann, liegt darin, daß die Verfügung über das Leben ein seiner Natur nach unveräußerliches, d. h. auf Menschen nicht zu übertragendes Recht Gottes ist.

Bevor wir hierauf näher eingehen, wiederholen wir die Erinnerung, daß sämmtliche obrigkeitlichen Rechte mit der Herstellung einer sittlichen Ordnung auf Erden in Verbindung stehen, mithin Alles umfassen, was zur Lösung dieser Aufgabe erforderlich ist, aber auch an derselben ihre Schranke haben und nicht über sie hinausgehen. Diesem Rechte der Obrigkeit geht eine ihm entsprechende Pflicht zur Seite, wie denn überhaupt Recht und Pflicht correlative Begriffe sind, die sich gegenseitig bedingen. Es gibt kein Recht ohne eine daran haftende Pflicht; wo aber eine Pflicht ist, da ist das auf die Erfüllung dieser Pflicht sich beziehende Recht unbestreitbar. Die Pflicht der Herstellung einer sittlichen Ordnung auf Erden und im irdischen Staate beruht auf einer ewigen sittlichen Ordnung, die das Urbild der auf Erden zu verwirklichenden ist und ihrerseits wieder in dem heiligen Wesen und Willen Gottes ihren Grund hat. Die Norm und Regel für diese herzustellende Ordnung ist in dem göttlichen Gesetze enthalten, dessen Aussprüche — abgesehen von seiner geschichtlichen Offenbarung, die aber auch eine Offenbarung in der Vernunft ist — in den Tafeln unsers Herzens und Gewissens verzeichnet und eingegraben sind. Die Ordnung des Staates ist daher keine willkürliche, von den Launen eines Machthabers abhängige, sondern sie ist, als die Ordnung des Vernunftstaates, eine nothwendige und von Gott geheiligte; und die Gesetze des Staates, mögen sie nun das eigentlich sittliche Verhalten oder die äußerliche Staatsordnung zum Gegenstande haben, haben ihren Grund, wie ihre Norm, in dem ewigen unwandelbaren Vernunftgesetz, dessen Ausdruck sie sind und dessen Verwirklichung und Anwendung in den irdischen Verhältnissen sie bezwecken. So weit die Obrigkeit sich in den Schranken dieses Berufes bewegt, tritt sie im Namen und Auftrage Gottes auf, als dessen Dienerin und Stellvertreterin, und kraft einer von ihm empfangenen Vollmacht. In jenem die Norm und Regel

Digitized by Google

für alle Staatsgesetze enthaltenden ewigen Vernunft- und Sittengesetze ist nun auch zugleich die Möglichkeit zur Einführung und Handhabung einer sittlichen Ordnung auf Erden gegeben, und diese Möglichkeit enthält die Bedingung der bezeichneten obrigkeitlichen Pflicht sammt ihrem Rechte. Alle diese Pflichten und Rechte liegen innerhalb der Grenzen der Möglichkeit und haben an derselben ihre Schranke, wie schon der Spruch andeutet: ultra posse nemo obligatur. Durch dieses Alles sind die Rechte und Pflichten der Obrigkeit, ihrem Wesen wie ihrem Umfange nach, genau bestimmt und abgegrenzt. Schon hieraus ergibt sich zum Theil die Unstatthaftigkeit der Todesstrafe, weil dieselbe, wie oben bemerkt wurde, zur Herstellung der sittlichen Ordnung nicht nothwendig, also nicht durch die obrigkeitliche Pflicht bedingt ist; und sodann, weil diese Ordnung eine innerhalb des Lebens zu verwirklichende ist und nur die Regelung, nicht aber die Zerstörung des Menschenlebens zur Aufgabe haben kann. Der lebendige, nicht der todte Mensch, ist der Gegenstand dieser Ordnung; er soll als ein lebendiges Glied ihr eingereiht und unterthänig gemacht werden. Eine nur durch den Tod zu erreichende Ordnung kann nicht diejenige sein, die für das Leben bestimmt ist; und jede Tödtung des Menschenlebens — sei es der verbrecherische Mord, oder das durch die menschlichen Leidenschaften hervorgerufene Gemetzel des Krieges, oder die in gesetzliche Formen sich einkleidende Todesstrafe — jede Tödtung ist nur eine Störung und Verletzung der menschlichen Lebensordnung. Der Staat, in der Obrigkeit repräsentirt, kann, nach vernunftrechtlichen Prinzipien, nur aus der Staatsgesellschaft, welche menschlichen Ursprungs und ein Produkt der Selbstkonstituirung ist, einen Verbrecher ausschließen mittelst Gefangenschaft und Isolirung; ihn von dem Leben selber auszuschließen und die sittliche Existenz desselben zu vernichten, kann er kein Recht haben; denn das Verhältniß des Menschen (und mithin auch des Mörders) zur Staatsgesellschaft erschöpft nicht die ganze Bestimmung des Menschenlebens; der Mensch steht auch in einem Verhältnisse zu sich selbst (er ist Selbstzweck) und zu Gott, und dieses Verhältniß ist ein unantastbares. Man kann das Wesentlichste, was sich von

Digitized by Google

dieser Seite gegen die Todesstrafe sagen läßt, in den Satz zusammenfassen: das Recht der Staatsgesellschaft gegen einen Verbrecher (auch wenn er ein Mörder ist) ist ein Gesellschaftsrecht, welches darin besteht, denselben aus der Gesellschaft hinauszustoßen, nicht aber aus dem Leben; denn das Leben gehört nicht ausschließlich der Gesellschaft.

Wir können nunmehr der spezielleren Erörterung unserer Frage näher rücken.

15.

Das Recht über Leben und Tod ist also nach unserer Ueberzeugung ein unveräußerliches Recht Gottes, welches nicht, wie das allgemeine Strafrecht, welches innerhalb des auf die Einführung einer sittlichen Ordnung sich erstreckenden obrigkeitlichen Berufes liegt, auf eine menschliche Behörde übergehen kann, weil es mit den Vollkommenheiten Gottes, die auch nur das ausschließliche Eigenthum des absoluten Wesens sein können, in unzertrennlicher Verbindung steht. Das Recht über Leben und Tod haftet an der schöpferischen Allmacht, Allweisheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit und Liebe; und so wenig Gott an der Absolutheit dieser Eigenschaften seines Wesens die Obrigkeit Antheil nehmen läßt, so wenig läßt er sie auch des daran haftenden Rechtes theilhaftig werden. Die Verfügung über das Leben von Seiten einer menschlichen Behörde ist daher eine Ueberschreitung der menschlichen Berufsschranken und ein Eingriff in die Rechte Gottes. Das Recht über das Leben ist ein unübertragbares Majestätsrecht Gottes. Nur der Allmächtige, der das Leben gibt, kann es auch nehmen; nur der, welcher lebendig machen kann, darf auch tödten, und er will, wie er selbst bezeugt, diese Macht keinem Andern geben. Wie mit seiner Allmacht, so verhält es sich auch mit seiner Allwissenheit und Allweisheit. Nur der Allwissende und Allweise kann bestimmen, wann ein Mensch in das Leben und aus demselben treten soll; nur er weiß und versteht es, wie kurz oder lang das Leben eines Jeden sein muß, damit in demselben die uns unerforschlichen Zwecke der ewigen Weisheit erreicht werden;

Digitized by Google

und wie nur er die Menschen geboren werden läßt, so hat er auch ihre Tage in sein, uns nicht zur Einsicht vorliegendes, Buch eingeschrieben; und wann der nur ihm bekannte rechte Zeitpunkt gekommen ist, dann spricht er das entscheidende Wort: „kommet wieder Menschenkinder!“ Ist es nicht eine Anmaßung, wenn Menschen bestimmen wollen, was nur Gott zu bestimmen hat? — Nicht minder hängt die Macht und das Recht über das Leben mit Gottes heiliger Liebe zusammen. Ein Geschenk seiner Liebe, die unsere Glückseligkeit will, ist uns das Leben zugleich zu heiligen Zwecken verliehen; und nur in dem Maaße, als wir der Heiligung nachstreben und uns in das göttliche Wesen verklären lassen, können wir auch zugleich der von seiner Liebe uns zugedachten Beseligung theilhaftig werden. Allein dieses Ziel kann nur allmählig und stufenweise und unter Straucheln und Fallen erreicht werden. Kein Fall aber, wie tief er auch sei, und wenn es die Sünde des Todtschlags wäre, ist ein absoluter und irreparabler; an der leitenden und erziehenden Hand Gottes, die uns nie ganz verstößt oder fahren läßt, kann der Mensch sich wieder aufrichten; und der Fall selbst soll nach Gottes Absicht ihm nur dazu dienen, daß er um so kräftiger wieder auferstehe und um so festeren Schrittes vorwärts gehe auf der Bahn zur Vollendung. Wann nun das in dem zeitlichen Leben zu erstrebende Ziel wirklich erreicht, wann die uns bestimmten Stadien der Pilgerschaft durchlaufen seien, das zu ermessen ist die Sache des heiligen Gottes; und es ist ein Frevel, wenn der Mensch seinen gefallenen Bruder zertrümmert, während Gott ihn wieder aufrichten wollte, was er deutlich genug dadurch zu erkennen gab, daß er den Sünder nicht sterben ließ in seiner Sünde oder um seiner Sünde willen, sondern ihm Frist zur Besserung schenkte. Wie kann sich nun der Mensch herausnehmen, alle diese Plane und Zwecke Gottes durchkreuzen zu wollen — er, der kurzsichtige, ohnmächtige, selbst sündhafte und des Todes würdige Sohn des Staubes, gegenüber dem Allmächtigen, allein Weisen und Heiligen, der da spricht: „Ich kann tödten und lebendig machen, ich kann schlagen und heilen!“ und: „Wo sich aber der Gottlose bekehret von allen seinen Sünden, die er gethan hat, und hält alle meine Rechte und thut recht und wohl, so soll er leben

Digitized by Google

und nicht sterben. Es soll aller seiner Uebertretung, so er begangen hat, nicht gedacht werden, sondern er soll leben um der Gerechtigkeit willen, die er thut" (Hesek. 18, 21 u. 22).

Wenn man daher zur Rechtfertigung der Todesstrafe von einer Uebertragung der Rechte Gottes auf die Obrigkeit spricht, so sollte man auch nicht vergessen, daß das Recht Gottes, des Unendlichen, durch seinen Uebergang auf den endlichen und beschränkten Menschen immer die Bestimmtheit oder Natur der Relativität und Begrenztheit annimmt, so daß z. B. das Recht Gottes, das Leben zu nehmen, in der Eigenschaft als menschliches Recht nur darin bestehen kann, das Leben zu beschränken und es einem den menschlichen Zwecken und Verhältnissen angemessenen Zwang zu unterwerfen. Auf die Todesstrafe ist daher die Sentenz vollkommen anwendbar: summum jus summa injuria. Schon das Bestreben, das summum jus auszuüben, ist eine injuria; denn das summum jus haftet unzertrennlich und unveräußerlich an dem Ens summum, das heißt an Gott.

16.

Dieser Eingriff in das Majestätsrecht des allein vollkommenen Gottes schließt aber auch zugleich die Verletzung eines heiligen und unantastbaren Menschenrechtes in sich, nämlich das Recht des Menschen auf den bis zu seinem von Gott beschlossenen Tod fortdauernden Besitz des irdischen Lebens und auf den in demselben und zum Behuf der Erreichung seiner Bestimmung nicht zu störenden Verkehr mit Gott; kurz das Recht, in demjenigen Verhältnisse, worin der Mensch zu Gott steht, nicht gestört und beeinträchtigt zu werden. Alle Verbrechen, welche die Obrigkeit zu bestrafen hat, beziehen sich auf das Verhältniß, worin der Verbrecher zu seinen Mitmenschen steht; sie bestehen in Verletzungen der Rechte seiner Mitmenschen. Darum muß auch die Strafe sich hauptsächlich auf dieses Verhältniß beziehen, wie dieß auch bei der allein angemessenen Freiheitsstrafe der Fall ist; denn zu den wesentlichen Zwecken derselben gehört die Ausschließung des Verbrechers aus der von ihm beunruhigten oder verletzten Gesellschaft und die Iso-

Digitized by Google

lirung desſelben, um ihn unſchädlich zu machen und an dem Mißbrauche ſeiner Freiheit zu hindern. Ein weiterer Zweck der Strafe iſt der, den Verbrecher die Macht der vergeltenden Gerechtigkeit wegen der Kränkung der Rechte ſeiner Mitmenſchen fühlen zu laſſen, andererſeits aber die Geſellſchaft durch die Gefangenſchaft des Verbrechers zu beruhigen und durch ſeine Beſtrafung ihr Genugthuung zu geben. Ein dritter Zweck der Strafe iſt endlich, den Verbrecher zu beſſern, um ihn zu ſeiner Zeit wieder der Geſellſchaft als ein nützliches Glied zurückgeben zu können. Kurz die Strafe bezieht ſich auf das ſociale Verhältniß und behält daſſelbe unverrückt im Auge; dagegen beeinträchtigt ſie nicht im Geringſten das Verhältniß des Verbrechers zu Gott; ihr höchſter Zweck iſt vielmehr, ein recht inniges Verhältniß zu Gott zu vermitteln, weil darauf die Hoffnung der Beſſerung beruht. Wie gewaltſam greift nun aber die Todesſtrafe in dieſes Verhältniß des Verbrechers zu Gott ein und bricht es willkürlich ab! Man ſage hier nicht wieder, daß die perſönliche Fortdauer des Menſchen auch die Fortdauer jenes Verhältniſſes bedinge, und daß daſſelbe in dem jenſeitigen Leben fortgeſetzt werden könne. Das ändert nicht das Geringſte an der Unerlaubtheit jenes Eingriffs; denn hier haben wir es nun einmal mit den Pflichten des irdiſchen Lebens, mit der in ihm zu löſenden Aufgabe und der in ihm zu erreichenden Beſtimmung zu thun. Jedes Leben hat ſeine eigene Aufgabe; eine andere hat das dieſſeitige, und wieder eine andere das jenſeitige, von welcher wir übrigens weder eine Kenntniß noch Vorſtellung haben; und wir haben nicht das Recht, den Menſchen mit ſeinen dieſſeitigen Aufgaben in das Jenſeits zu ſchicken. Darum hat jeder Menſch ein vollgiltiges Recht an den unverkürzten Beſitz ſeines irdiſchen Lebens; ſo wenig als er ſelbſt die Hand an ſein Leben legen darf, eben ſo wenig dürfen es Andere thun; denn es gehört in höchſter Beziehung Gott an, und wir ſelbſt gehören ihm, und erſt durch ihn und in ihm und um ſeinetwillen auch den Brüdern an; aber letzteren nicht zu Eigenthum, ſondern nur zum Dienſte der Liebe. Dieß iſt klar und vortrefflich ausgeſprochen in dem Worte des Apoſtels Paulus (Römer 14, 7 und 8): „Unſer Keiner lebt ihm ſelber, und Keiner ſtirbt ihm ſelber. Leben

wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn u. s. w." Dieser Spruch spricht über die Todesstrafe das Todesurtheil. Gerade deßhalb, weil unser Leben nicht uns, sondern Gott angehört, darf auch kein Mensch es antasten. Wäre es unser Eigenthum, so könnte man etwa sagen, daß wir es unter Umständen verwirkt hätten, sowie wir etwa unsere persönliche Freiheit und andere Güter verwirkt haben können. Fast alle Vertheidigungen der Todesstrafe gehen — ob man sich nun dessen bewußt sei oder nicht — von diesem durchaus falschen Gesichtspunkte aus, als ob das Leben des Verbrechers ein demselben gehörendes privatives Gut und Eigenthum sei, das er verwirkt haben und das man ihm entreißen könne, wenn er es mißbraucht oder mit einer Blutschuld beladen habe. Dieß ist aber ein anmaßliches Urtheil, welches durch das Wort gestraft wird: „Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? Er steht oder fällt seinem Herrn" (Röm. 14, 4).

17.

Mit diesem Grunde gegen die Todesstrafe steht auch noch der andere in Verbindung, welcher darin liegt, daß der Mensch das Ebenbild Gottes ist. Das Alte Testament sucht den aus der Zeit der Blutrache stammenden Grundsatz „wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden" durch den beigefügten Grund zu rechtfertigen: „denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht" (1. Mos. 9, 6). Diese Thatsache macht freilich den Menschenmord zu einem ungeheuern Verbrechen, welches zugleich einen empörenden Frevel gegen Gott in sich schließt. Oder wird nicht Gottes Majestät beleidigt, wenn man sein Bild zerstört, in welchem er die Herrlichkeit seines eigenen Wesens dargestellt hat? — Aber wer sieht nicht ein, daß in dieser Thatsache „der Mensch ist das Bild Gottes" zugleich das stärkste Zeugniß gegen die Todesstrafe selber liegt? Oder ist nicht auch in dem Verbrecher noch das Bild Gottes? Kann überhaupt das Ebenbild Gottes völlig verloren gehen? Nimmermehr! Wenn es auch noch so sehr verdunkelt, entstellt, befleckt und entweihet

Digitized by Google

wäre — es bedarf nur eines belebenden Hauches des göttlichen Geistes, und der glimmende Docht wird wieder zur Flamme angefacht. Auch in dem Verbrecher muß uns das Ebenbild Gottes heilig und unverletzlich sein, und eine heilige Scheu muß uns abhalten, die Hand an sein Leben zu legen. Nur durch ein Verbrechen kann ein Menschenleben zerstört werden, nie aber von Rechtswegen und unter der Sanction des Gesetzes; sonst wird das Recht selber zum Unrecht, und das Gesetz nimmt die Natur und Bestimmtheit des Verbrechens an sich. Wir dürfen uns um so weniger erlauben, hier in das Mittel zu treten, da der Todtschlag — wie schwer auch immer die Sünde gegen den gemordeten Mitbruder und gegen die menschliche Gesellschaft sei — doch vor Allem ein gegen Gott begangener Frevel ist; eine Sünde aber, die vorzugsweise gegen Gott begangen wurde (wie z. B. auch die Sünde der Lästerung, des Meineids, des Götzendienstes u. s. w.), kann streng genommen gar nicht, und nur insofern durch Menschen bestraft werden, als auch die Menschen dadurch geärgert oder beschädigt wurden; über das Verhältniß eines Menschen zu Gott kann aber auch nur Gott selber ein Urtheil zustehen. Ueberlassen wir darum auch immerhin den Todtschläger dem Gerichte Gottes, der Keinen ungestraft läßt, welcher seine heilige Majestät beleidigt, aber auch allein es weiß, auf welche Art und in welchem Maaße er gestraft werden muß. Schwere Bedenken aber muß es hervorrufen, wenn, was der Mörder unter der Herrschaft der Leidenschaft verübt hat, der Staat mit kalter Besonnenheit vollbringt; wenn er eine Handlungsweise, welche den gewaltsamsten Eingriff in das Verhältniß des Menschen zu Gott in sich schließt, sich selbst aneignet und ihr die Weihe des Gesetzes gibt.

Es ist kaum der Einwand zu besorgen, daß ja das Ebenbild Gottes in der geistigen Natur des Menschen liege, und nicht dem Leibe angehöre. Dieß wäre doch wohl ein arger Sophismus, dessen Zurückweisung wir dem Apostel Paulus überlassen können, welcher den Leib einen Tempel des heiligen Geistes nennt, und daran den Schluß knüpft: „So jemand den Tempel Gottes verderbet, den wird Gott verderben; denn der Tempel Gottes ist heilig, der seid Ihr" (1. Cor. 3, 17). Wenn aber der Leib um

Digitized by Google

des darin wohnenden Geistes Gottes willen heilig gehalten und nicht durch fleischliche Unreinigkeit befleckt werden soll, so ist daraus nicht schwer zu erkennen, daß eine Zerstörung des Leibes auch zugleich eine Mißachtung des Geistes Gottes ist, der sich den Leib zur Wohnung gewählt hat. Durch den Geist selber ist auch sein Träger, der Leib, heilig und unverletzlich geworden.

18.

Der eben besprochenen Thatsache, daß jeder Mensch das, wenn auch verdunkelte, doch unverlierbare Ebenbild Gottes in sich trägt, steht aber eine andere, nicht minder wahre Thatsache gegenüber, nämlich die, daß *jeder Mensch mit der Sünde behaftet ist*. Beide zusammen bedingen unsere Erlösung; denn die eine schließt die *Nothwendigkeit*, die andere die *Möglichkeit* der Erlösung in sich. Beide zusammen sind die Mutter jener Tugenden, durch welche vorzugsweise die Wiedergeburt oder sittliche Erneuerung des einzelnen Menschen und der ganzen Menschheit vermittelt wird, nämlich der *Demuth*, im Hinblick auf unsere eigene Unvollkommenheit, und der *achtungsvollen Liebe* auch gegen den geringsten unserer Mitmenschen, im Hinblick auf dessen erhabene Natur und Bestimmung. Beide endlich sind die Träger des Geistes, der, wie die Ordnungen und Einrichtungen des christlichen Staates überhaupt, so auch im Besondern seine Strafgesetzgebung durchdringen muß. Wenn die christliche Staatsgesellschaft an das unvertilgbare Ebenbild Gottes in dem Menschen glaubt, so kann sie auch an der Besserungsfähigkeit des verworfensten Verbrechers nicht zweifeln und den unendlichen Werth eines Menschen nicht verkennen, der, wenn er auch verloren schien, doch wieder gewonnen und gerettet werden kann; — sie darf ihn also weder aufgeben, noch aufopfern. — Wenn die christliche Staatsgesellschaft aber auch von dem Bewußtsein der allgemeinen und ihrer eigenen Sündhaftigkeit durchdrungen ist, dann kann sie auch den Mörder nicht dem Tode überliefern, ohne über sich selbst das Todesurtheil zu sprechen. Der Tag des Weltgerichtes wird es offenbar machen, daß diejenigen, die man durch die Hand des

Digitized by Google

Henkers sterben ließ, noch lange nicht die größten Verbrecher und Sünder waren. Dem heiligen Gott gegenüber haben Alle den Tod verdient; den sündigen Menschen gegenüber auch nicht Einer; und auf die Todesstrafe läßt sich ganz streng, und mehr als auf irgend etwas Anderes, der Ausspruch des Apostels anwenden; „Darum, o Mensch, kannst Du Dich nicht entschuldigen, wer Du bist, der da richtet; denn worinnen Du einen Andern richtest, verdammest Du Dich selbst; sintemal Du eben dasselbe thust, das Du richtest." Sollte mir Jemand die Frage entgegenwerfen: „Sind wir denn Alle Todtschläger?" so würde ich ihm geradezu antworten: Ja! und abermals Ja! denn „wer seinen Bruder haßt, der ist ein Todtschläger," sagt Johannes, der Apostel.

19.

Dieses allgemeine Bewußtsein der eigenen Sündhaftigkeit steigert sich aber, einem zum Tode verurtheilten Verbrecher gegenüber, bei allen Mitgliedern der Staatsgesellschaft, welcher derselbe angehört, zu dem speziellen Bewußtsein des Antheils, den Jeder und Alle an dem begangenen Verbrechen haben. Die Blutschuld eines Todtschlägers ist niemals ausschließlich die Schuld dieses Einzelnen, sondern sie ist mehr oder weniger die Schuld Aller, die gemeinschaftliche Schuld der gesammten Staatsgesellschaft, in deren Mitte und unter deren Einfluß er aufgewachsen ist, die ihm gleichsam ihren Geist eingehaucht, ihr Leben mitgetheilt und ihn durch ihre Sitten und Anstalten erzogen, jedenfalls aber durch die Fehlerhaftigkeit ihrer Einrichtungen seine Depravation mit verschuldet hat. Die Staatsgesellschaft steht zu dem einzelnen, aus ihrer Mitte hervorgegangenen Verbrecher in einem ähnlichen Verhältnisse, wie eine Mutter zu ihrem mißrathenen Kinde, welches sie unter ihrem Herzen trug und mit ihrer Milch, ja mit ihrem eigenen Blute genähret hat. Die Hinrichtung eines Verbrechers durch die Staatsgesellschaft hat darum eine gewisse Aehnlichkeit — wenn auch nicht gerade mit dem Kindesmorde, so doch mit der unnatürlichen, das menschliche Gefühl empörenden Handlungsweise eines Vaters, der, in der Eigenschaft eines Richters, das Todesurtheil

Digitized by Google

über den eigenen Sohn nicht nur ausspricht, sondern es auch mit eigener Hand an ihm vollzieht. — Wohl ist der Verbrecher, als ein mit Vernunft und Willensfreiheit begabtes Wesen, nicht berechtigt, die Schuld seines Vergehens von sich ab- und auf die Staatsgesellschaft überzuwälzen; in seinem Gewissen findet er seinen Ankläger, der sich nicht beschwichtigen und nicht bestechen läßt. Aber eben so wenig kann die Staatsgesellschaft, ihres Antheils an dem Verbrechen und somit ihrer eigenen Schuld vergessend, den Verbrecher zum Tode verurtheilen, ohne über sich selbst das „Schuldig" auszusprechen.

20.

Ich kann mir wohl denken, was man gegen diese Darstellung einwenden wird. Man wird sagen: sie beweise zu viel, und mithin gar nichts. Man wird ferner sagen: wenn man diese Ansicht consequent verfolge, so werde dadurch das ganze Strafrecht der Obrigkeit aufgehoben; denn wenn ein Mensch den Andern aus dem Grunde nicht strafen dürfe, weil er selber ein sündiger Mensch ist, so könne von gar keinem Recht zu strafen ferner die Rede sein u. s. w. — Ich antworte: Consequenzmacherei ist sehr verschieden von consequentem Denken. Der gemachte Schluß ist gerade so richtig, wie derjenige sein würde: daß gar keine sittliche Censur zum Behuf der Besserung eines Menschen stattfinden dürfe, weil dem selbst sündigen Menschen das lieblose Richten und Verdammen seines Bruders untersagt wird. Etwas Anderes ist doch wohl eine Strafe, welche zur Erfüllung des die Handhabung der gesetzlichen Ordnung bezweckenden obrigkeitlichen Berufes gehört; und etwas Anderes ist eine Strafe, die jenseits dieses Berufes und aller menschlichen Rechte liegt. Etwas Anderes ist eine Strafe, die sich nur auf die theilweise Entziehung oder Beschränkung der innerhalb des Lebens liegenden Güter erstreckt; und wieder etwas Anderes ist eine gegen das Leben selbst gerichtete Strafe. Etwas Anderes ist eine Strafe, welche zum Zwecke hat, ein verbrecherisches Individuum zu züchtigen und durch die Züchtigung zu bessern, um es als ein nützliches Glied

Digitized by Google

wieder in die menschliche Gesellschaft einzuführen; und wieder etwas Anderes ist eine Strafe, die dem Individuum die Möglichkeit der Besserung sowie die Abtragung seiner Schuld an die Gesellschaft abschneidet und es gewaltsam aus der Welt hinausstößt. Ich gebe überdieß zu bedenken, daß derselbe Einwand, welchen man vermöge trügerischer Conclusionen gegen meine Deduction erheben könnte, auch zugleich die Antwort treffen würde, welche Jesus einst den Schriftgelehrten auf ihre Frage wegen der im Gesetze Moses anbefohlenen Steinigung der ihm vorgeführten Ehebrecherin gab: „Wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie," (Ev. Joh. 8, 7), — eine Stelle, auf die wir unten zurückkommen werden.

21.

Durch die Todesstrafe glaubt man eine möglichst vollständige Gerechtigkeit zu üben, insofern auf das größte Verbrechen, den Mord, auch, wie man meint, die strengste Strafe gesetzt wird. Allein abgesehen davon, daß, wenn wir die verbrecherischen Handlungen in ihrem Zusammenhange mit den Triebfedern und Beweggründen, sowie mit dem ganzen sittlichen Zustande eines Menschen würdigen könnten, der Mord alsdann nicht nothwendig und in jedem vorliegenden Falle sich als das schwerste Verbrechen herausstellen würde, — abgesehen hievon soll auch der Mensch nicht glauben, eine vollkommene Gerechtigkeit üben zu können, noch sich vorsetzen, eine solche üben zu wollen, weil er sonst, wie schon früher nachgewiesen wurde, in die Gefahr gerathen würde, gerade eine Ungerechtigkeit zu begehen, gemäß dem bekannten Spruche: summum jus summa injuria. Zur Ausübung einer vollkommenen Gerechtigkeit fehlt dem Menschen die Basis, worauf dieselbe allein ruhen kann und möglich ist, nämlich die Allmacht, Allwissenheit und Heiligkeit. Darum müssen wir die Ausübung der höchsten, Alles wahrhaft ausgleichenden und vergeltenden Gerechtigkeit Gott, dem höchsten Wesen, überlassen; wir Menschen aber müssen uns damit begnügen, nur eine relative, approximative, auf die innerhalb des Lebens liegenden Güter

Digitized by Google

sich erstreckende Gerechtigkeit zu üben, welche die Herstellung einer sittlichen Ordnung überhaupt und die Besserung des Individuums insbesondere zum Zwecke hat. Hiezu ist aber die jenseits der bezeichneten Grenzen liegende Todesstrafe nicht nöthig. Um das Verbrechen des Mordes zu vergelten, darf sich die Staatsgesellschaft nicht herausnehmen, selbst zum Mörder zu werden; und das wird sie immer, so oft sie Einen, welcher, selbst nach den willkürlichen Bestimmungen positiver Gesetze, des Todes nicht schuldig ist, dennoch zum Tode verurtheilt — ein Fall, der schon oft vorgekommen ist und bei der menschlichen Irrthumsfähigkeit immer möglich ist *). Die menschliche Gesetzgebung und Justiz muß von dem Bewußtsein und der Anerkennung ausgehen, daß es noch eine höhere waltende Gerechtigkeit als die menschliche gibt; daß daher die menschliche Justiz niemals die menschliche Competenz überschreiten und in das Gebiet der ausschließlichen Rechte Gottes eingreifen darf, welchem allein die Strafe des Todes zusteht. Auch Herr v. Jagemann sagt in seiner Schrift: „zur Rechtsbegründung des Grundsatzes der Einzelhaft", daß „die Todesstrafe unbedingt weiter greift, als alle irdische Speculation reicht, nämlich in das Jenseits, in das Bereich der Vorsehung, von welcher man nur vermuthen, aber nie versichert sein kann, daß die gewaltsame Aufhebung eines von ihr gesetzten Lebens in ihren Rathschlüssen liege." —

*) Aus Erfurt wird z. B. vom 10. Mai 1857 folgendes gemeldet: „Vorgestern trug sich hier ein merkwürdiger Vorfall zu. Die Vorbereitungen zur Hinrichtung des Schuhmachers H. und des Taglöhners S., welche wegen Ermordung der Wittwe K. zum Tode verurtheilt wurden, waren getroffen und Beiden wurde die königliche Kabinetsordre vorgelesen. Da erklärte H. reuevoll, daß er allein der Mörder sei, und daß der Mitverurtheilte keine Schuld habe. Sofort erlangte dieser die Sprache wieder, nachdem er sich fast ein halbes Jahr taub und stumm gestellt hatte. Die Sache wurde nach Berlin telegraphirt, worauf der Befehl ankam, die Hinrichtung nicht zu vollziehen. Die Unschuld des S. wird nun näher untersucht werden, und wenn sie sich bestätigt, wird H. allein den Tod erleiden. Welche Lehre sich daraus für alle Richter ergibt, bedarf keiner Erwähnung."

Digitized by Google

22.

Wir ſchreiten nun zur ſpeziellern Betrachtung eines Ausſpruches Jeſu, welcher für unſern Gegenſtand ein entſcheidendes Gewicht zu haben ſcheint. Es wurde ſchon einmal daran erinnert, daß die Schriftgelehrten öfter verfängliche Fragen in Betreff des moſaiſchen Geſetzes an Jeſum richteten, aus welchen, wenn man ſie mit den ſpäter gegen ihn wirklich erhobenen Anklagen vergleicht, ſich der Schluß ziehen läßt, daß ſich Jeſus über das Geſetz Moſes auf eine Weiſe ausgeſprochen haben mußte, woraus ſich folgern ließ, daß er demſelben, mit Ausnahme des Sittengeſetzes, keine fortdauernd verbindliche Kraft beilege — eine Anſicht, die auch in der That durch mehrere von den uns aufbewahrten Ausſprüchen Jeſu beſtätigt wird und überhaupt dem Geiſte ſeiner Lehre vollkommen entſpricht. Nun war unter den vielen von Moſes eingeführten Todesſtrafen auch auf den Ehebruch eine ſolche geſetzt, und zwar die Strafe der Steinigung für beide Theile, den Mann wie das Weib (3. Moſ. 20, 10; 5. Moſ. 22, 22). Um Jeſum, von dem ſie vorausſetzten, daß er jenes Geſetz nicht billige, in Verſuchung zu führen, ſtellten die Schriftgelehrten einſt eine auf friſcher That ergriffene Ehebrecherin vor ihn hin und fragten ihn, was ſeine Meinung in Betreff jenes Geſetzes ſei. Jeſus bückte ſich, wie der Evangeliſt bemerkt, und ſchrieb mit den Fingern auf die Erde. Wenn man annehmen müßte, daß er mit Abſicht, etwas Beſtimmtes in den Sand geſchrieben habe, um ſeine etwaige Meinung auszudrücken, ſo könnte man etwa daran denken, daß er, jenem Moſaiſchen Geſetze gegenüber, auf einen Ausſpruch Jehovahs ſelber verwieſen habe, zum Beiſpiel: „Ich habe keinen Gefallen an dem Tode des Gottloſen u. ſ. w.“ Allein wahrſcheinlicher iſt es, daß ſein Schreiben keinen ſo ſpeziellen und beſtimmten Zweck hatte, ſondern daß er den Schriftgelehrten nur damit bedeuten wollte, daß er ihre hinterliſtigen Abſichten wohl durchſchaue und daher gar nicht Willens ſei, ſich auf ihre Frage zu erklären. Wer unter dem Scheine, daß er Belehrung ſuche, die bösartigſten Abſichten verbirgt, iſt keiner Antwort auf ſeine Fragen würdig. Als ſie aber fortfuhren, ihn mit ihren Fragen zu beſtürmen, richtete er ſich auf und ſprach: „Wer unter Euch ohne Sünde iſt, der

Digitized by Google

werfe den ersten Stein auf sie.“ Mit dieser Antwort Jesu ergeht es manchen Schriftauslegern, wie denjenigen, welchen die Verwerfung der Todesstrafe aus dem Grunde, weil ein sündiger Mensch sich ein derartiges Strafrecht nicht zueignen dürfe, sonderbar oder absurd vorkommt. Ich selbst habe früher in einem exegetischen Collegium über das Evangelium Johannis aus dem Munde eines berühmten Theologen, nämlich des Dr. Paulus, die Behauptung vernommen: „es liege in diesem Ausspruche eine Absurdität.“ Damit wollte aber jener Gelehrte nicht das Ansehen Jesu herabsetzen, sondern nur die Conjectur begründen, daß diese ganze Erzählung von der Ehebrecherin, wo nicht eine Erdichtung, so doch eine unverbürgte Sage sei, welche erst später in das Evangelium eingeschmuggelt worden sei. Der sonst sehr verständige und scharfsinnige Gelehrte meinte nämlich: „es sei ja ganz sinnlos, wenn man obrigkeitlichen Personen, die im Begriffe stehen, ihr berufsmäßiges Strafrecht nach vorliegenden positiven Gesetzen auszuüben, mit einer Erinnerung an ihre eigene menschliche Sündhaftigkeit in den Weg treten wolle.“ Und dieser Gelehrte hatte von seinem Gesichtspunkte aus nicht einmal Unrecht; gleichwie auch diejenigen durchaus nicht Unrecht hätten, welche denen, die mit ähnlichen Gründen das allgemeine Strafrecht der Obrigkeit bestreiten wollten, geradezu entgegnen würden, daß ihre Beweisführung einen Unsinn in sich schließe. Ganz anders verhält es sich aber, wenn wir in jenem Ausspruch Jesu eine Beziehung auf die Todesstrafe finden. In diesem Falle hat er einen ganz guten, in religiöser und moralischer Hinsicht sehr tiefen Sinn — so tief, daß er sogar alle diejenigen, die der Todesstrafe das Wort zu reden pflegen, recht tiefsinnig zu machen geeignet ist. Ich meinerseits finde darum gerade in diesem Ausspruche den strengsten Beweis für die Aechtheit jener Erzählung, und nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich in diesem Ausspruche Jesu eine vollständige Bestätigung meiner Ansicht über Todesstrafe finde. Wer nicht mit mir diesen Sinn darin finden kann, dem bleibt nur ein zweifacher Ausweg übrig; er muß nämlich entweder auch mit jenem ehemaligen Heidelberger Theologen die angebliche Antwort Jesu für absurd und darum die Erzählung für unächt und interpolirt halten, oder er

Digitized by Google

muß dabei an die spezielle Sünde des Ehebruchs denken („wer von Euch kein Ehebrecher ist, der werfe den ersten Stein auf sie"), was sich aber mit der ganz allgemeinen Ausdrucksweise nicht verträgt, und muß noch außerdem von der Voraussetzung ausgehen, daß jene Schriftgelehrten und Pharisäer sämmtlich Ehebrecher gewesen seien, was man doch wohl nicht annehmen kann. Alle anderen noch möglichen Erklärungen jener Stelle können durchaus nicht befriedigen und verwickeln die Sache nur noch mehr. So hätten wir also in dem bezeichneten Ausspruche wenigstens ein indirectes Zeugniß Jesu gegen die Todesstrafe, sowie auch zugleich gegen die Verbindlichkeit des Mosaischen Gesetzes. Damit stimmt auch der Schluß jener Johanneischen Erzählung überein. Denn nachdem die Schriftgelehrten und Pharisäer sich fortgeschlichen und das Weib allein zurückgelassen hatten, sprach Jesus zu diesem: „Weib, wo sind sie, deine Verkläger? Hat dich Niemand verdammt?" Sie sprach: Herr Niemand. Und hierauf fuhr Jesus fort: „So verdamme Ich dich auch nicht; gehe hin und sündige hinfort nicht mehr." — Es liegt hierin offenbar eine faktische Aufhebung des Mosaischen Staatsgesetzes, und damit ist zugleich dem Institut der Todesstrafe eine seiner mächtigsten Stützen, ja sogar die eigentliche historisch-positive Basis entzogen. Denn alle theologischen Vertheidigungen der Todesstrafe ruhen, genau betrachtet, doch auf den alttestamentlichen Zeugnissen und insbesondere auf dem Spruche 1. Mos. 9, 6, als auf ihrem letzten geschichtlichen Grunde.

Das Wenigste, was man in Bezug auf die vorliegende Johanneische Erzählung zugestehen muß, wäre die Anerkennung, daß Jesus wenigstens die Anwendung der Todesstrafe auf das Verbrechen des Ehebruchs für unstatthaft erklärt habe; was jedoch immer ein Zeugniß gegen die Autorität des Mosaischen Gesetzes in sich schließen würde. Allein durch dieses Zugeständniß kommt man nicht aus der Verlegenheit hinaus; es bleibt nämlich nach wie vor die Schwierigkeit stehen, daß der Ausspruch: „Wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie", keinen vernünftigen Grund enthält und darum keinen rechten Sinn hat. Nur wenn derselbe gegen die Todesstrafe überhaupt, d. h.

Digitized by Google

gegen alle und jede Todesstrafe gerichtet ist, hat er einen tiefen Sinn und ein entscheidendes Gewicht, denn er schließt alsdann die alle Einreden zertrümmernde sittliche Wahrheit in sich: „daß Menschen, welche, dem heiligen Gott und seinem Gesetze gegenüber, alle ohne Unterschied des Todes schuldig sind, aber dessen ungeachtet von Gott mit schonender Geduld und Langmuth getragen werden, sich nicht unterwinden dürfen, ihrem sündigenden Mitbruder mit dem strengsten Maße zu messen, d. h. ihn mit dem Tode zu bestrafen, ohne dadurch selber dem strengen Gerichte Gottes zu verfallen.“ So aufgefaßt steht diese Erzählung des Evangelisten in vollkommenem Einklang mit der bekannten Gleichnißrede Jesu von dem Schalksknechte, welchem seine ganze große Schuld von seinem Herrn erlassen worden war, der aber dieser Gnade wieder verlustig ward, weil er sich nicht auch über seinen in gleichem Verhältniß zu ihm stehenden Mitknecht erbarmte (Matth. 18, 23—35). So aufgefaßt steht sie ferner im vollkommensten Einklang mit jenem andern Gleichnisse von dem Unkraut, welches der Herr nicht mit Gewalt ausgerissen haben, sondern bis zur Ernte stehen lassen wollte (Matth. 13, 24—30); und es läßt sich wörtlich und nach seinem ganzen Umfange auf die Todesstrafe anwenden, was Jesus dort von dem Ausreißen des Unkrauts sagt, daß nämlich auch zugleich der gute Weizen ausgerissen werde; denn es ist, wenn man darüber nachdenken will, gar nicht zu verkennen, welche sittliche Verwüstung die Todesstrafe, durch welche man von dem Verbrechen abschrecken zu können wähnt, in der menschlichen Gesellschaft anrichtet; worauf wir unten noch einmal zurückkommen werden. So aufgefaßt steht endlich jene Erzählung im vollkommensten Einklang mit dem ganzen Geiste der evangelischen Lehre, und namentlich mit jenen Hunderten von Stellen, die uns Nachsicht, Versöhnlichkeit und verzeihende Liebe gegen den sündigenden Mitbruder zur Pflicht machen. Der gewöhnliche Einwand, daß sich jene Aussprüche nur auf das persönliche Verhalten der Menschen gegen einander im Privatleben beziehen, will eigentlich gar nichts besagen oder bedeuten, denn derselbe Geist, welcher das Privatleben weiht und heiligt, muß auch die öffentlichen Institutionen

Digitized by Google

und Gesetze des christlichen Staates durchdringen. Wenn der Geist der Rache aus dem Privatleben weichen soll, dann dürfen die Staatsgesetze nicht der fortdauernde Träger dieses Geistes sein; denn in den öffentlichen Instituten und Gesetzen findet das Volk auch für sein Privatleben das Muster und die leitende Norm.

23.

Wenn daher auch das Neue Testament sich in keiner einzigen Stelle mit Bestimmtheit über die Todesstrafe ausspricht, so liegt doch in manchen seiner Aussprüche ein indirektes Zeugniß gegen dieselbe. Wem aber das Zeugniß des Geistes genügt, — und diesem wohnt ja die höchste entscheidende Kraft ein — der kann keinen Augenblick zweifeln, daß die Todesstrafe mit ihrer rächenden sinnlichen Vergeltung und ihrem den Keim der versöhnenden Liebe ertödtenden giftigen Hauche — eines christlichen Staates völlig unwürdig ist. Wenn man aber den jüdischen Traditionen mehr Werth beilegen will, als dem Geiste der christlichen Lehre; und wenn das historische Alter eines biblischen Zeugnisses der Grund seiner Auctorität und Geltung sein soll: dann verweise ich auf jenes Zeugniß, welches noch weit über Moses und über Noah hinaufreicht, nämlich auf das Zeugniß in Bezug auf den Brudermörder Kain, oder vielmehr auf den ihn betreffenden Ausspruch Jehovahs: „Wer Kain todt schlägt, das soll siebenfältig gerochen werden." (1. Mos. 4, 5). Die Art und Weise, wie, einer göttlichen Anordnung gemäß, der erste Todtschlag auf Erden behandelt oder bestraft wurde, muß für diejenigen, die sich hinsichtlich der Staatseinrichtungen nur nach alten geschichtlichen Auctoritäten umsehen, eine giltige Norm für jede künftige Bestrafung des Todtschlags sein. Wenn aber das Herz jenes Brudermörders noch der Reue und Besserung fähig war (nach 1. Mos. 4, 13), so dürfen wir auch bei dem schwersten Verbrecher nicht an der Möglichkeit der Besserung verzweifeln und dieselbe aufgeben; und wenn die Strafe für jenen ersten Todtschlag — nächst dem äußeren und leiblichen Ungemach, welches den Uebelthäter traf — sich auf den an der Sünde haftenden

Digitized by Google

moraliſchen Fluch beſchränkte, ſo genügt es auch jetzt noch, wenn wir den Verbrecher, nachdem wir ihn, zur Vergeltung und Beſſerung, auf menſchliche Weiſe geſtraft haben, alsdann dem Selbſtgerichte ſeines ſtrafenden Gewiſſens überlaſſen. Wenn die Todesſtrafe auf eine göttliche Anordnung zurückgeführt werden könnte, ſo müßten wir hier, wo die Bibel Gott ſelber über die Furcht des Kain vor der ihm drohenden Blutrache ſich ausſprechen läßt, mit Recht erwarten, daß Jehovah den Menſchen nicht allein die Befugniß zuſpreche, ſondern ſogar die Pflicht auferlege, den Mörder mit dem Tode zu beſtrafen und ſein Blut ſtatt des von ihm vergoſſenen Blutes zu fordern. Statt deſſen ſpricht aber Gott vielmehr: „Nein, ſondern wer Kain todt ſchlägt u. ſ. w.“ Wir können uns von dieſem, Gott in den Mund gelegten Ausſpruche keinen andern Grund denken, als den: daß der Menſch kein Recht über das Leben des Mitmenſchen habe; daß eine Tödtung nicht durch eine vorausgegangene Tödtung gerechtfertigt werden könne; daß vielmehr jede Tödtung eines Menſchen — der frevelhafte Mord wie die zur Vergeltung deſſelben veranſtaltete Hinrichtung — ein ſittliches Unrecht ſei, weil nur Gott, welcher das Leben gegeben hat, auch die Macht und das Recht habe, es wieder zu nehmen. Gott ſelbſt hat, der älteſten bibliſchen Nachricht zufolge, das Leben des erſten Mörders unter den Schutz ſeines Geſetzes geſtellt und hat — obgleich er Macht und Recht über das Leben deſſelben hatte — doch nur die Strafe für die allein angemeſſene erklärt: ihn zu verbannen und der Zucht ſeines Gewiſſens, zum Heil ſeiner Seele, zu überlaſſen. Und wir meinen, das Recht zur Todesſtrafe vermöge göttlichen Auftrages zu beſitzen? „Thut von euch ſelbſt hinaus, wer da böſe iſt“ — ſo lautet der chriſtlich-apoſtoliſche Grundſatz (1. Corinth. 5, 13), welcher nicht allein in der chriſtlichen Kirche, ſondern auch in dem chriſtlichen Staate Geltung haben muß.

24.

Die nämliche Anſicht über die Todesſtrafe finde ich auch bei einem geiſtreichen Theologen aus der rechtgläubigen Schule. J. P.

Digitized by Google

Lange, Professor in Zürich, sagt nämlich in seiner Schrift: „Die gesetzlich katholische Kirche als Sinnbild der freien evangelisch katholischen Kirche. Heidelberg bei Karl Winter 1850" S. 71 in Bezug auf 3. Mos. Cap. 17 und 20 Folgendes: „Die Anwendung der theokratischen Todesstrafe auf neutestamentliche Verhältnisse wäre wohl so zu bestimmen, daß jeder in dem Gebiete, worin er gesündigt, mit dem Tode zu bestrafen ist. Wer also dem Moloch seine Kinder opfert in geistiger Weise (als notorischer Kinderverderber), hätte das Familienrecht verwirkt: die Kinder würden seiner Pflege genommen. Wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht (in häuslicher Empörung), hat das Kindesrecht verwirkt, — das Erbrecht. Wer die Ehe bricht, oder schändet durch Geschlechtsgräuel, hat das Eherecht verwirkt. Der Todtschläger hat das Societätsrecht verwirkt. Er erleidet in ewiger Gefangenschaft oder Verbannung (wie der erste Mörder Kain) den sozialen Tod. Was über den sozialen Tod hinausgeht, das leibliche Blutvergießen, ist alttestamentliches Element der Rache." — Kein Theologe kann in Abrede stellen, daß diese Ansicht Lange's dem christlichen Gesichtspunkte vollkommen entspreche.

Daß die Todesstrafe mit dem Geiste des Christenthums unverträglich ist, wird auch geschichtlich durch die Abneigung und den Widerwillen der ersten Christen gegen dieselbe bestätigt. In der Schrift; „Die erste Liebe, eine Darstellung des äußeren und inneren Lebens der ersten Christen. Nach Gottfried Arnold neu bearbeitet von A. Chr. Lämmert, Diakonus in Knittlingen. 1844," lesen wir hierüber S. 311 Folgendes: „Blutvergießen war den ersten Christen ein Gräuel. Zu den jetzigen Zeiten betrachtet man es noch als ein öffentliches Schauspiel, wenn ein Missethäter abgethan wird; die ersten Christen sollten und wollten nie Zuschauer einer Hinrichtung sein. Hielten sie nun schon dieß für unrecht, so konnten sie noch viel weniger dazu gebracht werden, eine Hinrichtung selbst zu verrichten. Lieber, meinten sie, müsse man kein Richter werden, als durch die Verhältnisse sich bewegen lassen, ein Todesurtheil auszusprechen. Christliche Regenten seien Väter; auch gegen die

Digitized by Google

Bösen dürfe die Sanftmuth und Liebe nicht aufhören. Selbst als später unter der wachsenden Menge und Macht der Christen die Gewohnheiten der Heiden mit eingeführt wurden und unter diesen auch die Hinrichtung der Uebelthäter, so blieben doch noch einige Merkmale von der ersten Leutseligkeit übrig. Besonders war es Sitte bei den Lehrern, für das Leben der Verurtheilten zu bitten. Auch in öffentlichen Kirchenversammlungen wurde beschlossen, daß die Bischöfe bei dem Kaiser sich für die Verwiesenen oder zum Tode Verurtheilten verwenden sollten; und wir lesen, daß auf die Bitte des Ambrosius viele Verurtheilte von dem Kaiser Theodosius begnadigt worden seien. Von genanntem Bischof wird auch die Anecdote erzählt, daß er um die Begnadigung eines Heiden gebeten habe, welcher wegen seiner Lästerungen gegen den Kaiser bereits verurtheilt gewesen. Der Bischof sei nicht von der Stelle gegangen, bis ihm nach langem Warten seine Bitte gewährt worden sei." — „Die Todesstrafe war bei den ersten Christen nicht im Gebrauch; man strafte die meisten Verbrechen mit der Kirchenzucht, kleinere Vergehen mit Ermahnungen und Verweisen, die schwersten Missethaten mit Ausschließung aus der Gemeinde. Die Kirchenbuße aber war sehr ernstlich und strenge. Kindsmörderinnen wurden auf sieben oder zehn Jahre aus der Gemeinde ausgeschlossen. Wer einen Andern wissentlich todtgeschlagen hatte, wurde gar nicht wieder angenommen, sondern dem Gerichte Gottes überlassen. [Dem würde in unsern jetzigen Verhältnissen die lebenslängliche Ausschließung aus der Staatsgesellschaft mittelst Gefangenschaft entsprechen].

25.

Wir müssen nun noch einen Gegenstand zur Sprache bringen, welcher bei der Frage über die Todesstrafe nicht unberücksichtigt bleiben darf, weil die herrschende Ansicht über dieselbe, gleichsam das Gemeingefühl, der sensus communis, dadurch bedingt und bestimmt ist. Es ist dieß die dem religiösen Cultus aller uns bekannten Völker zum Grunde liegende, jedoch verschiedenartig

Digitized by Google

modificirte Opferidee oder die Idee von der sühnenden Kraft des Blutes oder Todes, und zwar sowohl in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott, als auch in den socialen Verhältnissen der Menschen unter einander. Diese Vorstellung von der sühnenden Kraft des Todes, welcher eine sehr tiefe und wahre, aber in den außerchristlichen Religionen vielfach entstellte und meistentheils in einer rohen und sinnlichen Gestalt auftretende Idee zum Grunde liegt, ist nicht allein in der Theologie und Jurisprudenz auf die mannigfaltigste Weise zur Ausbildung und Anwendung gekommen, sondern auch in die Volksanschauung übergegangen, und hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Meinung von der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrafe sich überall so festgesetzt hat und nicht leicht Bedenken gegen dieselbe aufkommen läßt. Es ist hier nicht der Ort, eine Relation über die geschichtliche Entwicklung der Opferidee zu geben, oder eine wissenschaftliche Beurtheilung derselben zu versuchen. Für den Nachdenkenden genügt die Andeutung, daß die Vorstellung, als ob der Tod an und für sich selbst oder das Blut als solches, sowohl der erzürnten Gottheit als der beleidigten Menschheit gegenüber, eine sühnende Kraft habe und die eigene Schuld tilge, der alten heidnischen und auch der jüdischen Welt angehört, obgleich in der letzteren das Opfer schon eine mehr symbolische Bedeutung hatte. Erst in dem Christenthum ist die wahre Bedeutung des Opfers und seiner versöhnenden Kraft durch das persönliche Opfer Jesu, welches sich durch sein ganzes Leben hindurchzog und in seinem Tode vollendete, zum rechten Verständniß gekommen; das rechte Opfer erscheint hiernach als die Hingebung des Lebens aus Gehorsam und Liebe in den Dienst Gottes und der Menschheit. Nicht also die (freiwillige oder erzwungene) Aufopferung des Lebens als solche, nicht der Tod als blos äußerliche Thatsache, am wenigsten das dahinströmende Blut in seiner physischen Eigenschaft, sondern die dem Dienste Gottes und der Brüder gewidmete Hingabe aller unserer Kräfte bis zum Tode, ja in den Tod selbst — nur sie hat eine versöhnende Kraft, besonders wenn, wie in dem Tode Jesu, die sich opfernde menschliche Liebe zugleich ein Bild und Unterpfand der göttlichen Liebe ist. Die höchste Bewäh-

Digitized by Google

rung und die größte That der Liebe ist allerdings der Tod, aber nicht als bloßes Ereigniß, als Lebensende oder als blutige Katastrophe, sondern als das letzte und höchste Opfer des Menschen, worin sich die sich selbst verläugnende, Alles überwindende Kraft seiner Liebe bewährt. Nimmermehr kann aber ein erzwungener, gewaltsam vollzogener Tod ein verletztes Recht ausgleichen oder eine Schuld tilgen, weder die eigene noch eine fremde; auch die, die Sünde und Schuld der Welt tilgende Kraft des Todes Jesu liegt nicht darin, daß Jesus der Gewalt seiner Feinde unterlag, als ein Missethäter an das Kreuz geheftet wurde, und daß das Blut aus seinen Wunden strömte, sondern darin, daß dieser Tod der Ausdruck, der höchste Triumph und die thatsächliche Besiegelung jener freien Liebe war, von welcher getrieben Jesus sprach: „Niemand nimmt mein Leben von mir, sondern ich gebe es von mir selber.“ Mit Einem Wort: nicht der Tod als Tod, sondern der Tod als höchste That, als der letzte und höchste Moment des sich hingebenden Lebens, also nicht in seiner Passivität, sondern in seiner Activität, oder wenigstens in beiden mit einander verbundenen Beziehungen, hat versöhnende, erlösende und sittlich anregende Kraft; und die scholastische Theologie wird es schwerlich vor der Vernunft rechtfertigen können, daß sie die einheitliche, ihrem Wesen nach unzertrennliche und in dem Gesammtleben Jesu sich darstellende Satisfactio in eine activa und passiva auseinander gerissen, und jeder von beiden eine eigene Bestimmung und Wirksamkeit zugewiesen hat. Wenden wir dieß auf das Verbrechen des Todtschlags an, so ergibt sich, daß dasselbe weder als äußerliche Frevelthat noch als sittliche Schuld durch die erlittene Todesstrafe des Uebelthäters, sondern wirklich und wahrhaft nur dadurch gesühnt werden kann, daß der Verbrecher sein Leben — sich selbst zur Buße und Besserung wirkenden Pein, der Welt aber zum Dienst und Heil — so lange behält, als Gott es ihm läßt; daß er den gegen ihn gerichteten Haß der Welt durch seine Liebe, ihre Verfolgung durch seine Sanftmuth und Geduld, ihr Mißtrauen durch seine unverfälschte Treue, ihre Besorgnisse durch seine ungeheuchelte Freundlichkeit, ihre Verachtung und ihren Widerwillen durch seine büßende Demuth und das ihr be-

reitete Herzeleid durch aufopferungsvolle Hingabe des ganzen Restes seines Lebens zu ihrem Dienst und Wohle zu versöhnen beflissen ist. Bietet sich ihm aber eine Gelegenheit dar oder ergeht aus irgend einer Veranlassung der Ruf der Pflicht und der Liebe an ihn, die Aufrichtigkeit seiner Buße, wie seiner Liebe, durch die Aufopferung des Lebens selbst für das Heil der durch ihn beleidigten Brüderwelt zu bethätigen, so wird er mit freudiger Bereitwilligkeit auch dieses Opfer bringen. Und wahrlich, dieser Tod wird alsdann in objectiver und subjectiver Hinsicht mehr geeignet sein, sein Verbrechen zu sühnen und seine Schuld zu tilgen, als wenn sein Haupt durch die Hand des Scharfrichters gefallen wäre. In der Todesstrafe hat der Geist der Rache ein mit der Fahne der Gerechtigkeit geschmücktes Vehikel gefunden, und macht, seine blutigen Opfer suchend, die kreisende Runde auf Erden. Seine Dienerinnen, die positive Religion und Justiz, stehen ihm Rechts und Links zur Seite, jene mit Moses Decke vor dem Angesicht, diese mit verbundenen Augen, dem zweideutigen Symbol ihres Berufes! Wann wird die Decke hinweggethan werden, damit frei und ungehindert der Strahl des Himmelslichtes uns erleuchte? Wann wird die Binde fallen, damit mit sehenden Augen die Justiz ihre Waage handhabe und in die Schale der vergeltenden Strafe, wenn sie nicht sinken will, das ausgleichende Gewicht der Liebe lege? Wann wird jener Glaube, der, wenn er den Bruder tödtet, Gott einen Gefallen und der Welt einen Dienst zu thun wähnt, dem Glauben weichen, der in der Liebe seine göttliche Abkunft bewährt und nicht müde wird, wenn er auch siebenzigmal siebenmal verzeihen soll? — Sie wird kommen diese Zeit, — alsdann wird sie kommen, wann der Geist des Christenthums die Hülle des Mosaismus, durch welche seine Einführung in die Welt vermittelt war, und die Fesseln des aus dem Heidenthume stammenden historischen Rechts zersprengen wird. Alsdann wird nicht mehr davon die Rede sein, daß das Blut eines Gemordeten nach blutiger Vergeltung rufe; denn es wird derjenige in das Mittel treten, dessen Blut „besser redet, denn Abels Blut“ (Hebr. 12, 24); und man wird alsdann von keinen andern Strafen mehr wissen, als von solchen, aus welchen für Alle, die

Digitized by Google

sich dadurch üben lassen, die friedsame Frucht der Gerechtigkeit erwächst.

26.

Zuletzt wollen wir noch eine Betrachtung über den nachtheiligen Einfluß der Todesstrafe auf die Sittlichkeit des Volkes anstellen.

Daß die althergebrachte und bis auf unsere Zeit herab fortwuchernde Meinung von der abschreckenden Kraft der Todesstrafe auf irrigen Voraussetzungen beruht und durch die Erfahrung widerlegt wird, ist oben schon dargethan worden; und wir fügen hier nur noch das Zeugniß des Franzosen Appert bei, welcher sagt, daß alle zum Tode Verurtheilten, die er in den Gefängnissen angetroffen habe, schon öfter Hinrichtungen mit angesehen hatten. Es soll nun aber noch gezeigt werden, daß die Todesstrafe vielmehr umgekehrt die Moralität geradezu vergiftet und eher zu Mordthaten anreizt als davon abschreckt.

Wir finden es überall in dem Leben bestätigt, daß bei denjenigen Menschen, die, wie solches bei einem großen Theile des gemeinen Volkes der Fall ist, noch auf der Stufe der Sinnlichkeit stehen, die Sittlichkeit, die auf dieser Culturstufe noch durch keine höhere religiös-sittliche Bildung vermittelt wird, in einem gewissen natürlichen Gefühle ihren Träger findet. Wie viele junge Leute in den untern Ständen werden z. B. von unzüchtigen Worten, Geberden und Thaten durch eine natürliche Scham zurückgehalten, die, so lange der giftige Hauch einer lasterhaften Umgebung sie nicht aus dem Gemüthe verscheucht hat, die Jugend mahnend und warnend auf ihren Wegen begleitet und als ein Schutzengel ihrer Jugend erscheint. Ein ähnliches angebornes Gefühl ist der Abscheu und Widerwille vor allem sinnlich und sittlich Häßlichen; deßgleichen das innere Entsetzen, der natürliche Horror vor Grausamkeiten aller Art, insbesondere vor Blutvergießen und Tödtung. Es ist dieß die noch mit der Sinnlichkeit zusammengewachsene Sittlichkeit; das mit unserer höheren Natur in Verbindung stehende Erbgute, welchem aber freilich auch ein mit unserer endli-

Digitized by Google

chen Natur im Zuſammenhang ſtehendes Erbböſes gegenüber ſteht. Wie es nun die erſte Aufgabe der Erziehung eines Individuums und eines Volkes iſt, die ſündlichen Neigungen und Gefühle zu bezähmen und ihnen eine Schranke entgegenzuſetzen: ſo fordert derſelbe pädagogiſche Grundſatz in ſeiner Richtung nach der entgegengeſetzten Seite, daß wir jene Gefühle, welche die natürlichen Träger der Sittlichkeit ſind, ſorgfältig pflegen und ſie, als die zarten Keime, aus welchen unter dem belebenden Hauche des göttlichen Geiſtes die höhere und reinere Sittlichkeit ſich entwickeln ſoll, gegen alle verderblichen Einwirkungen ſchützen.

Einen ſolchen verderblichen Einfluß übt aber ohne allen Zweifel die Todesſtrafe mit ihren blutigen Gräueln aus. Das Volk wird zunächſt dadurch methodiſch an das Blutvergießen gewöhnt; der natürliche Horror, das angeborne Entſetzen vor demſelben entweicht allmälig aus dem Herzen; eine Gefühlloſigkeit und Gleichgiltigkeit gegen den Menſchen und das Menſchenleben, eine Hartherzigkeit und ein Stumpfſinn bei dem Anblick von Gräuelſcenen und eine ſinnlich-ſittliche Apathie tritt an die Stelle jenes Horror. Wir dürfen nur hingehen auf die Richtſtätten, beſonders da, wo ſolche blutige Scenen ſich häufiger wiederholen, und wir werden mit Entſetzen bemerken, wie wenig innige Theilnahme und tieferes Gefühl an dieſer gaffenden, neugierigen und ſchäkernden Menge zu bemerken iſt. Dieß iſt wahrlich eine traurige Erſcheinung — es iſt ein Fluch, der an der Todesſtrafe haftet. Mit dem leiblichen Leben der Miſſethäter wird zugleich das ſittliche Leben des Volkes getödtet; denn Gefühlloſigkeit und Stumpfſinn ſind der Tod der Sittlichkeit; ein gefühlloſes Herz iſt keiner edleren Regungen fähig; durch ſeine harte Rinde dringt kein belebender Hauch; und der göttliche Same, der überall, wo er eingeht und Boden findet, eine hoffnungsreiche Saat des Lebens erzeugt, — hier bleibt er auf der Oberfläche liegen, und der Teufel, der, weil er ein Mörder von Anfang iſt, noch fortwährend am Blutvergießen ſeine Freude hat, nimmt ihn hohnlachend hinweg. Einen Beleg hiezu finden wir in der Schilderung einer Hinrichtung von Ch. Dickens (vergl. Beilage 217 zur Allg. Zeitung vom Jahre 1849). Dieſer bekannte Novelliſt und Humaniſt wohnte am 13.

Digitized by Google

Nov. 1849 der Hinrichtung des Mörder-Ehepaars Manning vor dem Grafschaftsgefängniß von Surrey in Southwark bei, und sagt darüber in seinem Bericht unter Anderem Folgendes: „Das ruchlose und leichtfertige Benehmen der zahllosen Volksmenge bei der heutigen Hinrichtung war eine so schauderhafte Scene, wie sie kaum ein Mensch sich vorstellen, und wie sie schwerlich in irgend einem Heidenland unter der Sonne vorkommen kann. Die Schrecken des Galgens und des Verbrechens, das die elenden Mörder an denselben gebracht, verschwanden in meiner Seele vor dem gräuelhaften Gebaren, der Miene und Sprache der versammelten Zuschauer. [Die alsdann folgende Beschreibung lassen wir weg.] Als die beiden Geschöpfe zuckend in die Luft emporschnellten, da zeigte sich nicht mehr Rührung, nicht mehr Mitleid, nicht mehr Besinnung, daß zwei unsterbliche Seelen vor ihren Richter getreten, nicht mehr Nachlaß in den früheren Unfläthereien, als wäre der Name Christi nie in dieser Welt gehört worden, und als verstände sichs von selbst, daß die Menschen vergehen wie das Vieh. Ich kenne das Londoner Leben in seiner schlimmsten Verdorbenheit; aber es ist meine feierliche Ueberzeugung, daß der größte Scharfsinn Nichts zu erdenken vermöchte, was, in so engem Raume und in so kurzer Zeit, so viel Unheil stiften kann, wie eine einzige öffentliche Hinrichtung. Ich glaube nicht, daß ein Gemeinwesen gedeihen kann, wo ein solches Schauspiel von Gräuel und Entsittlichung unmittelbar vor den Hausthüren guter Bürger aufgeführt wird. Und wenn wir in unsern Gebeten und Danksagungen für den Segen des Jahrs vor Gott unsern Wunsch ausdrücken, die moralischen Uebel des Landes wegzuräumen, so frage ich Ihre Leser, ob es nicht Zeit ist, an dieses Uebel zu denken und es mit der Wurzel auszurotten?“ — Soweit Dickens. Die Times ist freilich mit dieser Schlußfolgerung des Schriftstellers nicht einverstanden; in ihrer angeerbten Vorstellungsweise scheint es ihr nothwendig, „daß ein so furchtbarer Act der Gerechtigkeit, wie es ein nationaler Todtschlag (a national homicide!) ist, zugleich öffentlich und feierlich vollzogen werde. Die Volkseifersucht verlangt das!“ — Uebrigens findet die Times den

Digitized by Google

Umstand tröstlich, daß jetzt in England, nachdem die Todesstrafe auf Mord und Hochverrath beschränkt ist, nur noch vergleichungsweise wenige Hinrichtungen vorkommen; denn vor weniger als dreißig Jahren habe man an jedem Montag vor dem Frühstück in London das Vergnügen haben können, ein halb Dutzend armer Schelme, die aus Hunger kleine Diebstähle begangen oder in betrunkener Rauferei eine geringe Körperverletzung zugefügt, wie Hunde sterben zu sehen! —

27.

Bei dieser rohen Gefühllosigkeit bleibt es aber nicht; sie ist nur der Uebergang zu einem noch bedenklicheren Zustande. Wenn das Gestirn des Tages untergeht, dann kommt aus der Tiefe die Nacht herauf mit ihren Schrecken; wenn die edleren Gefühle erlöschen, dann regen sich die Kräfte der Finsterniß; wenn die Schutzengel der Tugend schlafen, dann bricht von allen Seiten der Feind herein, und säet den Samen des Unkrauts. In demselben Augenblick, in welchem die *Liebe*, die in jenen edleren Gefühlen keimte, *erstirbt*, wird der *Haß geboren* — jener Haß, der schon der innere Todtschläger ist und auch zum äußeren, factischen Todtschläger sich fortbildet. Der Mensch bleibt niemals lange in einem passiven, negativen Zustande; die Passivität, die überdieß oft nur eine scheinbare ist, ist nur das Uebergangsstadium zu einer neuen Activität; die Negation wird wieder zur Position. So scheint die Natur im Winter erstarrt, passiv, todt zu sein; ebenso der in ihr schlummernde Same. Allein dem menschlichen Auge verborgen, bereitet sich im Stillen ein neues Leben vor, welches die Frühlingssonne alsdann hervorlockt. Aehnlicherweise verhält es sich mit dem Menschen. Die nächste Wirkung der Blutscenen, die er schaut, ist die Gefühllosigkeit, in die er stufenweise hinabsinkt. Von hier an geht es wieder aufwärts, es regt sich wieder ein Leben, aber — ein Leben, welches nur den *Schein* des Lebens an sich trägt, in Wirklichkeit aber der sittliche Tod ist. Es ist jetzt nicht wieder das frühere *Entsetzen* des natürlichen Menschen vor dem Blutvergießen, was aus der Gefühllosigkeit hervorgeht, sondern es ist

Digitized by Google

nunmehr ein Wohlgefallen, eine Freude am Blute. Wer wüßte es nicht, daß es namentlich in solchen Ländern, wo die Hinrichtungen häufiger vorkommen, Menschen genug gibt, denen dieselben ein entzückendes Schauspiel sind und die den Tag des blutigen Dramas kaum erwarten können? Diese Neigung und Vorliebe für das Blut zieht allmählig auch die Willenskraft in ihren Dienst; der Mensch wird blutdürstig und grausam, und es brauchen nur noch einige Mittelstufen überschritten zu werden, so steht der moralische Todtschläger fertig und vollendet da, welchem, wenn es bei ihm nicht zum thatsächlichen Todtschlage kommt, oft nur die äußere Veranlassung dazu fehlt. Der rohe Mensch hat immer Etwas von der Natur des Tigers, von welchem man behauptet, daß er, wenn er einmal Menschenblut gekostet habe, dasselbe jedem andern vorziehe und darum jetzt mehr als früher zu fürchten sei. So trägt die Todesstrafe, welche die Frucht des ihr vorausgegangenen Todtschlags ist, wieder den Samen zu neuen Verbrechen in sich; sie ist einem Giftbaume zu vergleichen, der, um sich hundertfach zu vermehren, seine verderbenschwangeren Früchte abschüttelt; und die um die Richtstätte versammelte leichtfertige Menge ist der empfängliche Boden, welcher die Samenkörner in sich aufnimmt, um zu seiner Zeit aus seinem Schooße die unheilverkündende Saat hervorgehen zu lassen. Das ist der durch die Todesstrafe vermittelte Kreislauf des Verbrechens.

Ich höre schon den Vorwurf in meinen Ohren sausen, daß diese Vorstellung und Darstellung der Sache eine phantastische Uebertreibung in sich schließe und das Produkt einer überreizten Einbildungskraft sei. Mag man dieses immerhin sagen! ich werde mich dadurch weder in Harnisch bringen noch irre machen lassen. Ich weiß es ganz bestimmt, daß eine überschwängliche Gefühlsschwärmerei oder ein auf einer krankhaften Einbildungskraft beruhendes Gespensterſehen nicht zu denjenigen Fehlern gehört, mit welchen ich vorzugsweise behaftet bin; mit größerem Rechte, wenigstens mit mehr Schein, könnte man eine gewisse trockene Verständigkeit an mir finden. Ich selbst bin mir der vorherrschenden Neigung bewußt, keinem Gefühle so leicht den Eingang zu gestatten, wenn es nicht durch einen Gedanken eingeführt wird

Digitized by Google

oder einen von ihm ausgestellten Paß aufzuweisen hat. Ich weiß es so gut, wie diejenigen, die vielleicht über meine Ansicht die Achsel zucken, daß im Gebiete des menschlichen Lebens, also im Gebiete der Willensfreiheit, unter deren Gesetz auch der rohere Mensch steht, kein bloßer Naturnexus stattfindet, und daß hier die Erscheinungen nicht mit einer solchen physischen Nothwendigkeit erfolgen, wie etwa die Explosion einer Gewitterwolke, wenn sie mit elektrischem Stoffe reichlich geschwängert ist. Auch ist es mir nicht unbekannt, daß sittliche Zustände mit sinnlichen Eindrücken oder Wahrnehmungen nicht in einem absoluten Causalverhältnisse stehen. Allein Derjenige müßte die Natur schlecht kennen, welcher daran zu zweifeln vermöchte, daß dessenungeachtet zwischen sinnlichen und sittlichen Erscheinungen ein gewisser Zusammenhang besteht, daß das Sinnliche der Träger des Sittlichen, und daß die Gewohnheit des Menschen zweite Natur ist. Der verderbliche Einfluß blutiger Hinrichtungen auf die Moralität des Volks tritt freilich nicht so stark, so grell und in einem so entsetzlichen Umfange hervor, daß mit Fingern darauf hingewiesen werden könnte; und der Grund hievon liegt zum Theil darin, daß die Todesstrafe, die freilich in der allerneuesten Zeit wieder häufiger exercirt wird, seit Jahrzehnten nur noch auf dem Papiere stand, in der Wirklichkeit aber, namentlich in den kleineren Staaten, nur selten vorkam, was an diesem traurigen Institute noch das Beste war. Allein dieß ändert die Sache nicht wesentlich und kann ihr nicht zur Rechtfertigung dienen; auch ein einziges Menschenleben ist kostbar genug, um unsere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande mit ganzem Ernste zuzuwenden. Jeder Todtschlag ist eigentlich ein zweifacher Mord, ein sinnlicher und ein moralischer; jener trifft den Gemordeten, dieser trifft den Mörder selbst, der, wenn er nicht bald stärkende Lebensluft einathmen kann, dem sittlichen Tode verfällt. Wäre es dem menschlichen Blicke vergönnt, das als entsetzliche Blutthat hervortretende Verbrechen in der Seele des Unglückseligen bis zu seinem ersten Anfange und Keime zu verfolgen, so würde man öfter die schauderhafte Entdeckung machen, daß der erste Eindruck, den die Seele durch irgend eine blutige That erhalten hat, — wenn auch nicht der Same (denn dieser liegt in der menschlichen Natur

selbst), so doch die Bedingung sei, unter welcher dieser Same zu keimen und zur That des Entsetzens sich fortzuentwickeln vermochte.

28.

Auch durch die Grausamkeit gegen die Thiere wird die gegen die Menschen genährt und befördert, weshalb wir beide immer neben einander antreffen. Ein Beispiel davon haben wir an Italien, dem Lande der Mordthaten. In einem Reiseberichte lesen wir: „Daß die naturwüchsige Rohheit des Charakters hie und da in Barbarei ausartet, darf nicht wundern. Gegen das Vieh erlaubt man sich jede Art von Mißhandlung. Die Esel stachelt man mit spitzen Stäben an wunden Stellen. Die Pferde schlägt man im Zorn auf die unbarmherzigste Weise, und Neapel heißt deßhalb die Hölle der Pferde. Man rupft die lebendigen Hühner und tödtet sie erst hernach. Eben so spießen die Fleischer die Schafe, ehe sie dieselben schlachten, an eiserne Haken, welche sie ihnen durch die Beine schlagen u. s. w. Auch die Staatsumwälzungen neuerer Zeit haben gezeigt, welche Tigernatur oft in diesen leidenschaftlichen Südländern schlummert. In einer der Gegenrevolutionen will ein Republikaner gebratenes Fleisch bei einem Garkoch kaufen, und geräth darüber in unbedeutenden Wortwechsel mit demselben. Sogleich sammelt sich das Volk um die Streitenden, packt den Republikaner und taucht ihm den Kopf so lange in den Kessel mit siedendem Oel, bis er todt ist. Und dann aßen sie wieder aus dem Kessel, wie zuvor." (S. Dr. Harnisch Weltkunde, 9. Bd. S. 406.)

29.

Ein anderer Eindruck öffentlicher Hinrichtungen besteht darin, daß sie sogar das Verlangen nach einem solennen Leichenbegängniß erwecken können. Ein Beispiel hievon erzählt Claus Harms in seiner Lebensbeschreibung. Nachdem er die nachtheilige Wirkung einer Hinrichtung auf die Gesundheit und das Leben einiger dabei anwesenden Personen geschildert hat, fährt er fort: „Eine dritte

Digitized by Google

Wirkung, aber eine entgegengesetzte, war diese: Ein Paar Tage nach jener Hinrichtung kam ein hiesiger Bürger, ein Handwerker, zu mir auf die Stube und fragte mich im Vertrauen, wie es zu machen sei, daß er öffentlich hingerichtet würde, ohne ein Verbrechen begangen zu haben. Es war indeß kein äußeres Gepränge dabei gemacht worden, es war kein Gesang gesungen, keine Rede des Predigers oder eines Andern gehalten, keine Einsegnung des zum Tode Niederknieenden u. dgl. geschehen. Und doch wollte jener Mann gern so sterben; bei Verstand war er, bei Verstand ist er geblieben, viele Jahre nachher."

Diese und ähnliche Erfahrungen von der Nachtheiligkeit öffentlicher Executionen für die Moralität des Volkes haben wohl auch die Regierungen in neuerer Zeit bestimmt, die Hinrichtungen der Missethäter im Geheimen vollziehen zu lassen. Aber damit ist wenig geholfen, da doch Jedermann darum weiß und die öffentlichen Blätter sogar für offizielle Verkündigung sorgen. Die Blutscenen haften also stets in dem Volksbewußtsein und Volksgefühle. Gerade in der Heimlichkeit aber, womit jetzt diese Hinrichtungen stattfinden, liegt ein entscheidendes Zeugniß gegen sie. Eine Thatsache, welche, um nicht zu schaden, sich in das Dunkel hüllen muß, muß wohl eine bedenkliche sein; und es liegt ein Widerspruch darin, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen für eine Wohlthat oder für ein heilsames Institut zu betrachten, und doch in der öffentlichen Vollziehung des gerichtlichen Urtheiles ein Uebel zu erkennen. Nicht die Oeffentlichkeit des Vollzuges der Todesstrafe, sondern diese Strafart selber ist' also dasjenige, was mit Recht Bedenken erregen muß.

Eben so wenig kann ich die jetzt allgemein beliebte und auch in Baden eingeführte Hinrichtung durch das Fallbeil für empfehlenswerth halten. So lange man die Todesstrafe selbst noch nicht abschaffen will, verdient die durch die Hand des Scharfrichters vollzogene Execution immer noch den Vorzug. Zwar hat in der Deutschen Vierteljahrsschrift (Jahrg. 1851, Heft I.) ein Arzt seine Gedanken dahin ausgesprochen: „Es gibt nur eine einzige Hinrichtungsart, die dem angegebenen Zwecke (nämlich Sicherheit und Abkürzung der Qual) entspricht, und dieß ist die Enthauptung,

Digitized by Google

und zwar nicht durch das Schwert des Henkers, sondern durch das Fallbeil. Leider knüpfen sich an die Guillotine die Erinnerungen an die französische Revolution, um diese Vorrichtung bei unsern Stabilitätsmännern in Mißkredit zu setzen.“ — Ich kann dem Verfasser nur so weit beipflichten, daß, so lange die Todesstrafe noch besteht, die Enthauptung die allein würdige Art der Hinrichtung sei. Daß dieselbe aber durch das Fallbeil vollzogen werden soll, entspricht keineswegs meiner Ansicht; nicht wegen der Erinnerung an die französische Revolution, die sich daran knüpft; auch nicht aus Anhänglichkeit an das Stabilitätsprinzip, sondern aus ungleich wichtigeren, in der Natur der Sache liegenden Gründen. Jener Arzt legt einen gewissen Nachdruck darauf, daß die Hinrichtung „nicht durch das Schwert des Henkers“ geschehen solle, und scheint dadurch dem Berufe des Scharfrichters einen gewissen Makel anhängen zu wollen, welches allerdings dem allgemeinen Volksgefühl und Urtheil entspricht, wonach der Scharfrichter für eine unehrliche Person gilt, die man in keiner guten Gesellschaft dulden will. Ist dieß aber der Fall und beruht diese Ansicht auf einem nur einigermaßen haltbaren Grunde, dann fällt dieser Makel auf das Institut der Todesstrafe selber zurück; denn wenn sie selbst gerechtfertigt wäre, so wäre es ein schreiendes Unrecht, die Person, durch welche die Strafe vollzogen wird, zum Gegenstand des Abscheues zu machen. Der Staat selber müßte dieses durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhüten suchen, um seinen Gesetzen und Einrichtungen die nöthige Achtung zu verschaffen. Abgesehen davon gebührt aber unter den verschiedenen Todesstrafen offenbar der Hinrichtung durch Menschenhand der Vorzug, weil in ihr noch eine gewisse Würde und Bedeutung liegt, die keiner anderen zukommt. Das mechanische Kopfabschlagen durch eine Maschine, die weder Leben noch Gefühl hat, erscheint als ein grausames Spiel mit dem Menschenleben, dessen Werth und Bedeutung gänzlich mißkannt und verachtet wird; und wenn auch, wie man — vielleicht nicht einmal mit Recht — behauptet, diese Tödtung eine schnellere und sichere sein sollte, so kann ich diese Rücksicht bei dem Akt der Todesstrafe nicht für die höchste und entscheidendste halten, sondern muß ein ungleich größeres Ge-

Digitized by Google

wicht darauf legen, daß dieser Akt mit Würde vollzogen werde, und daß der ganze Ernst der strafenden Gerechtigkeit sich darin ausspreche. Dieß ist aber nur da der Fall, wo das Urtheil durch Menschenhand vollstreckt wird; denn nur der Mensch, das Vernunftwesen und Ebenbild Gottes, nicht aber eine todte Maschine, kann und soll das Organ des Rechts sein; nur durch den Menschen, in welchem und durch welchen das göttliche Recht zum Bewußtsein kommt, soll dasselbe auch realisirt, vollzogen und seine Verletzung bestraft werden. Der Scharfrichter ist das Organ der beleidigten Staatsgesellschaft, die durch ihn ihren gerechten Unwillen über das Verbrechen ausspricht, und in deren Namen und Auftrag er — selber ein Glied dieser Gesellschaft — mit Bewußtsein, Freiheit und Willen das Strafurtheil vollzieht. Der Akt der Hinrichtnng darf als Strafvollzug nicht isolirt betrachtet werden; er steht in unzertrennlicher Verbindung mit dem in dem Straferkenntniß liegenden Rechtsausspruch und ist nichts als die Verwirklichung desselben. Wie höchst unpassend es aber ist, eine Maschine zum Träger und Executor des Rechts zu machen, liegt auf der Hand. Es hat Zeiten gegeben, in welchen das Todesurtheil sogar durch einen der Richter, die es gefällt hatten, auch vollzogen wurde; und wenn wir auch unsere heutigen Richter gern mit einer solchen Execution verschonen, so können wir doch nicht verkennen, daß in jener Sitte eine ernste Bedeutung lag; denn wer ein Urtheil fällt, muß auch dafür einstehen und bereit sein, es nöthigenfalls selbst zu vollstrecken. Das Eine wie das Andere geschieht nicht im eigenen Namen und in subjectiver Willkür, sondern im Namen der Gerechtigkeit und im Auftrage der Staatsgesellschaft. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß endlich die öffentliche Meinung, welche bisher den Scharfrichter und Henker mit unverdienter Verachtnng strafte, sich allgemein und entschieden gegen das Institut der Todesstrafe selbst aussprechen würde.

30.

Allein in dem mehr sinnlich-moralischen Eindruck der Todesstrafe liegt nicht das einzige, und auch nicht einmal das größte

Digitized by Google

Verderben, welches von ihr ausgeht. Weit ausgedehnter und zugleich tiefer eingehend ist der rein sittliche, durch das Nachdenken und durch die höheren Gefühle vermittelte Schaden, den sie in der menschlichen Gesellschaft, und zwar nicht blos, wie dort, in dem roheren, sinnlichen, sondern auch in dem gebildeteren Theile derselben, anrichtet. Die Todesstrafe, mit welchem tiefen Ernste und mit welcher strengen Gewissenhaftigkeit sie auch immer von den Gerichten erkannt und von den Regierungen vollzogen werden möge, hat nämlich für den betrachtenden Blick stets den Schein einer Geringschätzung und Verachtung des menschlichen Lebens; und dieß ist nicht einmal ein bloßer Schein, sondern es liegt ihr auch wirklich, wie oben nachgewiesen wurde, eine Verkennung oder wenigstens eine nicht vollständige Anerkennung des hohen und unendlichen Werthes des Menschenlebens zum Grunde. Man meint zwar, gerade dadurch, daß man den Mord mit Todesstrafe belegt, den Werth, welchen man auf das Menschenleben setzt, recht ins Licht gestellt zu haben; aber man irrt sich. Die in dem Morde sich kundgebende Verachtung des Lebens des Mitbruders und der dadurch unterstützte Entschluß oder Reiz zur gewaltsamen Zerstörung desselben muß durch die Unbedenklichkeit, womit ein Todesurtheil gefällt und vollzogen wird, nothwendig gefördert werden und eine gewisse Rechtfertigung darin finden. Wenn die Obrigkeit unter gewissen Bedingungen, z. B. um ein Verbrechen zu bestrafen und zu sühnen, sich die Tödtung des Schuldigen erlaubt, so liegt der versuchende Gedanke nahe, daß Jeder, der sich durch seinen Mitmenschen schwer gekränkt oder verletzt fühlt, die rächende oder vergeltende Hand an das Leben desselben legen dürfe. Der nunmehr wieder abgeschaffte Landeskatechismus für die evangelische Kirche Badens belehrt uns zwar, daß „Tödtung nach dem Ausspruch weiser und gerechter Gesetze kein Mord sei.“ Allein abgesehen davon, daß die Todtschläger weder den Katechismus noch ein Compendium des Criminalrechts zu Rathe zu ziehen pflegen, so läßt auch jene feine Distinction, so richtig sie auch in formeller Hinsicht sein mag, und so gewiß es ist, daß zwischen einer gesetzmäßigen und einer widergesetzlichen Handlung ein Unterschied besteht, doch so viele Bedenken zu, daß selbst die Vernunft, die sich von der

Digitized by Google

Rechtmäßigkeit der Tödtung nicht leicht überzeugen läßt, an jener Unterscheidung des Katechismus Mancherlei auszusetzen findet; die Unvernunft und Leidenschaft aber wahrscheinlich noch viel mehr. Eine begriffsmäßige Unterscheidung zwischen Mord und Tödtung nach einem positiven Gesetze ändert die Sache nicht; die wesentliche Uebereinstimmung beider Handlungen liegt darin, daß jede von ihnen eine Zerstörung oder Vernichtung des Menschenlebens durch den Menschen ist; der Unterschied besteht nur darin, daß der Mörder nach seinem subjectiven, durch die Leidenschaft bestimmten Ermessen tödtet, die Obrigkeit aber gemäß einem Staatsgesetze, welches auch nicht nothwendig der Ausdruck der objectiven Vernunft ist. Kurz, der Staat gibt durch die Anordnung der Todesstrafe zu erkennen, daß ihm das Menschenleben nicht für ein absolut und unbedingt unantastbares und unverletzliches Gut gelte, sondern daß er in gewissen Fällen das Recht in Anspruch nehme, darüber zu verfügen. Sobald aber einmal die absolute Unverletzlichkeit des Menschenlebens in Zweifel gestellt, sobald der Grundsatz aufgestellt ist, daß es Bedingungen gebe, *unter* welchen, und Gründe, *aus* welchen einem Menschen das Leben genommen werden könne: so bald ist auch der Zaun und die Schranke eingerissen, welche dem Leben Schutz gewährt, und dem Mord ist Thor und Thüre geöffnet; denn an *Gründen*, um seine That vor sich und der Welt zu entschuldigen, wird — wie unhaltbar und verkehrt sie auch sein mögen — es dem Verbrecher nicht fehlen. Die Mordthaten waren deßhalb niemals häufiger, als damals, als die Blutrache noch gesetzlich bestand; und überall, wo sie jetzt noch besteht, ist auch der Mord noch an der Tagesordnung. Der Zusammenhang ist klar: was dem Einen das Staatsgesetz erlaubt, dazu nimmt sich der Andere selbst das Recht. Was ist aber die Todesstrafe Anderes, als eine fortgesetzte Blutrache, die aber nun der Staat an Statt der Familie vollzieht? — Und so muß denn das *Gesetz*, welches die Angehörigen des Staates in seine heilige Obhut nehmen und gegen frevelhafte Verletzungen sicher stellen soll, *selbst* den Verbrechen zum Vorwande dienen. Diesem subjectiven Ermessen und dieser verbrecherischen Willkür muß schlechterdings entgegengewirkt werden, und dieß kann mit Erfolg nur dadurch

Digitized by Google

geschehen, daß der Staat selber die absolute Heiligkeit des Menschenlebens anerkennt, und diese Anerkennung durch die Abschaffung der Todesstrafe ausspricht. Man kann für die Heiligkeit des menschlichen Lebens kein lauteres, kräftigeres und eindringenderes Zeugniß ablegen, als dadurch, daß man auch an dem Verbrecher und Mörder das Leben achtet und hierdurch die große, auf die öffentliche Meinung gewiß wohlthätig einwirkende Wahrheit ausspricht: daß nur die mit nachdrücklicher Strafe zu verfolgende Bosheit und verbrecherische Willkür ein Menschenleben zu vernichten sich erfrechen könne. Der Staat dagegen als der Träger der Vernunft und des ewigen Rechts muß die Unantastbarkeit des Lebens zum Gesetz erheben und dieses Gesetz, damit es seine streng verbindende Kraft bewahre, selbst unverbrüchlich und heilig halten. Alle menschlichen Strafen dürfen nur über die Güter verfügen, die innerhalb des Lebens liegen; das Leben selbst aber ist in Bezug auf seinen Anfang, wie auf sein Ende, der Macht und dem Recht des Menschen entrückt, es ist das Eigenthum Gottes.

Die Besorgnisse, daß, wenn die Todesstrafe aufgehoben wird, der Mord überhand nehmen werde, dürften, selbst wenn sie gegründet wären, uns nicht bestimmen, anders zu handeln, insofern wir von dem Unrecht dieser Strafe überzeugt sind. Allein jene Besorgnisse werden sich wohl nicht bewähren, wenn die Reformen des Strafsystems, welche hie und da angebahnt sind, konsequent durchgeführt werden. Man kann die Freiheitsstrafen, ohne das Gesetz der Menschlichkeit zu verletzen, in einer solchen Weise verwirklichen, daß sie weit abschreckender wirken, als die Todesstrafe, die für einen Verbrecher, der den Werth seines Lebens nicht hoch anschlägt, viel zu leicht ist. Jahrtausende zeugen dafür, daß die Todesstrafe dem Verbrechen des Mordes nicht zu steuern vermag; und es ist kaum zu begreifen, daß man sie gleichwohl für unentbehrlich hält. Man sollte doch endlich dem durch die Erfahrung so nahe gelegten Gedanken Raum geben, daß in dieser Strafe selbst eine Versuchung zum Morde und ein theilweiser Grund der Fortdauer desselben liege. Ich halte es nicht einmal für nöthig, daß durch eine lebenslängliche Haft, die mir ebenfalls mit dem höheren Zwecke der Strafe unvereinbar scheint, die Todes-

Digitized by Google

ſtrafe ausgeglichen werde; obgleich in dem ſittlichen Zuſtande eines Mörders Gründe liegen können, die es verbieten, ihm, auch wenn ſeine Gefangenſchaft ſchon ſehr lange gedauert hätte, die Freiheit zu ſchenken. In einzelnen Fällen kann darum wohl die Strafgefangenſchaft bis zum Tode des Verbrechers fortdauern; aber voraus ſollte keine Strafhaft auf Lebensdauer geſetzlich beſtimmt, ſondern auch bei dem Morde dieſelbe auf unbeſtimmte, jedoch nöthigenfalls das ganze Leben umfaſſende Zeit erkannt, und nur das Minimum der Strafzeit feſtgeſetzt, dieſe Beſtimmung aber auch ſtreng eingehalten werden.

Die Todesſtrafe wäre wohl ſchon längſt abrogirt, wenn ſich, die Wiſſenſchaften und die durch dieſelben bedingten Staatszuſtände unter dem ungehemmten Einfluſſe des Geiſtes des Chriſtenthums hätten fortbilden können; allein unſere chriſtliche Theologie konnte ſich bisher nicht von den Prinzipien des Moſaismus, gegen welchen ſich der theologiſche Eifer nur in der Emanzipationsfrage richtet, und die Jurisprudenz konnte ſich nicht von den Feſſeln des hiſtoriſchen Rechtes losreißen. Wir werden die Todesſtrafe ſammt den übrigen Reſten der Barbarei nicht eher loswerden, als bis man den Ausſpruch Jeſu von dem alten Rock und dem neuen Lappen oder dem neuen Moſt und den alten Schläuchen recht beherziget und das Wort des Apoſtels begriffen haben wird: „Was aber alt und überjahret iſt, das iſt nahe bei ſeinem Ende.“ (Hebr. 8, 13). Die Todesſtrafe enthält eine fortdauernde Verwirklichung des Fluches des Moſaiſchen Geſetzes; derjenige aber, der uns von dem Fluche dieſes Geſetzes erlöſet hat, hat auch die Handſchrift, welche das Todesurtheil in ſich ſchließt, an ſein Kreuz geheftet; und die Orthodoxie, welche dem Tode Jeſu eine ſtellvertretende Kraft zuſchreibt, muß es gelten laſſen, daß der Welterlöſer auch für die Mörder, d. h. an ihrer Statt, geſtorben ſei.

Zum Schluſſe erinnere ich an die Ausſprüche von drei Männern, denen ein competentes Urtheil nicht abgeſprochen werden kann.

Graf von Reigersberg, königlich bayeriſcher Reichsrath, ſagt in ſeinen „Vorläufigen Bemerkungen zu den von der königlichen Regierung übergebenen Motiven zu dem Entwurfe des Ge-

Digitized by Google

setzbuches über Verbrechen und Vergehen" (1856): „Der Unterzeichnete war und ist von jeher in den Reihen jener gewesen, welche die Todesstrafe für nicht zu rechtfertigen hielten und als eine Ueberschreitung in Ausübung des Strafrechtes des Staates ansehen."

Dr. Trummer sagt in seiner Schrift: „Das Verhältniß der heutigen Strafgesetzgebung zum Christenthum. Studien von Trummer. Frankfurt a. M. 1856:" „Der Verfasser gegenwärtiger Studien ist nun schon seit länger als 28 Jahren in dem Kampfe gegen die Todesstrafe unerschrocken und unbeirrt aufgetreten. Er hat in diesem langen Zeitraum keine Veranlaßung gefunden, seinen Standpunkt aufzugeben, wiewohl allerdings in mehrfacher Beziehung die hierher gehörigen Sätze fester zu begränzen; und er ist es sich bewußt, daß dieser Standpunkt entschieden der christliche ist."

Endlich sagt der Franzose Joachim Ménant in seiner Piece: observations sur la Peine de Mort, Paris 1846: „Je crois, comme homme, que la peine de mort doit disparaître, non-seulement de notre Code, mais encore du Code des nations."

Die Ansicht dieser Gelehrten hat aber sogar eine königliche Sanction für sich aufzuweisen. Es ist nämlich bekannt, daß der jetzige König von Schweden als Kronprinz in einer bedeutenden Schrift sich gegen die Todesstrafe erklärte und die schlimme Lage schildert, in welche der Regent gesetzt wird, wenn er über Begnadigung entscheiden soll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google